Helv.
813

Helv.

Zacharias, H. A.

813

Die

schweizerische Eidgenossenschaft,

der Sonderbund

und

die Bundesrevision.

Eine staats- und bundesrechtliche Erörterung

von.

Dr. H. A. Zachariä,

ord. Professor der Rechte in Göttingen, Ritter des Königl. Preußischen Rothen-Adler-Ordens III. Cl. ꝛc.

Göttingen,

Druck und Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

1848.

245.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Die vorliegende Schrift über die Angelegenheiten der Schweiz ist zunächst durch Discussionen im Freundeskreise hervorgerufen, die mir eine, den wissenschaftlichen Standpunkt festhaltende Untersuchung, als wünschenswerth erscheinen ließen. Sie soll, wie auch der Titel besagt, durchaus nur eine rechtliche Beurtheilung der darin behandelten Fragen sein. Denn nur dazu fühle ich den Beruf in mir; die Politik ist, wie schon mein deutsches Staats- und Bundesrecht beweist, überhaupt meine Sache nicht, und so überlasse ich gern die politische Beurtheilung der schweizerischen Verhältnisse denjenigen, welche ihrer höhern Einsicht und Stellung zufolge dafür competent sind. Führt die politische Beurtheilung zu andern Resultaten als die strengrechtliche, so kann ich es meiner Seits nur bedauern, daß hier wieder ein Fall vorliegt, wo Recht und Politik sich trennen und verschiedene Wege einschlagen.

Die Einleitung der Schrift ist noch im Monat November des vorigen Jahres geschrieben und es ist daher das darin ausgesprochene allgemeine Urtheil, insbesondere das der Tagsatzung gespendete Lob der Mäßigung, nur auf die damalige Lage der Dinge, namentlich nicht auf den Beschluß in Betreff der Exeecutionskosten, zu beziehen. Auch kann

ich nicht umhin, unter Bezugnahme auf den schon S. 2. in der Note ausgesprochenen Tadel, meinen Abscheu auszudrücken gegen die radicale Willkühr und das die Gerechtigkeit mit Füßen tretende Verfahren, welches in einigen der vormaligen Sonderbunds-Cantone gegen die Leiter und Anhänger des frühern Systems eingeschlagen worden ist. Für wirkliche Verfassungs-Verletzungen und Gesetzwidrigkeiten sind natürlich die Mitglieder republicanischer Behörden und Corpora auch nach beendigter Magistratur verantwortlich vor dem competenten Richter; wenn aber die Verantwortlichkeit selbst auf das politische Votum bezogen werden soll, wenn die zur Herrschaft gelangte Parthei sich für befugt halten will, die Anhänger des gestürzten Regierungs-Systems als solche zu proscribiren und zu brandschatzen, dann ist eine republicanische Staatsordnung durchaus unmöglich und nur Pöbel, der nichts zu verlieren hat, kann sich noch dazu hergeben, das Steuerruder des seinem Untergang zu eilenden Staatsschiffs in die Hand zu nehmen. — Die rechtliche Beurtheilung der in der Schrift behandelten Fragen kann aber dadurch in Nichts geändert werden.

Zwei sinnentstellende Druckfehler, die mir beim wiederholten Durchlesen der ersten Druckbogen aufgefallen sind, will ich gleich hier berichtigen. S. 30. Z. 14 lies: innere Einrichtung statt eine Einrichtung u. S. 41. Z. 4 des Textes v. u. lies Stimmeneinheit anstatt Stimmenmehrheit.

Göttingen, im Januar 1848.

Dr. H. A. Zachariä.

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Einleitung	1
Die Verfassung der Eidgenossenschaft	13
Der Zweck des Bundes und die Competenz der Tagsatzung	31
Die Sonderbundsstiftung und deren Widerrechtlichkeit .	57
Die Aargauische Klosterfrage	84
Die Freischaarenzüge	91
Die Jesuitenfrage	97
Die Neutralitäts-Erklärung einzelner Cantone . . .	122
Die Intervention der großen Mächte	134
Die Bundesrevision	146

Einleitung.

Wenn ich es im gegenwärtigen Augenblick, wo ſchon die letzten Donner des Geſchützes in den Schweizer Bergen verhallt und Alle, die die eidgenöſſiſche Execution gegen ſich hervorgerufen haben, zu ihrer beſchwornen Pflicht zurückgekehrt ſind, unternehme, über die von ganz Europa mit der größten Theilnahme verfolgte Angelegenheit der Schweiz eine Erörterung in dieſe Blätter niederzulegen, ſo geſchieht es nicht, weil ich es für nöthig hielte, der großen Mehrheit der Schweizer, welche mit eben ſo viel Muth, Energie und Entſchloſſenheit, als patriotiſcher Bereitwilligkeit zu Opfern, Mühen und Anſtrengungen aller Art in den Kampf gezogen ſind, noch eine moraliſche Stütze für das Bewußtſein ihres guten Rechts zu verleihen. Denn den Beweis, daß ſie einer ſolchen von Außen her nicht bedürfen, haben die Eidgenoſſen in dem ſo ſchnell beendigten Kampfe zur Genüge bekundet und Manche mit ihrem Blute beſiegelt! Sie haben bewieſen, daß ſie von dem lebendigen Gefühle beſeelt ſind, ein Vaterland zu haben und daß ſie, wenn ſie ſich auch keine große Nation nennen können, was, wie bekannt, das ausſchließliche Privilegium ihrer weſtlichen Nachbarn iſt, trotz aller Verſchiedenheit in Religion, Sprache, Sitte und Recht, ſich doch um das alte, ruhmreiche, gemeineidgenöſſiſche Banner zu ſchaaren wiſſen. Die große Mä-

ßigung, welche die Tagsatzung und ihre Repräsentanten, das eidgenössische Heer, der ausgezeichnete, treffliche Obergeneral und alle Befehlshaber der verschiedenen Abtheilungen während des Kampfes und nach dem Siege über die irregeleiteten Bundesgenossen bewiesen haben, die würdige und ruhige Haltung, welche die oberste Bundesbehörde den Ansprachen des Auslandes gegenüber beobachtet, sichern überdieß den Eidgenossen die volle Achtung aller Unpartheiischen [1]). Mögen sie so fortfahren und dadurch, daß sie die durch das bestehende Bundesrecht gesteckten Gränzen nicht überschreiten, sondern sich fernerhin innerhalb seiner Schranken, aber auch in diesen mit unerschütterlicher Festigkeit behaupten, sich jene Achtung auch für die Zukunft bewahren!

Noch weniger drängt es mich, die Feder zu ergreifen, um einen Feldzug gegen den Theil der Tagespresse zu eröffnen, welcher in verschiedenen Variationen über das gegen den Sonderbund angeblich begangene Unrecht, über den brudermörderischen Krieg, über die Bedrohung der katholischen Religion u. s. w. sich ausgelassen, die göttliche und menschliche Gerechtigkeit gegen die Tyrannei der Zwölfer zu Hülfe gerufen und die jetzige Schweiz als ein Sodom und Gomorrha zu schildern

---

1) Ich rede hier eben nur von den Maaßnahmen der Organe und Repräsentanten des Bundes und billige keineswegs Alles, was in den von den Bundestruppen besetzten Cantonen von den improvisirten neuen Regierungen geschehen ist. Namentlich ist die s. g. Verurtheilung der Anstifter des Sonderbundes in die dem Lande verursachten Schäden ein reiner Act politischer Willkühr und in keiner Weise zu rechtfertigen. Denn wenn auch eine civil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder republicanischer Regierungen nach beendigter Magistratur zugegeben werden muß, so ist dieß doch eine Frage, worüber nur im ordentlichen rechtlichen Wege durch den competenten Richter eine zu Recht bestehende Entscheidung getroffen werden kann!

verſucht hat, welches durch den Sieg des Radicalismus auch die biedern, für die heiligſten Rechte kämpfenden Urſchweizer in den Abgrund des Verderbens mit hineinziehen werde, wenn nicht die fremden Mächte den auch ſie bedrohenden Flammen mit gewaltiger Hand eine Feſſel anlegten. Denn es will mir faſt ſcheinen, als ob gerade diejenigen Blätter, welche am eifrigſten gegen die dem Aufruf ihrer legitimen Gewalten mit freudigem Muthe folgenden Schweizer, wie gegen eine Rotte von Brandſtiftern, Ungläubigen und unmenſchlichen Barbaren in officieller und halbofficieller Weiſe zu Felde gezogen ſind, entweder ſelbſt kein großes Vertrauen auf das Recht und den moraliſchen Gehalt des Sonderbundes gehabt haben, oder wenn dieß dennoch der Fall geweſen ſein ſollte, wenigſtens jetzt, nach dem eben ſo ſchnellen als kläglichen Untergang ihres Schützlings, ſich der Capuzinaden gegen die den eidgenöſſiſchen Bund vertheidigenden Stände ſchämen und ihr mit einer unwillkührlichen Verhöhnung aller ſittlichen und rechtlichen Ordnungen begangenes Unrecht mit der ihnen geziemenden Reue und Bußfertigkeit erkennen werden. Insbeſondere wird es keinem Vernünftigen einfallen, ſich in eine Widerlegung der Anklagen, Deductionen und die das wahre Verhältniß geradezu auf den Kopf ſtellenden Behauptungen des **Journal des Débats** einzulaſſen. Denn ſeine Vertheidigung des Sonderbundes und ſeine Schmähungen wider die legitime Bundesgewalt beruhen zu ſehr auf einer augenſcheinlichen, mit einer völligen Verdrehung der Sachlage verbundenen, Begriffsverwirrung, und das gouvernementale Blatt hat ſich ſelbſt in ſeiner leidenſchaftlichen, durch getäuſchte Erwartungen noch geſteigerten Aufregung zu ſtarke Blößen gegeben und den Pferdefuß einer eigennützigen Politik zu deutlich hervorblicken laſſen, als daß mit ihm eine das Recht wirklich zur Richtſchnur nehmende Disputation gepflogen werden könnte. Daß es dabei

nichts gewonnen, ſondern nur alle Sympathieen der Schweiz für den alten Alliirten zerſtört und noch überdieß die Verwünſchungen der durch ſeine Aufhetzerei im Widerſtand beſtärkten Sonderbündler auf ſich geladen hat, — iſt natürlich ſeine Sache. Frankreich wird es ihm jetzt und in Zukunft nicht Dank wiſſen; Deutſchland aber kann ſich nur darüber freuen, daß die franzöſiſche Politik dießmal in der benachbarten Schweiz vollſtändig zu Schanden geworden iſt. Denn wer möchte wohl bezweifeln, daß dieſelbe Politik recht gern auch in unſerm Vaterland einen Sonderbund entſtehen ſähe und wenn ſich ſo viel bethörte Bundesglieder wie in der Schweiz einmal, was Gott verhüte, finden ſollten, zur Unterſtützung derſelben auf der Stelle bereit ſein würde. Den Verſuch wenigſtens, ſich eines angeblich unterdrückten oder in ſeiner Selbſtſtändigkeit gefährdeten Bundesgliedes wider eine vom Bunde beſchloſſene Maßregel anzunehmen, hat Frankreich ſchon einmal (1834) gemacht [1]) und dabei ſeine unbefugte Einmiſchung auf dieſelben Gründe zu ſtützen geſucht, mit welchen es jetzt für den Sonderbund aufgetreten iſt; und gewiß wäre dieſer Verſuch bei andrer Gelegenheit wiederholt worden, wenn nicht der deutſche Bund damals die fremde Intervention auf der Stelle mit Ernſt und Entſchiedenheit zurückgewieſen hätte.

Welcher Grund iſt es denn alſo, der den Verfaſſer dieſer Blätter bewogen hat, die Angelegenheit der Schweiz einer publiciſtiſchen Betrachtung zu unterziehen? Soll es kurz ausge-

---

1) Die in Verbindung mit der engliſchen Regierung verſuchte unbefugte Einmiſchung bezog ſich auf die von der deutſchen Bundesverſammlung nach dem verrätheriſchen Attentat v. 3. April 1833 zu ihrer eigenen Sicherheit verfügten Maßregeln, militairiſche Beſetzung der freien Stadt Frankfurt durch Bundestruppen u. ſ. w. Vergl. mein deutſch. Staats- u. Bundesrecht Th. III. S. 252.

ſprochen werden, ſo iſt es der Wunſch, zur Berichtigung mancher irrthümlichen Vorſtellungen in der rechtlichen Beurtheilung dieſer Sache einen Beitrag zu liefern und die Zweifel, welche von einer nicht geringen Zahl von rechtlichen, ehrlichen und geſinnungstüchtigen Männern in Betreff des Rechtes der eidgenöſſiſchen Tagſatzung zu dem von ihr eingehaltenen Verfahren geltend gemacht werden, möglichſt zu beſeitigen. Denn es iſt eine nicht zu leugnende Thatſache, daß ſolche Zweifel bei Vielen in Deutſchland beſtehen und ſelbſt durch einflußreiche Stimmen aus der Schweiz verſtärkt worden ſind. Man meint, daß wenn auch das formelle Recht auf Seiten der Tagſatzung ſei, in ſo fern der Sonderbund gegen den Art. VI. des Bundesvertrags verſtoße, dieſer ſelbſt doch nur in einer rechten, entſchuldigenden Nothwehr zur Vertheidigung der religiöſen und politiſchen Verfaſſung der bedrohten Cantone ſeinen Grund habe. Es ſei ein nicht zu bezweifelndes Recht eines jeden der ſouveränen Schweizer Staaten, die Erziehung des Volks anzuvertrauen, wem er wolle, und ſo könne es auch keinem derſelben verwehrt ſein, die Jeſuiten zu dieſem Zwecke ins Land zu rufen und ihnen größeren oder geringeren Einfluß auf die Bildung der Jugend einzuräumen. Die Tagſatzung habe durch den auf Vertreibung der Jeſuiten gerichteten Beſchluß offenbar ihre Competenz überſchritten. Dieſem Beſchluß hätten daher auch die dadurch betroffenen Cantone keine Folge zu leiſten gebraucht und als ſouveräne, in ihrer Unabhängigkeit bedrohte Staaten einzeln und insgeſammt ſich ihm zu widerſetzen, das Recht gehabt. So werde dann auch das zur Vertheidigung der in dem Bundesvertrag garantirten Souveränetät geſchloſſene Sonderbündniß gerechtfertigt. Illegale Beſchlüſſe einer radicalen, nur durch die Einſetzung revolutionärer Regierungen in einigen Cantonen erzielten Majorität auf der Tagſatzung, ſeien nichtig und an ſich unverbindlich. Dieſe Majorität habe den

Weg des Rechts verlaſſen und den der Gewalt betreten; ſie allein habe den Bürgerkrieg angefacht, von ihr und nicht vom Sonderbund drohe der Schweiz die größte Gefahr, und beſorgen müſſe man, daß das wilde Waſſer des Radicalismus bald alle Dämme durchbrechen und die beſtehenden rechtlichen, politiſchen und religiöſen Verhältniſſe der Schweiz zerſtören werde.

Den Irrthum dieſes Raiſonnements aufzudecken und nachzuweiſen, daß die Eidgenoſſenſchaft bei ihrem Verfahren gegen den Sonderbund nur von ihrem guten hiſtoriſch begründeten Rechte Gebrauch gemacht hat, iſt der nächſte Zweck dieſer Schrift. Dann wird aber auch die Beurtheilung der von einigen Cantonen in Anſpruch genommenen Neutralität, ferner die Interventionsfrage und das Recht zur Reviſion des Bundesvertrags nicht umgangen werden können. Nur das wirkliche Recht und nicht die wandelbare, nach den Umſtänden und beſonderen Intereſſen ſich modificirende Politik ſoll dabei in Frage kommen und was das Recht betrifft, natürlich nur das wirklich beſtehende, oder poſitive Recht der Schweizer Eidgenoſſenſchaft. Deshalb wird es aber auch nothwendig ſein, auf die Verfaſſungsgeſetze der Eidgenoſſenſchaft zunächſt einen Blick zu werfen und aus dieſer Grundlage und der allgemeinen Betrachtung des Zwecks des Schweizer Bundes und ſeiner Competenz die für die rechtliche Beurtheilung der Sache nothwendigen Prinzipien zu gewinnen.

Vom Zwecke des Bundes, von den Pflichten und Rechten der Tagſatzung im Verhältniß zum Ganzen und zu den einzelnen Bundesſtaaten muß man aber nothwendig ausgehen, wenn man nicht von vornherein in ein unrichtiges Raiſonnement verfallen will. Darin liegt eben der Hauptfehler aller Schutzreden und Schriften für den Sonderbund, daß ſie das beſtehende Bundesverhältniß faſt gänzlich ignoriren, daß ſie auf die allgemeine Verpflichtung und Berechtigung des Bun-

des keine Rückſicht nehmen, unter fortwährender ſtarker Betonung der angeblich widerrechtlich verletzten Souveränetätsrechte für den, zur Erhaltung der verſchiedenen, zum Theil ſehr kleinen Souveränetäten ſelbſt abſolut nothwendigen, Bund und ſeine legitime Wirkſamkeit Nichts übrig laſſen, und Folgerungen und Schlüſſe machen, die nur für bundesfreie, völlig unabhängige Staaten, nicht aber für die ſouveränen Glieder eines Staatenbundes an ihrem Platze ſein würden. Auch der Staatenbund iſt ein organiſches Ganze, ein völkerrechtliches Gemeinweſen, mit einer rechtlichen auf dem allgemeinen Willen beruhenden Ordnung, welchem ſich der individuelle Wille der Gliederſtaaten in den allgemeinen oder Bundes-Angelegenheiten nothwendig unterordnen muß, und obwohl hier die Stellung der ſouveränen Gliederſtaaten eine andere iſt, als die der Individuen und Corporationen im Staate, obwohl die Bundesgewalt keine Staatsgewalt, weil der Staatenbund kein Staat iſt, ſo theilt er doch rückſichtlich der aus der vertragsmäßigen Vereinbarung hervorgegangenen Sphäre des Bundes in ſo fern die Natur des Staats, als ſich, wenn Ordnung und Recht beſtehen ſoll, der individuelle Wille der Glieder den Verfügungen des Organs der Bundesgewalt unterzuordnen verpflichtet iſt. Ohne nun jetzt ſchon auf die nähere Erörterung dieſes entſcheidenden Geſichtspunkts einzugehen, mag hier nur beſonders hervorgehoben werden, daß wir bei unſerer Beweisführung uns ſtreng an die wirklich beſtehende politiſche Geſtaltung der Schweizer Eidgenoſſenſchaft zu halten haben, mithin von Vorausſetzungen abſtrahiren müſſen, wie ſie von Andern ſchon mehrfach gemacht ſind, namentlich der, als ſei die Eidgenoſſenſchaft ein Staat oder ein ſ. g. Bundesſtaat. Dieß heißt das von Manchen Gewünſchte und Erſtrebte mit der realen Wirklichkeit verwechſeln und von vornherein auf die Beweiskraft der Deduction eben ſo verzichten, als es von Den-

jenigen geſchieht, welche blos von dem Standpunkt der Cantons-Souveränetät ihr Raiſonnement ausgehen laſſen und die legitime Sphäre der Bundesgewalt ignoriren.

Hält man aber den wahren und allein richtigen Standpunkt feſt, ſo wird man ſich auch bald davon überzeugen können, daß es ſich in der Schweiz nicht um einen eigentlichen Bürgerkrieg, nicht um ein Kriegführen zwiſchen ganz unabhängigen Staaten und nicht darum handelt, daß zwölf Souveränetäten gegen ſieben Andere ihre überwiegende Macht geltend machen und der ſchwächeren Minorität unbefugter Weiſe ihren Willen aufdrängen, ſondern lediglich um die Execution eines Bundesbeſchluſſes innerhalb des bundesrechtlichen Gebietes, oder um die Ausführung des in verfaſſungsmäßiger Form erklärten Willens des legitimen Organs der Schweizer Eidgenoſſenſchaft wider den ſich opponirenden Sonderwillen einiger Cantone. Und ſo wenig man dieſes im deutſchen Bunde als Bürgerkrieg, oder Kriegführung unabhängiger Staaten mit einander bezeichnen dürfte, wenn die bundesmäßige Execution gegen renitirende Bundesglieder beſchloſſen und mit Gewalt der Waffen ausgeführt werden müßte, eben ſo wenig kann in dem ganz analogen Schweizer Verhältniß davon die Rede ſein. Auch die Bundesgewalt iſt zweifellos eine legitime Gewalt; auch für Republiken und Staatenbünde muß das Prinzip der Legitimität in dem Sinne wenigſtens geltend gemacht werden, daß Auflehnung und Widerſtand gegen Verfügungen der rechtmäßig beſtehenden Autorität jedenfalls formelles Unrecht iſt und keine Anerkennung und Unterſtützung durch auswärtige Staaten finden darf. Daß ihnen Unrecht, daß ihnen ſchreiendes Unrecht geſchehe, wird natürlich von denjenigen, welche der legitimen Gewalt Widerſtand leiſten, immer behauptet werden. Ob aber dieſe Behauptung gegründet ſei, dafür giebt es in allen Fällen, wo der in ſeiner Sphäre oberſte

und insofern souveräne Wille die Entscheidung gegeben hat, keinen competenten Richter.

Es ist möglich, daß bei Manchen, welche die Sache des Sonderbundes in Schutz nehmen, wirkliche Sympathie für die Jesuiten und deren reactionäre Bestrebungen das Urtheil bestimme. Die Zahl dieser Freunde des Sonderbundes dürfte aber doch nur sehr gering sein, und es wäre die größte Ungerechtigkeit, wenn man nur aus einer solchen Sympathie die Vertheidigung der vom Sonderbund vertretenen Sache und die zu Gunsten derselben von auswärtigen Regierungen in Aussicht gestellte Intervention erklären wollte. Bei der Mehrzahl ist es vielmehr die Antipathie gegen die religiösen und politischen Grundsätze, aus welchen man die Majoritäts-Beschlüsse der Tagsatzung ableiten zu müssen glaubt. Es ist die Furcht, daß nun die Irreligiösität und der Radicalismus in der Schweiz zur Herrschaft gelangen werde. Auch der Verfasser dieser Schrift theilt vollständig jene Antipathie gegen Unglauben und politischen Radicalismus. Er hält aber die Schlußfolgerung für falsch, und theilt nicht jene das Urtheil verwirrende Furcht. Vielmehr hegt er die feste Überzeugung, daß eine kräftige Bundesgewalt, sowie sie jetzt über die reactionäre Faction, welche nur das blinde Werkzeug des Jesuitismus und ultramontaner Politik war, den Sieg davon getragen und das den Fortgang eines gesunden Lebensprocesses der Schweizer Bundesstaaten bedrohende Gift von sich ausgestoßen hat [1]), dann auch im Stande sein werde, radicalen Aufwühlereien als

---

1) Man braucht nur einen Blick in die Luzerner Verfassung von 1841 zu werfen (bei Snell, Handb. des Schweizer Staatsr. Bd. II. S. 86 f.), um sich zu überzeugen, welchen Sieg hier die Hierarchie über den Staat davon getragen hat und wie hier die Volkssouveränetät für die Zwecke des Clerus ausgebeutet ist.

dem andern revolutionären Extrem entgegen zu treten und die Entwickelung der politiſchen Verfaſſung der Schweiz mit Ruhe und Ernſt auf verfaſſungsmäßigem Wege und auf eine dem Nationalbedürfniß und den individuellen Verhältniſſen entſprechende Weiſe zu verfolgen. Denn beide, die ſtaatliche Entwickelung und die beſtehenden Zuſtände bedrohenden, Extreme ſind in gleicher Weiſe revolutionär; nur iſt der Jeſuitismus moraliſch ſchlechter als der Radicalismus und als ein im Verborgenen wirkender Feind, dem alle Mittel für ſeinen Zweck recht ſind, der bald den Abſolutismus, bald das Prinzip der Volksſouveränetät, bald die in ſein Intereſſe gezogene Ariſtokratie, bald die große Maſſe des bethörten Volks für ſich zu benutzen weiß, gefährlicher als der meiſtens den politiſchen Poltron ſpielende Radicalismus.

Die Hauptſache iſt aber, daß wir unſer rechtliches Urtheil eben nicht durch Sympathieen oder Antipathieen beſtimmen laſſen, nicht aus Furcht vor möglichem Unrecht in der Zukunft uns ſelbſt in der Gegenwart einer Ungerechtigkeit ſchuldig machen, und nicht eine in ſich faule und verwerfliche Sache, welche alles moraliſchen Gehaltes entbehrt, und deshalb wie ein morſches Gebäude bei dem erſten Stoß gänzlich zuſammengebrochen iſt, deshalb vertheidigen, weil auf der Seite der Gegner ſich auch die excentriſchen Republicaner befinden, welche ihre politiſchen Grundſätze gern Hals über Kopf ins Werk ſetzen möchten. Dieſe Ungerechtigkeit würde um ſo größer ſein, als ſich gegen den am Herzen der Schweiz nagenden Wurm die große Mehrheit der Nation, die doch gewiß nicht blos aus Reactionären und Radicalen, oder blos aus ſtrengen Orthodoxen und ungläubigen Freigeiſtern beſteht, wie ein Mann erhoben hat, als ſich Radicale, Liberale und Conſervative hier brüderlich die Hand gereicht und gegen den gemeinſchaftlichen Feind ins Feld gezogen ſind, unter einem Feldherrn, in deſſen

Verehrung alle Partheien übereinſtimmen und der ſchon durch ſeine Perſon eine hohe Bürgſchaft dafür geben mußte, daß die Sache, für die er einzutreten bereit war, keine ſchlechte Sache ſein könne. Auch wird kein Unbefangener die Behauptung wagen, daß dem Luzerner Volke insbeſondere durch Vertreibung der Jeſuiten etwas genommen werde, was mit ſeinem Herzen auf das Innigſte verwachſen ſei, und daß dadurch die katholiſche Kirche ſelbſt in ihrem weſentlichen Beſtande bedroht werde. Der Erfolg hat gezeigt, daß ihre Parthei eine ſehr kleine ſein muß und daß die große Mehrheit des Volks ſich nur mit Widerwillen dem durch Ungerechtigkeiten aller Art, durch brutale Gewalt und despotiſche Maßregeln aufrecht erhaltenen hierarchiſchen Schreckensregiment gefügt hat, ungeachtet Luzern, wo die Anſtellung der Jeſuiten zum Zweck der Erziehung der Jugend durch den Cardinal Borromäus ſchon im Jahre 1574 bewirkt wurde, zu den älteſten Jeſuitenlagern gehört, aus dem ſie erſt in Folge der vom Pabſt Clemens XIV. im Jahre 1773 ausgeſprochenen Aufhebung des Jeſuiten-Ordens verdrängt worden ſind, um nach 70jähriger Verbannung dahin zurückgeführt zu werden.

Schließlich mag in der Einleitung zur nachfolgenden Erörterung noch darauf aufmerkſam gemacht werden, daß, ſo ſehr wir uns auch davor zu hüten haben, die Zuſtände eines Volkes nach fremden Analogieen zu beurtheilen, und ſo bedenklich es insbeſondere iſt, an die auf republicaniſchem Grund und Boden hervortretenden Erſcheinungen den Maaßſtab der monarchiſchen Staatsordnung, deren wir uns in Deutſchland erfreuen, anzulegen, Deutſchland doch in ſeiner gegenwärtigen Bundesverfaſſung die paſſendſte Analogie zur rechtlichen Beurtheilung des Sonderbundes, der Neutralitätsfrage und der intervenirenden Vermittlung darbietet. Was wir daher als Recht des deutſchen Bundes in Beziehung auf ſeine inneren und

äußeren Verhältniſſe in Anſpruch nehmen müſſen, das wird auch der Eidgenoſſenſchaft, inſofern kein Grund der Verſchiedenheit hervortritt, zuzugeſtehen ſein, und was ſich die ſouveränen deutſchen Bundesglieder nicht erlauben und weſſen ſie ſich im Bunde nicht entſchlagen dürfen, ohne ihre Bundespflichten zu verletzen und das Einſchreiten des Bundes gegen ſich aufzurufen, das wird auch im Zweifel den ſouveränen Schweizer Cantonen nicht zugeſtanden werden können.

Die Verfaſſung der Eidgenoſſenſchaft.

Die gegenwärtige politiſche Verfaſſung der Schweiz beruht auf dem Bundesvertrag vom 7. Auguſt 1815, welcher gerade fünfhundert Jahre nach Errichtung des in Folge des Sieges bei Morgarten (1315) zwiſchen den drei Waldſtätten abgeſchloſſenen ewigen Bundes ins Leben trat. Der alte Bund, allmählig vermehrt durch neu hinzugetretene eidgenöſſiſche Stände und aus verſchiedenen einzelnen, theils gleichen, theils ungleichen, Bündniſſen zuſammengeſetzt, in welchem die ſ. g. XIII Orte und in dieſen wieder die VIII alten Orte (zugleich die Beherrſcher der ſ. g. Unterthanslande) eine bevorzugte Stellung vor den ſ. g. zugewandten und dieſe wieder vor den blos verbündeten Orten, einnahmen [1]), — war mit dem Anfange des Jahres 1798, nachdem Frankreich ſeine lüſternen Blicke auf das bis dahin ruhige und anſcheinend glückliche Volk zu werfen begonnen und unter völlig nichtigem Vorwande die Losreiſſung und Beſetzung einzelner Theile des damaligen Beſtandes der Schweiz herbeigeführt hatte, beſonders nach der Eroberung Bern's (im März 1798), raſch ſeiner Auflöſung entgegen gegangen. Das den bethörten Schweizern vorgehaltene Phantom einer einzigen und unzertheilbaren helvetiſchen Republik war der verderbliche Köder, mit dem die

1) Vergl. F. Stettler, das Bundesſtaatsrecht der Schweizerſchen Eidgenoſſenſchaft vor dem Jahre 1798. Bern u. St. Gallen. 1844.

französischen Machthaber das Land allmählig einem gränzenlosen Verderben entgegenführten und ihre Absicht, unter Aufhebung der bisherigen Neutralität und politischen Selbstständigkeit der Eidgenossenschaft, dieselbe in den Zustand einer sclavischen Dienstbarkeit von Frankreich zu versetzen, nur zu gut erreichten. Die Schweiz, im Innern von Partheien zerfleischt und zugleich das Schlachtfeld der Franzosen, Russen und Österreicher, wurde nun zum corpus vile für verschiedene Verfassungs-Experimente herabgewürdigt [1]). Auch die, sich allerdings mehr an die frühern Verhältnisse anlehnende, vom ersten Consul dictirte s. g. Mediationsacte v. 19. Febr. 1803, welche die neunzehn Cantone wieder zu einem bloßen Bunde vereinigte [2]), konnte sich nur durch die Furcht vor dem Zorn des gewaltigen und übermächtigen Vermittlers, dem die Schweiz ihre Söhne forthin zu seinen Schlachten liefern mußte, ein ganzes Decennium erhalten und wurde durch Beschluß der zu Zürich versammelten Gesandten von Zürich, Luzern, Basel, Glarus, Uri, Schwyz, Zug, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell am 29. Decbr. 1813 für aufgelöst erklärt, nachdem die Verbündeten durch die Erklärung vom 21. Decbr. sich dahin ausgesprochen hatten: „Ihr Zweck sei kein anderer, als der Schweiz dieselbe freie und vortheilhafte Stellung zu sichern, in welcher sie sich vor den Revolutionsstürmen befunden habe,

---

1) Verfassung der helvetischen Republik vom 12. Apr. 1798 (nach dem Entwurf v. 15. März dess. J.). Grundzüge der Verfassung v. 29. Mai 1801 u. Verfassung der helvet. Republik v. 24. Octbr. 1801. Verfassung v. 27. Febr. 1802. Verfassung v. 20. Mai 1802. sämmtlich bei Pölitz die Europäischen Verfassungen. 2te Aufl. Bd. III. S. 117 f.

2) S. die Schweizer Vermittelungs-Acte auch bei Pölitz a. a. O. S. 162 f. Doch ist darin noch von der helvetischen Republik die Rede. Von einzelnen mit einem bloßen Staatenbunde unvereinbaren Bestimmungen weiter unten.

und ihr die Möglichkeit zu gewähren, die Grundlage ihres künftigen Föderativſyſtems und der von ihr ſelbſt zu wählenden Form, ohne alle Rückſicht auf fremden Einfluß, anzuordnen. Denn die innere Verfaſſung und Geſetzgebung der einzelnen Cantone und die Beſtimmung ihrer wechſelſeitigen Verhältniſſe ſei eine reine Nationalangelegenheit der Schweizer, die ihrer eignen Gerechtigkeit und Weisheit überlaſſen werden müſſe."

Die Verbündeten, welche durch dieſe ruhmwürdige Erklärung ſelbſt ein Zeugniß für ihre Gerechtigkeit und Weisheit ablegten, blieben dem ausgeſprochenen Entſchluß in den, Europa neu geſtaltenden, Verhandlungen zu Paris und Wien getreu. Der erſte Pariſer Friede vom 30. Mai 1814 ſprach mit kurzen Worten aus: „La Suisse, indépendante, continuera de se gouverner par elle-même" und auf dem Wiener Congreß wurde zunächſt durch die Erklärung der hohen Mächte vom 20. März 1815 [1]) und die derſelben einverleibten Vergleichspunkte, ſo wie dann ſchließlich durch die, dieſe Erklärung wieder beſtätigende, Wiener Congreßacte Art. 74—84 nicht blos die durch das allgemeine Staatenintereſſe gebotene Neutralität der Schweiz für immer anerkannt, ſondern auch die erklärte Abſicht, ihr die für Handhabung der Neutralität erforderlichen Mittel darzureichen, durch Rückerſtattung und Überlaſſungen von Landgebiet und durch Einverleibung der drei neuen Cantone Wallis, Genf und Neuenburg

1) S. dieſelbe (franzöſiſch) in Klüber's Acten des Wiener Congreſſes Bd. V. S. 310 f. — deutſch in Pölitz die Europ. Verfaſſungen Bd. III. S. 200 f. — Die dreizehn Protocolle des Congreß-Comité's für die Angelegenheiten der Schweiz, welche jener Erklärung vorausgiengen, nebſt Überſicht des Inhaltes ſ. in Klüber's Acten Bd. V. S. 158 f. Jene Erklärung des Wiener Congreſſes auch bei Snell, Schweiz. Staatsrecht. Th. I. S. 30 f.

bethätigt; endlich durch vorläufige Feststellung verschiedener, die innern Verhältnisse betreffenden, Punkte künftigem Hader und Unfrieden und einer von der reactionären Parthei beabsichtigten völligen Wiederherstellung der alten Verhältnisse vorgebeugt.

In der Schweiz selbst war aber auch als gute Errungenschaft einer sonst unheilvollen Zeit die Überzeugung herrschend geworden, daß es zwar nothwendig sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern auch neu zu befestigen; daß jedoch, wenn Friede und Eintracht zwischen den Eidgenossen walten solle, dieß nur durch Anerkennung des Grundsatzes einer gleichen Berechtigung im Bundesvereine geschehen könne. Demgemäß hatten schon die in Zürich versammelten alt-eidgenössischen Stände in der Übereinkunft vom 29. Decbr. 1813 ausgesprochen, „daß keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträgliche Unterthanen-Verhältnisse wieder hergestellt werden sollten“ [1]) und der, zwar schon am 8. Septbr. 1814 zu Zürich entworfene, aber erst nach dem Beitritt der Eidgenossenschaft zu der Erklärung des Wiener Congresses (27. Mai 1815) [2]) auch von den hinzugekommenen

1) S. die Übereinkunft bei Pölitz a. a. O. S. 199. Snell Hdb. des Schweiz. Staatsr. Bd. I. S. 3. 4.

2) S. diese Beitritts-Urkunde der Tagessatzung v. 27. Mai 1815, die freilich nicht auf völliger Einstimmigkeit der vertretenen Cantone beruhte, deutsch bei Snell a. a. O. S. 37 f., bei Pölitz a. a. O. S. 205 f. und französisch in Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. V. S. 323 f. Hervorzuheben ist hier zweierlei, nämlich 1. die in ihrer Anwendung auf den vorliegenden Fall wohl nicht richtige Erklärung der Tagessatzung, daß die Minorität sich dem Beschluß der Majorität, welcher als der der Eidgenossenschaft zu betrachten sei, zu unterwerfen habe; (la diète, s'appuyant sur les actes déposés dans ses archives, ainsi que sur les déclarations inserées dans son protocole, d'après lesquelles *un nombre de cantons beaucoup plus considérable* que le pacte fédéral ne

drei neuen Cantonen am 7. Aug. 1815 feierlich beschworene Bundesvertrag beruhte durchaus auf Anerkennung der gleichen Berechtigung und Verpflichtung sämmtlicher Bundesglieder und erklärte im Art. 7 ausdrücklich: „Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß, so wie es, nach Anerkennung der 22 Cantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt, so könne auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger sein [1])."

Nach diesem noch jetzt gültigen Bundesvertrag, welcher, ungeachtet seiner in mehrfacher Beziehung unvollkommenen Fassung, seit 1815 keiner Reformation unterworfen worden ist und auch durch kein anderes Bundesgrundgesetz eine weitere Entwickelung erhielt, (wie z. B. die deutsche Bundesacte von 1815

---

l'exige pour l'adoption des résolutions les plus importantes de l'état, s'est prononcé affirmativement, et *représente ainsi par son consentement celui de toute la confédération.*) und 2. der von der Tagessatzung gegen die hohen Mächte ausgesprochene Dank: »La diète exprime par les présentes *la reconnaissance éternelle de la nation suisse*, envers les hautes puissances, qui par la dite déclaration, établissant *une ligne de démarcation plus favorable qui lui rend d'anciennes et importantes frontières, réunissent trois nouveaux cantons* à la confédération et promettent solennellement de *reconnaître* et de *garantir la neutralité permanente*, que l'intérêt général de l'Europe commande en faveur de la Suisse. Elle témoigne les mêmes sentimens de *reconaissance* pour la bienveillance constante, avec laquelle les augustes souverains se sont occupés *de terminer les differends*, qui s'étaient élevés *entre les cantons.*«

1) Man hat diese Bestimmung eine vage oder illusorische genannt. Dieß kann sie aber nur für diejenigen sein, welche ihre excentrischen Traumgebilde von Gleichheit dadurch nicht verwirklicht finden konnten. Daß die Bestimmung etwas zu bedeuten hatte, dürfte aus den entgegenstehenden Forderungen der unbedingten Restaurations-Parthei der damaligen Zeit doch klar genug sich ergeben.

durch die Wiener Schlußacte von 1820), ist auch das Recht oder Unrecht des Sonderbundes im Verhältniß zur ganzen Eidgenossenschaft zu beurtheilen. Von der s. g. Mediations-Acte von 1803 unterscheidet er sich in verschiedenen wichtigen Beziehungen. Denn abgesehen davon, daß die letztere in den ersten 19 Kapiteln die Verfassungen der damaligen neunzehn Kantone feststellt, so enthält sie auch verschiedene allgemeine Verordnungen und Bestimmungen über die Rechte des Vororts und der Tagsatzung, welche die Schweiz dem Begriffe eines Bundesstaats näher brachten, als dieß nach dem jetzt geltenden Bundesvertrag der Fall ist. Insbesondere sind die Beschränkungen der Cantonal-Staatsgewalten größer und beziehen sich auf mehr Verhältnisse, als der Bundesvertrag von 1815 berührt. Heben wir die wichtigsten Bestimmungen hier hervor!

Nach der Mediationsacte hat jeder schweizerische Bürger das Recht, seinen Wohnsitz in einen andern Canton zu verlegen und daselbst frei sein Gewerbe zu treiben; er kann aber nicht in zwei Cantonen zugleich politische Rechte genießen und erwirbt dieselben nach den Gesetzen des Cantons, wo er sich niederläßt (Kap. 20. §. 4.). Der freie Umsatz von Lebensmitteln, Vieh und Waaren war garantirt und keine Steuer von Accise, Einfuhr und Transito oder Zoll, durfte im Innern der Schweiz eingeführt werden; die Zollansätze an den äußern Gränzen, ja selbst die Ansätze der Wegegelder bedurften der Bestätigung der Tagessatzung (das. §. 5. 6.). Die in der Schweiz geprägten Münzen sollten eine gleiche von der Tagsatzung bestimmte Aufschrift führen (§. 7.). Kein Kanton durfte einem verurtheilten Verbrecher oder gesetzlich verfolgten Angeklagten einen Zufluchtsort gewähren (§. 8.). Die Zahl der besoldeten Truppen, welche ein Canton unterhalten konnte, war auf 200 Mann beschränkt (§. 9.) und jedes Bündniß eines Cantons mit einem andern Canton oder mit

einer fremden Macht war durchaus untersagt (§. 10.). Ja es konnte sogar die Regierung oder der gesetzgebende Körper jedes Cantons, welcher einen Beschluß der Tagsatzung übertrat, als Rebell vor ein aus den Präsidenten der Criminalgerichte aller übrigen Cantons gebildetes Gericht gezogen werden (§. 11.), — eine Bestimmung, die für die Beurtheilung der Natur der Schweizer Verfassung nach der Mediationsacte besonders significant ist und worin das Wesen des Bundesstaats und die in der That sanctionirte Aufhebung der Cantonal-Souveränetät recht ausgeprägt hervortritt. Denn jeder Inhaber einer öffentlichen Gewalt, welcher für einen Rebellen erklärt und wegen seiner Handlungen vor einen Richter gestellt werden kann, ist nicht souverän, sondern einer höhern Gewalt unterthan, während eine in materieller Beziehung auch noch so weit gehende Beschränkung in der Ausübung der natürlichen Rechte der Staatsgewalt den Begriff der Souveränetät eben so wenig aufhebt, als dieselbe in der Monarchie durch eine den Regenten auch noch so sehr bindende oder mit formellen Schranken umgebende Verfassung zerstört wird. Nur zweierlei ist für das Dasein und die Erhaltung der Souveränetät, einerlei was es für eine Beherrschungsform ist, wesentlich: 1. daß der Souverän unverletzlich und unverantwortlich sei, und 2. daß in der ihm unterworfenen, überall freilich rechtlich begränzten, Sphäre nichts ohne und nichts gegen seinen Willen geschehen köune, in so fern es nicht blos in der Anwendung eines von ihm selbst gegebenen oder gebilligten Gesetzes besteht.

Für die Monarchie sind die Consequenzen des Souveränetätsbegriffs zur Genüge entwickelt, und man bezeichnet sie jetzt allgemein mit dem Namen des monarchischen Prinzips. Für die Republik bestehen aber die nämlichen Grundsätze und Folgerungen, nur mit den Modalitäten, welche sich daraus er-

geben, daß hier eine moralische Person der Souverän ist und daß demnach kein Individuum die Rechte für sich in Anspruch nehmen kann, welche in der Monarchie mit der physischen Person des Monarchen nothwendig verknüpft sind. Denn während z. B. in der Monarchie, wo die physische Person des Monarchen selbst der Inhaber der Souveränetät ist, diesen nie für seine Person eine Verantwortlichkeit treffen und auch dann, wenn er abdicirt, oder eine factische Entsetzung stattgefunden hat, rechtlich davon keine Rede sein kann, ihn wegen Verletzung der Gesetze, wegen versuchten Umsturzes der Verfassung u. s. w. vor den Richter zu stellen, so kann in der Republik, in welcher es gar kein Individuum giebt, welches nicht den Gesetzen und der richterlichen Gewalt unterworfen wäre, jene Heiligkeit, Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit auch nur auf die moralische Person des Souveräns oder seines verfassungsmäßigen Repräsentanten bezogen werden. Hier ist es mithin rechtlich sehr wohl zulässig, daß die einzelnen Mitglieder der republikanischen Regierung und die Magistrate, wie es auch schon im römischen Freistaat der Fall war, wenigstens nach beendigter Magistratur, wegen ihrer gesetz- oder verfassungswidrigen Amtsführung verantwortlich gemacht und in Schadensersatz oder Strafe verurtheilt werden. Nur wird man diejenige Republik nicht mehr als eine souveräne betrachten können, deren Regierung als solche, oder deren gesetzgebender Körper, wie es im §. 11. der Mediations-Acte ausgesprochen ist, als Rebell vor den Richter gestellt und bestraft werden kann. Rebell kann nur ein Unterthan sein und wer einer andern Macht unterthan ist, kann auf den Namen eines Souveräns keinen Anspruch machen.

Der Bundesvertrag von 1815, welcher zu dem historischen Rechte der Souveränetät der einzelnen Cantone zurückgekehrt ist, hat daher jene Bestimmung der Vermittelungs-Acte nicht auf-

genommen, und konnte ſie nicht aufnehmen, ohne das Prinzip der Cantonal-Souveränetät mit einem Zuge zu vernichten.

Von minderer Bedeutung in prinzipieller Hinſicht, obwohl vielleicht von höherer practiſcher Wichtigkeit für das organiſche Leben und die Wirkſamkeit des Bundesvereins, ſind die übrigen Beſtimmungen der Mediations-Acte in Betreff des Vorortes (Canton-directeur) und der Tagesſatzung. Nach ihr waren ſechs Cantone (Freiburg, Bern, Solothurn, Baſel, Zürich und Luzern) als der Reihe nach eintretende Vororte bezeichnet. Dabei war die Stellung des als Landamman der Schweiz fungirenden Schultheißen oder Bürgermeiſters des zeitigen Vororts, zufolge der Mediations-Acte (Kap. 20. §. 16 f.) eine zum Theil viel einflußreichere als die des jetzigen Präſidenten der Tagesſatzung. Denn er bewahrte nicht blos das Siegel „der helvetiſchen Republik“ (ohne ſich aus der Stadt entfernen zu dürfen), er hatte nicht blos die Creditive und Abberufungsſchreiben der auswärtigen Miniſter zu empfangen, in Geſchäften mit ihnen zu verkehren und die Rolle des Vermittlers in andern diplomatiſchen Beziehungen zu übernehmen, ſowie auch bei der Eröffnung der Tagesſatzung die ihm rückſichtlich der innern und äußern Angelegenheiten, welche die Eidgenoſſenſchaft angehen, zugekommenen Aufklärungen zu geben, ſondern der Landamman der Schweiz hatte auch eine Art von Oberaufſichtsrecht und eine proviſoriſche executive Gewalt. Denn kein Canton ſollte in ſeinem Innern mehr als 500 Mann Soldaten aufbieten, ohne davon den Landamman der Schweiz benachrichtigt zu haben (Kap. 20. §. 19.). Im Fall der Empörung im Innern eines Cantons, oder in jedem andern dringenden Nothfalle, konnte er Truppen von einem Canton in den andern marſchiren laſſen, jedoch nur auf Verlangen des gefährdeten Cantons und nach Einholung der Meinung des

Vorortes, mit Vorbehalt der Einberufung der Tagſatzung nach Unterdrückung der Feindſeligkeiten, oder bei fortdauernder Gefahr (Kap. 20. §. 20.). Erhöben ſich während der Ferien der Tagſatzung Zwiſtigkeiten zwiſchen zwei oder mehreren Cantons, ſo ſollte man ſich an den Landamman der Schweiz wenden und dieſer das Recht haben, Schiedsrichter zur Vermittelung zu ernennen, oder bei weniger dringenden Umſtänden die Verhandlung darüber auf die nächſte Tagſatzung zu verſchieben. Der Landamman benachrichtigt die Cantons, wenn ihre innere Aufführung die Ruhe der Schweiz bedroht, oder wenn bei ihnen etwas Ordnungswidriges und Unregelmäßiges, entweder gegen die Bundesacte oder gegen ihre beſondere Verfaſſung vorkömmt, und er kann alsdann die Berufung des großen Raths oder der Landgemeinden in den Orten, wo die höchſte Gewalt unmittelbar durch das Volk ausgeübt wird, anordnen (Kap. 20. §. 21. 22.), eine Beſtimmung, aus welcher wieder recht deutlich die Idee des Bundesſtaats, in welchem die beſondern Verfaſſungen in der That nur organiſche Beſtandtheile der allgemeinen Verfaſſung ſind und demgemäß die Unterordnung der Cantonalgewalten unter eine, hier blos vom Landamman repräſentirte, oberſte Staatsgewalt hervortritt. Ein Gleiches gilt von der Befugniß, welche ihm der §. 23. des 20. Kap. der Mediat.-Acte beilegt, im Nothfalle Inſpectoren auszuſenden und ſie mit der Unterſuchung der Straßen, Wege und Ufer zu beauftragen, ja ſelbſt dringende Arbeiten in Betreff dieſer Gegenſtände anzuordnen und ſie nöthigenfalls, nach Ablauf der vorgeſchriebenen Zeit geradezu und auf Koſten des verpflichteten Cantons vornehmen zu laſſen. Seine Unterſchrift giebt den damit verſehenen Acten Beglaubigung und Nationalanſehen (Kap. 20. §. 24.).

Was die Tagſatzung betrifft, in welcher der Landamman der Schweiz von Rechtswegen Deputirter des Vororts

iſt, ſo ſtimmen die Deputirten, deren jeder Canton einen, mit ein oder zwei Beiräthen, als eventuellen Stellvertretern, zu ſenden hat, zwar auch nach der Mediations-Acte (Kap. 20. §. 26.) nur nach den ihnen ertheilten Inſtructionen; allein es findet eine andere, die Größe der Cantons berückſichtigende Vertheilung der Stimmen in ſo fern Statt, als denjenigen, welche über 100,000 Einwohner haben (Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Aargau und Graubünden), 2 Stimmen in der Tagesſatzung beigelegt ſind, ſo daß alſo die damaligen neunzehn Cantone 25 Stimmen hatten (§. 28.). Die Beſchlüſſe werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, allein zu Kriegserklärungen und zu Friedens- und Allianzverträgen iſt die Zuſtimmung von drei Viertheilen der Cantons erforderlich. Für dieſe Gegenſtände, ſowie für Handelsverträge und Capitulationen für fremden Dienſt iſt die Tagſatzung ausſchließlich competent. Auch kann ohne ihre Zuſtimmung in keinem Canton für eine fremde Macht recrutirt werden (§. 31—33.). Die Tagſatzung verfügt über die Kriegsmacht der Schweiz, ernennt den commandirenden General und trifft alle für die Ruhe und Sicherheit der Schweiz erforderlichen Maßregeln (§. 34.). Sie ernennt und ſendet außerordentliche Botſchafter und entſcheidet die Streitigkeiten, welche zwiſchen den Cantons ausbrechen, wenn ſie durch Schiedsrichter nicht beendigt worden ſind. Zu dieſem Behufe bildet ſie ſich zu Ende ihrer ordentlichen Arbeiten in ein Syndicat; allein dann beſitzt jeder Deputirte nur eine Stimme, und es kann ihm in dieſer Rückſicht keine Inſtruction gegeben werden.

Dieß ſind die weſentlichen Beſtimmungen der Mediations-Acte, deren Hervorhebung wir für nothwendig halten mußten, weil die Einſicht in die Natur des Bundesvertrags von 1815 durch die Vergleichung gewinnt und weil wir auch ſpäter auf die Frage zurückkommen dürften, ob nicht bei einer

etwa nothwendigen Reform der Schweizerischen Bundesverfassung auf die Mediations-Acte in mehreren Beziehungen zurückgegangen werden könne oder müsse? Der Bundesvertrag von 1815 [1]) beruht, wie schon bemerkt wurde, auf dem klar ausgesprochenen Prinzip der Cantonal-Souveränetät und bestimmt zunächst im Art. 1. den Zweck des von den 22 souveränen Cantonen eingegangenen und beschworenen Bundes. „Die 22 souveränen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Luzern u. s. w. vereinigen sich durch den gegenwärtigen Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen, so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, werden angenommen worden sein. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet.“ Im Art. 2. u. 3. sind die Truppen- und Geld-Contingente [2]) der einzelnen Cantone, vorbehältlich künftiger Berichtigung, festgesetzt und Bestimmungen über die Einrichtung, die Fonds und die Verwendung der eidgenössischen Kriegscasse getroffen. Nach

1) S. denf. in Pölitz, Europ. Verfassungen. Bd. III. S. 206 f. Snell, Handb. des Schweiz. Staatsr. Bd. I. S. 5 f. Daselbst auch S. 14. die Eidesformel. Die Gesandten schwören für ihre hohen Stände: „den Bund der Eidgenossen, laut Inhalt der so eben vorgelesenen Urkunde vom 7. Aug. 1815 wahr und stets zu halten und dafür Leib und Leben, Gut und Blut hinzugeben; die Wohlfahrt und den Nutzen des gesammten Vaterlandes und jedes einzelnen Standes nach besten Kräften zu fördern und deren Schaden abzuwenden; im Glück und Unglück als Brüder und Eidgenossen mit einander zu leben und alles zu leisten, was Pflicht und Ehre von treuen Bundesgenossen fordert.“

2) Hierüber existiren noch besondere Tagsatzungs-Beschlüsse.

Digitized by Google

Art. 4. hat jeder Canton im Falle äußerer oder innerer Gefahr das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Jede durch innere Unruhen bedrohte Regierung kann andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch muß der Vorort sogleich davon in Kenntniß gesetzt werden, und bei fortdauernder Gefahr hat die vom Vorort zu berufende Tagsatzung die weiteren Maßregeln zu treffen. Dasselbe gilt im Fall einer plötzlichen Gefahr von Außen. Der oder die gemahnten Cantone haben die Pflicht, dem Mahnenden Hülfe zu leisten. Im Fall äußerer Gefahr werden die Kosten von der Eidgenossenschaft getragen; bei inneren Unruhen liegen dieselben auf dem mahnenden Canton, wenn die Tagsatzung wegen besonderer Umstände nicht eine andere Bestimmung trifft. Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen, über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden nach Art. 5. an das eidgenössische Recht gewiesen. Der Gang und die Form desselben (Wahl von Schiedsrichtern, Vermittelungsversuch, Wahl eines Obmanns, Entscheidung in der Hauptsache und in Betreff der Kosten) ist hier genauer bestimmt. Der Spruch wird erforderlichen Falles durch Verfügung der Tagsatzung in Vollziehung gesetzt. Bei allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Cantone sich jeder gewaltsamen Maaßregel, oder sogar Bewaffnung enthalten und den festgesetzten Rechtspfad genau befolgen. „Es sollen (Art. 6.) unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden.“ (Den Art. 7. s. schon oben S. 17.) „Die Tagsatzung besorgt (Art. 8.) nach den Vorschriften des Bundesvertrags, die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten

der 22 Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jeweiligen Vororts, ordentlicher Weise alle Jahre am ersten Montag im Heumonat, außerordentlicher Weise, wenn der Vorort dieselbe ausschreibt, oder auf das Begehren von fünf Cantonen. Der im Amte stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz [1]). Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit. — Handelsverträge mit auswärtigen Staaten werden von der Tagsatzung geschlossen [2]). Militaircapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände mögen von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie sollen aber weder dem Bundesverein, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider sein und zu diesem Ende zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden [3]). — Eidgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird, werden von der Tagsatzung ernannt und abberufen. — Die Tagsatzung trifft alle erforder-

1) Von den bedeutenden Rechten des Landammans der Schweiz enthält dieser Bundesvertrag nichts. Das Amt und die Verrichtungen des Präsidenten der Tagsatzung hat erst das Reglement der eidgenössischen Tagsatzung vom 14. Heumonat 1835 näher bestimmt.

2) In Verbindung hiermit steht das Recht der Tagsatzung zur Errichtung von schweiz. Handelsconsulaten im Auslande. Beschlüsse v. 8. Aug. 1816. 10. Aug. 1819. Snell schweiz. Staatsr. Bd. I. S. 183 f.

3) Spätere Tagsatzungs-Beschlüsse über Unterhandlungen einzelner Stände mit auswärtigen Mächten s. bei Snell a. a. O. S. 185 f.

lichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingents-Truppen, verfügt über deren Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die eidsgenössischen Obersten. Sie ordnet im Einverständniß mit den Cantonsregierungen, die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militair-Contingents an."

Demnächst macht der Art. 9. des Bundesvertrags Bestimmungen über die dem Vorort zu ertheilenden außerordentlichen Vollmachten, ferner über die Beiordnung, Wahl und Instruction eidsgenössischer Repräsentanten. Der Art. 10. überträgt dem Vorort die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist. Nur Zürich, Bern und Luzern werden zu Vororten bestimmt. Die Befugnisse des Vororts aber sollen dieselben sein, welche der eidsgenössische Vorort bis zum Jahre 1798 auszuüben hatte. Der Bundesvertrag verweist also in dieser Hinsicht ausdrücklich auf das alte Bundesrecht, mit Überspringung der Mediations-Acte von 1803, welche die Rechte des Vororts in der oben angegebenen Weise genauer bestimmt. Nach jenem alten Bundesrecht, nach welchem Zürich allein als Vorort (d. i. vorderster Ort, dessen Gesandter in der Tagsatzung die erste Stelle einnahm oder den Vorsitz führte) fungirte, waren aber die Rechte des Vorortes nicht fest bestimmt. Die alten Bundesverträge enthielten darüber gar nichts. Alles beruhte hierbei auf dem eidsgenössischen Herkommen, nach welchem die Schreiben der fremden Mächte und deren Gesandten und die Mittheilungen eines Standes an die übrigen Eidgenossen zunächst an Zürich gelangten und von diesem die Ausfertigungen besorgt wurden. Auch konnte von Zürich als Vorort eine außerordentliche Tagsatzung berufen werden. Der vorörtliche Gesandte von Zürich eröffnete die Tagsatzung, bestimmte die Zeit

der Zusammenkunft auf dem Rathhause zu Frauenfeld und legte in jeder Sitzung den Gegenstand der Verhandlung vor. Die Umfrage, die Sammlung der Stimmen und die Besiegelung der Erlasse der Tagsatzung geschah aber durch den Landvogt von Frauenfeld, welchem auch bei gleichen Stimmen die Entscheidung zukam [1]). Man sieht hieraus, daß sich die Rechte des Vororts auf die bei jedem Collegium und jeder Verbindung mehrerer Individuen in die Hände eines Gliedes nothwendig zu legende formelle Geschäftsleitung beschränkten. In dieser Hinsicht lassen sich die Rechte des Vororts, wie sie nach dem Bundesvertrag von 1815 als restaurirt zu betrachten sind [2]), verschiedene Modificationen im Einzelnen abgerechnet, im Ganzen mit dem Präsidium in der deutschen Bundesversammlung vergleichen, in welchem auch keine Directorial-Gewalt, kein besonderes politisches Vorrecht und nicht das Zugeständniß eines besondern Einflusses auf den Gegenstand der Bundesangelegenheiten enthalten ist [3]). Stettler sagt darüber a. a. O. S. 80 ganz richtig: Der Einfluß Zürichs als Vorort sei der Natur der Sache nach und in Folge der mißtrauischen Eifersucht der Cantone auf ihre Souveränetät auf die angemerkte Geschäftsleitung beschränkt gewesen, und habe nie etwa in dem Recht eines mehrern thätigen Einschreitens, oder in einer mehrern Competenz oder vorzugsweise

---

1) Stettler, das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Eidgenossenschaft vor dem Jahre 1798. S. 78 f. S. 74.

2) Daß dieß nicht auch auf die Rechte des Landvogts von Frauenfeld zu beziehen ist, leidet keinen Zweifel. Diese sind auf den Präsidenten der Tagsatzung als übertragen zu betrachten.

3) Geschäftsordnung der deutsch. Bundesversamml. v. 14. Novbr. 1816. H. A. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht. Bd. III. §. 224.

vorörtlichen Pflicht zur Handhabung von Bundesvorschriften gegen andere Stände bestanden.

Kehren wir aber zu den Bestimmungen des überhaupt nur aus 15 Artikeln bestehenden Bundesvertrags zurück, so ist nur noch Folgendes hervorzuheben. Der Art. 11, welcher den Art. 5. 6 der Mediations-Acte in etwas veränderter Weise wiederholt, bezieht sich auf den freien Verkehr zwischen den Cantonen in Betreff der Lebensmittel, Landeserzeugnisse, Kaufmannswaaren und Vieh [1]); er erkennt die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder an. Es sollen aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden. Auch werden alle Abzugsrechte [2]) von Canton zu Canton für abgeschafft erklärt. Der in neuerer Zeit in Betreff der Vorgänge in Aargau viel besprochene Artikel 12 lautet: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderm Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen." — Art. 13 enthält ein Anerkenntniß der helvetischen Nationalschuld und Art. 14 eine Bestätigung aller eidgenössischen Concordate [3]) und Verkomm-

1) Spätere Tagsatzungsbeschlüsse hierüber s. bei Snell a. a. O. S. 213 f.

2) S. darüber noch Beschluß der Tagsatzung bei Snell a. a. O. S. 188.

3) So heißen in der Schweiz auch die Staatsverträge zwischen einzelnen Cantonen. Es giebt derselben eine Menge aus neuerer Zeit über verschiedene Gegenstände und sie sind natürlich nur für die beitretenden Stände verbindlich. Deshalb gehört ihr Inhalt auch eigentlich nicht in das Schweizer Bundesrecht.

nisse seit dem Jahre 1803, die den Grundsätzen des gegenwärtigen Bundes nicht entgegen sind. Art. 15 endlich verfügt die Niederlegung des Bundesvertrags und der Cantonalverfassungen in das eidgenössische Archiv.

Spätere Beschlüsse der Tagsatzung haben den materiellen Inhalt des Bundesvertrags fast ganz unberührt gelassen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Organisation und Geschäftsführung der Bundesbehörden und auf innere und äußere diplomatische Verhältnisse, sowie Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und Polizei. Besonders hervorzuheben ist die Geschäftsordnung oder das Reglement der eidgenössischen Tagsatzung v. 14. Heumonat 1835 [1]) über Eröffnung und Schluß der Tagsatzung, Amt und Verrichtungen des Präsidenten, eine Einrichtung der Tagsatzung, Form der Berathung und Abstimmung, Vollziehung von Wahlen und Annahme von Bittschriften und Addressen, in 69 Artikeln, durch welches Reglement die ältern Einzelbeschlüsse über dieselben Gegenstände aus den Jahren 1817—1821 und 1832 aufgehoben sind. Im Jahre 1833 (22. Christmonat) wurde die Öffentlichkeit der Tagsatzungsverhandlungen ausgesprochen und 1834 (8. Heumonat) ein Reglement darüber aufgestellt.

1) Bei Snell, schweiz. Staatsrecht. Bd. I. S. 153 f.

Der Zweck des Bundes und die Competenz der Tagsatzung.

Die Schweiz ist gegenwärtig, wie allgemein anerkannt wird und auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen kann, ein Staatenbund und nicht ein Bundesstaat. Hierin liegt ein prinzipieller Unterschied ausgesprochen [1]). Denn der Staatenbund ist völkerrechtlicher, der Bundesstaat staatsrechtlicher Natur. Jener ist ein völkerrechtlicher Verein souveräner Staaten, in welchem die für die Zwecke des Bundes constituirte Centralgewalt nicht mehr Rechte hat, als ihr durch den Bundesvertrag zugewiesen sind; dieser involvirt ein staatsrechtliches Verhältniß von Herrschaft und Gehorsam, eine Unterordnung mehrerer, nur bis zu einem gewissen Grad selbstständiger, Regierungsgewalten unter eine höhere Staatsgewalt, welcher alle natürlichen Bestandtheile der Staatsgewalt von selbst zukommen, so daß sie keiner besonderen Nachweisung bedürfen, sondern so lange als zuständig vermuthet werden müssen, bis das Gegentheil, d. h. die Beschränkung nach den ausdrücklichen Bestimmungen oder den Consequenzen der concreten Verfassung nachgewiesen ist.

1) Die schon ausgesprochene Warnung (H. A. Zachariä, deutsch. Staats- und Bundesrecht. Th. III. §. 220), daß man sich hüten müsse, die aus den Schulbegriffen gezogenen Consequenzen an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen, muß freilich auch hier wiederholt werden.

Diese Beschränkungen der obersten Gewalt können möglicher Weise in einem Bundesstaat oder einem nur der Entstehung nach vom Bundesstaat im eigentlichen Sinne verschiedenen zusammengesetzten Staatskörper, wie z. B. das vormalige deutsche Reich war, sehr weit gehen. Nichts desto weniger bleibt jene Rechtsvermuthung im Bundesstaat oder zusammengesetzten Staatskörper der obersten Gewalt zur Seite stehen; das ganze Verhältniß ist ein durchaus staatsrechtliches [1]), und wie sich die Staatsgewalt zufolge ihres Begriffs und Wesens von jeder andern Vereinsgewalt unterscheidet; wie die Gemeindeobrigkeit eine andere Natur hat, als das Vorsteheramt in einer Gesellschaft, so unterscheidet sich auch die oberste Gewalt im Bundesstaat von der in einem bloßen Staatenbund organisirten Centralgewalt. Nach Umfang und Gegenstand lassen sich mithin beide Gewalten in durchgreifender Weise durchaus nicht unterscheiden [2]). Der Umfang einer Bundesgewalt kann möglicher Weise in gewisser Hinsicht größer sein als die verfassungsmäßig beschränkte Sphäre der obersten Gewalt im Bundesstaat, und es liegt jedenfalls nicht im Wesen des Staatenbundes, daß er an sich nur den äußern Staats-

---

1) Wie z. B. im vormaligen deutschen Reiche, wo alle Reichsstände noch Unterthanen von Kaiser und Reich waren und die Reichsstaatsgewalt alle Rechte einer Staatsgewalt hatte, in so weit sie nicht verfassungsmäßig beschränkt waren. Der Streit über die Nothwendigkeit einer speciellen Aufzählung der kaiserlichen s. g. Reservatrechte während des westphälischen Friedens-Congresses war daher recht eigentlich eine Prinzipfrage und dadurch, daß es zu keiner solchen Aufzählung kam, wurde das Prinzip gewahrt. Vgl. Eichhorn, deutsche St.- u. Rsgesch. Bd. IV. §. 525.

2) Auf einer solchen unzulässigen Unterscheidung beruht z. B. die Entwickelung von Snell, Handb. des schweiz. Staatsrechts. Bd. I. S. xx f.

zweck (Sicherung der äußern Freiheit oder Unabhängigkeit im völkerrechtlichen Verhältniß) zum Gegenstand habe [1]). Nur soviel ist wesentlich, daß der Centralgewalt im Staatenbund kein Recht beigelegt sein darf, wodurch sie eben zu einer Staatsgewalt umgewandelt und die einzelnen Regierungsgewalten in der That zu Unterthanen gemacht werden. Der Name entscheidet überhaupt nicht über die Sache, und so können auch die einzelnen Regierungsgewalten souveräne heißen und es doch nicht sein; es kann durch eine dem Souveränetäts-Princip absolut widersprechende Bestimmung die nominelle Grundlage gebrochen seyn, wie wir es in Betreff der Mediations-Acte besonders an einer Bestimmung derselben (Kap. 20. §. 11.) oben schon gesehen haben [2]).

Andrer Seits ist auch ein Staatenbund, wenn er die Bürgschaft seines Fortbestehens in sich tragen soll, kein ganz willkührlich geschaffenes Vertrags-Verhältniß, keine gewöhnliche Societät, von welcher die einzelnen Glieder nach Willkühr zurück treten und in der sie sich nach ihrem Belieben an einzelnen Societäts-Geschäften betheiligen oder, wenn es ihnen gut dünkte, sich davon losmachen könnten. Vielmehr wird jeder Staatenbund, wo er nicht von einer äußern Macht auf-

1) Im Gegentheil wird man behaupten können, daß zum Wesen eines wahren dauernden, unauflöslichen, mit einer permanenten Centralgewalt bestehenden Staatenbundes auch eine Beziehung des Bundeszwecks auf innere Verhältnisse der souveränen Staaten wesentlich sei. Ein bloßes Schutz- und Trutzbündniß gegen den äußern Feind ist an sich viel lockererer Natur, wird nur zu Zeiten eine Bundesthätigkeit hervorrufen und deshalb auch keiner permanenten Centralgewalt bedürfen.

2) Eben so kann aber auch kein Gewicht darauf gelegt werden, daß die Schweiz selbst in officiellen Erklärungen, z. B. in der Note der in der Schweiz residirenden Minister v. 31. März 1815 (Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. V. S. 322), ein Bundesstaat genannt wird.

gedrungen ist, sondern sich frei aus historisch gegebenen Beziehungen und Verhältnissen, sei es nach und nach entwickelt hat oder auf der Grundlage einer frühern, die getrennten Theile umschlingenden, politischen Verfassung aufgerichtet worden ist, als Product einer als unabweisliches National-Bedürfniß sich aufdringenden Nothwendigkeit aufgefaßt werden müssen. Denn dadurch allein hat er eine feste, dem allgemeinen Rechtsbegriff entsprechende Basis für seine Existenz und seine Wirksamkeit nach Innen und Außen; dadurch allein wird die Dauer seines Bestandes und das bei dem Staatenbund als wesentlich hervortretende Gesetz der Unauflöslichkeit garantirt. In Hinblick hierauf erklärten in Betreff des deutschen Bundes, mit welchem der Bund der Eidgenossenschaft am besten sich vergleichen läßt, Österreich und Preußen auf dem Wiener Congreß [1]) mit Recht: „Es könne keineswegs als von der Willkühr der Paciscenten in dem Maaße lediglich abhängig angesehen werden, daß es einem deutschen Fürsten freistehen sollte dem Bund beizutreten oder nicht"; und ebenso haben auch die Schweizer Cantone im Jahre 1815 neben ihrer Erklärung, daß sie „frei und ungezwungen in diesen Bund treten", nur einem aus dem National-Bedürfniß sich ergebenden Gesetze innerer Nothwendigkeit sich gefügt, weshalb auch die Hauptmächte des Wiener Congresses in ihrer Erklärung vom 20. März 1815 mit Recht die Erwartung aussprechen konnten, „es würden die Cantone dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen und nicht länger zögern, dem durch die freien Beschlüsse der großen Mehrheit ihrer Mitstände zu Stande gekommenen Bundesvertrag beizupflichten, indem der gemeinsame Vortheil gebietend erheische, daß alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist sich unter die nämliche Bundesver-

1) Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. I. S. 107.

fassungvereinigten"; wodurch die Mächte nur bestätigten, was die eidgenössischen Stände selbst schon in der Übereinkunft v. 29. Decbr. 1813 ausgesprochen hatten, „daß es für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Nothwendigkeit sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen".

Der Bund der Eidgenossen, wie er durch den Bundesvertrag von 1815 errichtet und als politische Gesammtmacht, als selbstständiges Glied in das europäische Staatensystem eingetreten ist, beruht auf einer Erneuerung, Befestigung, Erweiterung und Vervollständigung des alten bis 1798 bestandenen Bundes. Von den großen Mächten wurde dabei in Vollziehung des 32. Art. des Pariser Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 „der unverletzte Bestand der neunzehn Cantone, wie sich dieselben im Zeitpunkt der Uebereinkünfte vom 29 Christmonat 1813 als Staatskörper befanden, als Grundlage des Schweizer Bundessystems anerkannt" und demselben zugleich das Wallis, Genf und Neuenburg einverleibt. Der Zweck des Bundes ist im Bundesvertrag von 1815 allgemein dahin ausgesprochen, daß sich die 22 souveränen Cantone vereinigen zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Der Sache nach ist dieß dieselbe Zweckbestimmung, welche auch der deutsche Bund für sich ausgesprochen hat, obwohl der Ausdruck etwas verschieden und im Vergleich mit der deutschen Bundesacte Art. 2. (Wiener Schlußacte Art. 1.) in mancher Hinsicht mangelhaft ist. Denn während die deutsche Bundesacte den Zweck des Bundes in Beziehung auf ganz Deutschland und den Zweck in Beziehung auf die einzelnen deutschen Staaten in sichtbarer Ausprägung von einander scheidet, indem sie erklärt, der Zweck des Bundes sei die

Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten, woraus dann die Wiener Schlußacte Art. 25 die ganz richtige Folgerung ableitet, daß die Erhaltung der Ruhe und Sicherheit in den einzelnen Staaten an sich nicht Bundessache sei, sondern den Regierungen allein zustehe und daß nur ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Sicherheit des gesammten Bundes die Mitwirkung der Gesammtheit zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe in einzelnen Bundesstaaten eintrete, — hat die schweizerische Bundesacte diese für jeden Staatenbund, der sich nicht auf ein Schutz- und Trutzbündniß nach Außen beschränkt, nothwendige Scheidung in der allgemeinen Zweckbestimmung nicht ausgedrückt. Obwohl es nun freilich nicht dem mindesten Zweifel unterliegt, daß diese Scheidung in der Absicht der Begründer und im ganzen Geiste des Bundesvertrags liegt, daß sie im historischen Rechte der Eidgenossenschaft vor 1798 gegeben ist [1]) und insbesondere durch die Bestimmungen des Art. 4 des Bundesvertrags indirect anerkannt wird, so wäre es doch wünschenswerth, daß bei einer zukünftigen Revision des Bundesvertrags die Zweckbestimmung des eidgenössischen Bundes genauer gefaßt und dadurch einer möglichen, unberufenen Ein-

1) Die ältesten Bündnisse der Eidgenossen beschränken sich auf Vertheidigung gegen Angriffe von Außen und Ausschließung des Kriegszustandes oder gewaltsamer Selbsthülfe bei Streitigkeiten zwischen den Verbündeten. Später wird, besonders durch das Stanzer Verkommniß, auch Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe im Innern der Eidgenossenschaft und Gewährleistung der bestehenden Verfassungen gegen Auflehnung der Bürger und Unterthanen in den Zweck des Bündnisses aufgenommen. Ein Recht der unaufgeforderten Dazwischenkunft war aber nur für den Fall zugegeben, daß die Gesammtheit bedroht werde. Stettler, das Bundesstaatsr. der Schweiz. Eidgen. vor 1798. S. 29 f.

miſchung des Bundes in die innern Angelegenheiten der einzelnen Cantone begegnet würde. Die Analogie der Beſtimmungen des deutſchen Bundes in den beiden Grundgeſetzen deſſelben von 1815 und 1820 liegt hierbei ſehr nahe, und es könnte dabei auch dasjenige, was die Art. 25—28 der Wiener Schlußacte über die Competenz des Bundes zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und geſetzlichen Ordnung in den Bundesſtaaten enthalten [1]), zur Ergänzung und klarern Faſſung des Art. 4 des Bundesvertrags benutzt werden.

Soviel iſt aber gewiß, daß in jedem Fall, in welchem die Ruhe und Ordnung in der Schweiz überhaupt, oder in einer Mehrzahl von Cantonen, (was der factiſchen Bedeutung nach ziemlich immer auf eine Gefährdung des Ganzen hinauslaufen wird) bedroht iſt, die Handhabung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Schweiz im Zwecke des Bundes liegt. Dieß iſt im Art. 1. Art. 4 u. Art. 8 auf das deutlichſte ausgeſprochen und muß in jedem Staatenbund, der nur einige Garantie ſeines Fortbeſtehens in ſich tragen ſoll, der Competenz des Bundes überwieſen ſein. Es werden aber dabei wieder zwei Fälle zu unterſcheiden ſein. Entweder geht die Störung der Ruhe und des Friedens der Geſammtheit aus Auflehnung, Widerſetzlichkeit oder Empörung wider die verfaſſungsmäßig beſtehende Obrigkeit der einzelnen Bundesſtaaten hervor, oder es ſind einzelne Regierungen des Staatenbundes, welche von ihrer Souveränetät einen die innere Sicherheit der Geſammtheit der Bundesſtaaten ſtörenden Gebrauch machen. Im erſten Falle wird der Bund, um ſich vor dem Vorwurf eines unnöthigen Eingriffs in die Souveränetät der einzelnen Gliederſtaaten zu wahren, nur dann, wenn er von den zunächſt bedrohten Regierungen dazu aufgefordert iſt, oder

1) Vgl. mein deutſch. Staats- u. Bundesrecht Th. III. §. 243. 253.

auf Ansuchen derselben zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit einschreiten, wie dieß auch im Art. 4 des Bundesvertrags ausgedrückt ist [1]), woraus dann für die Dauer der Dazwischenkunft des Bundes sich von selbst die Regel ergiebt, daß die vom Bunde verfügten Maßregeln cessiren müssen, wenn die Regierung, welcher die bundesmäßige Hülfe geleistet wurde, sie nicht mehr für nothwendig erachtet; — im zweiten Falle dagegen kann das Recht des Bundes alle erforderlichen Maßregeln für die innere Sicherheit der Gesammtheit zu treffen durch ein solches Ansuchen, wie sich wohl von selbst versteht, in keiner Weise als bedingt betrachtet werden.

Jeder wahre Staatenbund muß ein den Bund in seiner Gesammtheit darstellendes Organ seines Willens und Handelns haben. Im deutschen Bund ist dieß die Bundesversammlung [2]), im schweizerischen Bund die Tagsatzung. Diese Tagsatzung besteht aus den Gesandten der 22 souveränen Cantone und besorgt, wie der Art. 8 des Bundesvertrags ausdrücklich erklärt, nach den Vorschriften des Bundesvertrags die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Der Sinn dieser Bestimmung ist aber nicht der, daß es Angelegenheiten des Bundes gebe, für welche die Tagsatzung gar nicht competent wäre, sondern es liegt in diesem Satze nur der wesentliche Charakter des Staatenbundes ausgedrückt, in welchem das Organ der Bundesgewalt alle seine Befugnisse aus dem Vertrag der souveränen Bundesglieder abzuleiten hat und nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen kann, als ihr durch den Grundvertrag wirklich übertragen sind. Diese Übertragung kann aber theils eine gewisse Gegenstände besonders bezeichnende Bevollmächtigung

1) Vergl. wieder Art. 26 u. 28 der Wiener Schlußacte.

2) Deutsche Bundesacte Art. 4. Wiener Schlußacte Art. 7.

sein, theils in dem allgemein ausgesprochenen Zwecke des Bundes liegen. Denn indem der Bundesvertrag den Zweck des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt er zugleich die Befugnisse und Verpflichtungen des ihn repräsentirenden Organs [1]). Hat mithin der Bundesvertrag, wie es nachgewiesener Maßen in Betreff der schweizerischen Eidgenossenschaft der Fall ist, auch „die Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern" als seinen Zweck ausgesprochen, so versteht es sich von selbst, daß das verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns competent, d. h. verpflichtet und berechtigt ist, die dazu nothwendigen Maßregeln zu beschließen und mit den bundesmäßigen Executionsmitteln zur Ausführung zu bringen.

Das Urtheil darüber, ob die innere Ruhe und Sicherheit des Staatenbundes bedroht sei, kann, wie sich von selbst versteht, nur der obersten Bundesbehörde zustehen, und dasselbe gilt begreiflicher Weise von der Art der zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung nothwendigen Verfügungen. Dieß wird im Allgemeinen auch kein Vernünftiger in Abrede stellen. Cui jurisdictio data est, ea quoque concessa esse videntur, sine quibus jurisdictio explicari non potest. Eben so begreiflich ist es aber auch, daß nicht immer alle Glieder des Bundes und nicht alle mittelbaren Angehörigen desselben in dem Urtheil über das Dasein der materiellen Bedingungen für die Competenz des Bundes und die Nothwendigkeit seines Einschreitens einverstanden sein werden. Soll nun ein Staatenbund, bei dem wir eine Mehrzahl souverainer Gewalten wieder zu einem organischen Ganzen vereinigt finden, nicht von vornherein den Keim der Auflösung, Sonderung und Zersetzung in sich tragen, so ist es ein absolut nothwendiges Gesetz, daß der Wille der Mehrheit der Bundesglieder,

1) Vergl. Wiener Schlußacte Art. 3 u. 7.

wie sie ihn durch die von ihnen zur Bundesversammlung vereinigten Repräsentanten kund geben, in allen Fällen, wo es sich um die Anwendung der von allen Gliedern des Bundes anerkannten Grundsätze auf den einzelnen Fall oder um die Ausführung der bestehenden Bundesgesetze handelt, den Ausschlag geben muß. Eine Bundesbehörde, in welcher jedes einzelne Glied gegen die Ausführung aller vermeintlich seinen Rechten und Interessen widersprechenden Beschlüsse protestiren, oder wie auf dem polnischen Reichstag ein wirksames Veto einlegen könnte, oder in welcher dann eben die Minorität ihren Willen der Majorität aufzudrängen berechtigt wäre, müßte eine eben so unvernünftige als heillose Schöpfung genannt werden.

So wenig wie daher der deutsche Bund seine Wirksamkeit in der Zukunft von der nicht in allen Fällen zu erwartenden Einstimmigkeit seiner Gliederstaaten abhängig gemacht hat [1]), eben so wenig ist dieß in dem schweizerischen Bundesvertrag von 1815 geschehen. Denn der Art. 8 erklärt ausdrück-

---

1) Schon die deutsche Bundesacte Art. 7 stellte als Regel hin, daß die Beschlüsse der Bundesversammlung nach Mehrheit der Stimmen gefaßt würden, bezeichnete aber schon die Annahme und Abänderung von Grundgesetzen, organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum und Religions-Angelegenheiten als Ausnahme. Die Wiener Schlußacte bestätigt die Regel und die Ausnahmen unter Hinzufügung einiger weiterer Fälle und sagt im Art. 11: Diese Form der Schlußfassung (nach Stimmenmehrheit) findet in allen Fällen Statt, wo bereits feststehende allgemeine Grundsätze in Anwendung oder beschlossene Gesetze und Einrichtungen zur Ausführung zu bringen sind, überhaupt aber bei allen Berathungs-Gegenständen, welche die Bundesacte oder spätern Beschlüsse nicht bestimmt davon ausgenommen haben." Vergl. mein deutsches Staats- und Bundesrecht. Th. III. §. 235 f.

lich, nachdem er für Kriegserklärung und Friedensschluß und Bündnisse mit auswärtigen Staaten drei Viertheile der Cantonsstimmen gefordert hat: „In allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, entscheidet die absolute Mehrheit.“ Da nun durch denselben Art. 8 etwas später, abgesehen von der aus der allgemeinen Zweckbestimmung des Bundes sich unmittelbar ergebenden Competenz der Tagsatzung, überdieß ausdrücklich erklärt ist: „Die Tagsatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Schweiz“, so ist klar, daß auch die Beschlüsse über die Frage, ob die innere Sicherheit der Schweiz gestört oder gefährdet sei, und über die in dieser Beziehung zu treffenden Verfügungen nach bloßer absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden können, wie es eben so zweifellos auch im deutschen Bunde der Fall ist.

Fälle, wo Beschlüsse der Tagsatzung nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden dürfen, sind in dem Bundesvertrag nicht so ausdrücklich bezeichnet, wie dieß in den Grundgesetzen des deutschen Bundes der Fall ist, und auch hierin kann man einen formellen Mangel des Bundesvertrags finden. Indessen dürften sie sich doch bei richtiger Auffassung der Natur des Bundes und des ganzen Geistes des Bundesvertrags von selbst ergeben.

Unbedenklich können wir hierbei die Analogie des deutschen Bundes wieder benutzen und müssen hiernach Stimmenmehrheit vor Allem zur Annahme neuer Grundgesetze und Abänderung (auch authentischer Interpretation) der bestehenden fordern [1]). Denn die Bundesgewalt und

1) S. in Betreff des deutschen Bundes hierüber das Nähere in meinem Staats- u. Bundesrecht Th. III. §. 237. 238. In Betreff der au-

die Competenz der obersten Bundesbehörde beruht auf diesen Grundgesetzen. Die einzelnen Glieder des Bundes haben sich durch die aus dem Willen aller hervorgegangenen Grundgesetze nur zu den darin enthaltenen Pflichten und Beschränkungen ihrer Souveränetät verbindlich gemacht, und die oberste Bundesbehörde kann nur die durch den Grundvertrag ihr überwiesenen Rechte ausüben und mithin auch das Grundgesetz nicht durch die, nur für Anwendung der bestehenden Grundsätze geltende, Stimmenmehrheit erweitern, abändern oder modificiren. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen und wird auch in der Schweiz wahrscheinlich von Allen zugegeben, daß eine s. g. Revision des Bundesvertrags nur durch die Zustimmung der Gesammtheit d. h. aller souveränen Glieder des Bundes ins Werk gesetzt werden könne.

Mit Übergehung der übrigen Fälle, in welchen, wie man gewiß annehmen muß, auch von der Tagsatzung kein Beschluß

---

thentischen Interpretation liegt freilich bei uns keine zum Gesetz erhobene Erklärung vor. Bei richtiger Auffassung des Begriffs und Wesens der authentischen Interpretation kann aber die Frage nicht zweifelhaft sein. Zur authentischen Interpretation gehört ein formeller Beschluß über den einer bestrittenen Bestimmung des Grundgesetzes ein für allemal unterzulegenden Sinn. Die Anwendung eines schon bestehenden Grundsatzes auf einen einzelnen Fall kann daher nie durch den Vorwand gehemmt werden, daß darin eine authentische Declaration der fraglichen Bestimmung enthalten sei. Die authentische Interpretation ist eine neue allgemeine Willenserklärung des gesetzgebenden Organs, also ein Act der Gesetzgebung; die Anwendung der bestehenden Gesetze dagegen nach den Regeln der grammatischen oder logischen Interpretation ist Bestandtheil der vollziehenden (richterlichen oder administrativen) Gewalt. Nur hierauf kann die Bestimmung des Art. 17 der Wiener Schlußacte bezogen werden.

durch Stimmenmehrheit Statt hat, wie z. B. zur Begründung neuer organischer Bundeseinrichtungen, Aufnahme neuer Mitglieder u. s. w., mögen für unsern Zweck nur noch zweierlei mögliche Gegenstände einer Tagsatzungs-Berathung und Schlußfassung hervorgehoben werden, die wir auch in den Grundgesetzen des deutschen Bundes der Stimmenmehrheit entzogen finden, nämlich Religions-Angelegenheiten und jura singulorum, von welchen letztern sich freilich nur so viel sagen läßt, daß sie (wie es auch die Wiener Schlußacte Art. 15. ausdrückt) nicht ohne freie Zustimmung der Betheiligten zum Gegenstand eines Beschlusses gemacht werden können.

Religions-Angelegenheiten waren schon nach der Verfassung des deutschen Reichs der Schlußfassung nach Stimmenmehrheit entzogen, und der Westphälische Friede bestätigte dieß Art. V. §. 52. ausdrücklich. Zugleich verfügte er (Art. V. §. 9.), um den bisherigen Streitigkeiten und der zu engen Begrenzung des Begriffs zu begegnen, daß in allen Sachen, welche direct oder indirect die Religion beträfen, die Majorität die Minorität nicht binden könne [1]). Die Grundgesetze des deutschen Bundes begnügen sich damit, Religions-Angelegenheiten ohne nähere Bestimmung auszunehmen, und der Bundesvertrag der Eidgenossenschaft gedenkt derselben im Allgemeinen gar nicht. Doch wird man nicht umhin können, die Bestimmung des Art. 12. des Bundesvertrags hierher zu ziehen, welche besagt: „Der Fortbestand der Klöster und Capitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet", wodurch ohne Zweifel die damals bestehenden Klöster und Capitel unter den Schutz des Bundes gestellt und der willkührlichen Aufhebung, insbesondere aber ihre Vermögensrechte der Säculariſa-

1) Häberlin, Handb. d. teutschen Staatsrechts. Bd. I. S. 589 f.

tion entzogen werden sollten. Abgesehen hiervon versteht es sich natürlich von selbst, daß die Religion selbst oder der religiöse Glaube der Schweizer kein Gegenstand für Bestimmungen der Tagsatzung ist. Denn da diese ganz und gar außerhalb der Sphäre menschlicher und resp. weltlicher Gesetzgebung liegen und auch vom Staate nicht durch Gesetze bestimmt werden können, wie wäre es denn denkbar, daß eine aus der Souveränetät mehrerer Staaten hervorgegangene Bundesgewalt hierüber Verfügungen treffen könnte? Es kann sich daher bei der Erklärung des Ausdrucks Religions-Angelegenheiten nur handeln um die Rechte des Staats in Beziehung auf Religion und Kirche, das s. g. jus majestaticum circa sacra, ferner um die politische und bürgerliche Rechtsfähigkeit der verschiedenen Religions-Partheien und die bürgerliche Wirksamkeit religiöser Grundsätze, z. B. in Betreff der Ehe und des Eides. Alles dieses und insbesondere die durch die Religionsfrieden bestimmten Rechte der Katholiken und Augsburgischen Confessions-Verwandten hatte jene Bestimmung des westphälischen Friedens im Auge, damit nicht mehr auf dem für die Entstehung von Reichsgesetzen überhaupt verfassungsmäßigen Wege, die mit theuerm Blute und schweren Opfern erkaufte Religionsfreiheit der Reichsstände beeinträchtigt werden könne. Ähnlich waren nun die Verhältnisse in der Schweiz, wo sich eine Mehrzahl von Cantonen der reformirten Religion zugewandt hatte, während eine andere Mehrzahl dem alten Glauben anhing, beide Religions-Partheien aber sich durch Separatbündnisse [1]) zu stärken und jede den Fortschritten der

1) Schon 1527 gehen ganz dieselben 7 Cantone, welche den heutigen Sonderbund gebildet haben, ein Separatbündniß ein und schließen zugleich einen Bund mit Österreich. Diesem gegenüber das s. g. christ-

andern Parthei entgegen zu treten suchte. Schon 1528 drohte der Ausbruch des Kriegs besonders durch die Collision der Katholiken und Reformirten in den gemeinen Vogteien. Der erste Landfriede von 1529 (25. Juni) wendete ein blutiges Zusammentreffen noch ab, welches erst 1531 in der für die Reformirten so unglücklichen Schlacht bei Cappel erfolgte, und nach Bestimmung des zweiten Landfriedens von 1531 (24. November) den katholischen Orten auf lange Zeit das Übergewicht verlieh, bis es endlich seit dem Siege der Berner bei Villmergen (25. Juli 1712) auf die reformirte Parthei überging [1]). Dabei verstand es sich freilich von selbst, daß die durch die Religionsfrieden anerkannten Rechte beider Partheien durch Majoritäts-Beschlüsse der Tagsatzung, deren Rechtssphäre überdieß damals noch viel weniger regulirt war, nicht beeinträchtigt werden konnten; allein in Betreff der Regierung der gemeinschaftlichen Vogteien erhob sich, als das Restitutions-Edict Kaiser Ferdinand II. auch für die Ansprüche des Abtes von St. Gallen und des Bischofs von Konstanz auf frühere Rechte im Thurgau und Rheinthal geltend gemacht wurde, auf den Widerspruch des mitregierenden Standes Zürich, die Streitfrage: ob die Angelegenheiten der Religion in den gemeinen Herrschaften durch Stimmenmehrheit der regierenden Stände entschieden werden können? Diese Frage wurde nach hartnäckigem Widerstand der fünf, die Mehrheit bildenden katholischen Orte, welche sich einer Entscheidung des eidgenössischen Rechts nicht unterwerfen wollten, endlich in Folge der Siege Gustav Adolphs in Deutschland einem güt-

---

liche Bürgerrecht der reformirten Cantone. S. hierüber und den am 1. Oct. 1586 geschlossenen heiligen oder Borromäischen Bund derselben sieben katholischen Orte, Stettler a. a. O. S. 21 f.

1) Stettler a. a. O. S. 25.

lichen Spruch unterzogen und zu Basel (28. Aug. 1632) dahin entschieden, daß Stimmenmehrheit der regierenden Stände hier nicht entscheiden könne, sondern jede Religionsstreitigkeit durch ein, aus beiden Religions-Partheien in gleicher Anzahl zusammengesetztes, Schiedsgericht entschieden werden solle [1]).

Wir haben also in der frühern Schweizer-Verfassung ebenfalls ein die Religions-Angelegenheiten betreffendes Präjudiz, auf welches man sich, wenn die Sache practisch werden sollte, vielleicht auch in der jetzigen Gestaltung der Verfassung würde berufen können. Übrigens ist es in der Schweiz seit der Reformation ein allgemein anerkanntes Prinzip geworden, daß jeder Stand die Religion des andern achten müsse und die kirchlichen Einrichtungen desselben nicht stören dürfe, was auch der Tagsatzungsbeschluß v. 20. Aug. 1816 anerkannte. Deshalb gehören auch gegenwärtig Religions-Angelegenheiten als solche gar nicht zur Competenz der Tagsatzung, sondern fallen lediglich der Verfügung der Cantonal-Souveränetäten anheim [2]), und insofern die Staatsverfassung der einzelnen Cantone darüber Verfügungen enthält, die **jura majestatica circa sacra** festsetzt und ausschließliche oder paritätische Rechte der Religions-Partheien bestimmt, müssen diese Bestimmungen mit der Verfassung selbst als unantastbar betrachtet werden [3]). Eben so

---

1) Stettler a. a. O. S. 23 f.

2) Daß dadurch eine Vereinbarung sämmtlicher Stände über einen zum Cultus gehörigen Gegenstand nicht ausgeschlossen wird, versteht sich. Ein Beispiel liefert die Übereinkunft über die Feier des gemeineidgenössischen Dank- Buß- und Bettags, durch Beschluß v. 1. Aug. 1832, bei Snell Handb. des Schw. Staatsr. Bd. I. S. 335.

3) An einer Feststellung allgemeiner Grundsätze hat es immer gefehlt. Früher als es in andern Staaten und namentlich in Deutschland der Fall war, hat man in der Schweiz die Rechte des Staats wider die Übergriffe der Hierarchie geltend gemacht, so daß von besondern

wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Regierung der

„Freiheiten" der Schweizer im Verhältniß zur Kirche wohl die Rede ſein konnte. *Balthasar* de juribus Helvetiorum circa sacra 1768. Stettler a. a. O. S. 93 f. Snell a. a. O. S. 674 f. Andrerſeits war ſeit dem 16ten Jahrhundert durch die fortwährenden Beſtrebungen der römiſchen Curie und beſonders durch den Einfluß der ſtändigen Nuntiatur zu Luzern (1579) die kirchliche Ordnung auf das Weſentlichſte alterirt, die jurisdictio ordinaria der Biſchöfe faſt ganz vernichtet, das Kloſterweſen exemt und der päbſtliche Nuntius allmächtig geworden. Die Periode der Emancipation der katholiſchen Schweizer-Cantone von der geiſtlichen Herrſchaft, welche mit 1798 beginnt, ging mit der Reſtauration im Jahre 1814 zu Ende, und die Hierarchie erhob nun mehr als je ihr Haupt wieder. Da vereinigten ſich endlich, in Folge der Einladung von Luzern, im Anfang des Jahres 1834 die Basler Diöceſanſtände und St. Gallen zur Aufſtellung gemeinſchaftlicher Grundſätze über das jus majestaticum circa sacra und zur Beſeitigung des uncanoniſchen Zuſtandes der Schweiz. Das Reſultat waren die Badener und Luzerner Conferenz-Artikel v. 27. Jan. 1834 und 7. Septbr. 1835 (Snell a. a. O. S. 680 f.). Hiermit trat dann aber die Luzerner Verfaſſung v. 1841 (bei Snell a. a. O. Th. II. S. 86 f.) in den ſchreiendſten Widerſpruch, indem durch dieſe in der That wieder eine vollſtändige Oberherrſchaft des Clerus, nach den Grundſätzen der Hierarchie des Mittelalters, anerkannt und alle weſentlichen Rechte des Staats geopfert wurden. Dieſe Verfaſſung wurde ſogar dem Pabſt, wie es ſcheint, zur Beſtätigung (!) vorgelegt. Sr. Heiligkeit antwortete hierauf (1. Decbr. 1841): „Sehr angenehm und äußerſt erfreulich kam uns jenes Zeichen von Eurem und des oberſten Raths und des Luzerniſchen Volks aufrichtigem Gehorſam gegen die geiſtliche Gewalt und die Rechte der katholiſchen Kirche, welche Ihr in der am 1. Mai angenommenen Verfaſſung ſowohl als in den darauf folgenden Geſetzen zu bethätigen ſtrebtet. Zwar können wir nicht Alles loben, was nach Euren Berichten in dieſen Ordnungen feſtgeſetzt iſt, da wir darin Einiges angetroffen haben, was mit jener vollen und durchaus freien Gewalt, welche die Kirche zur Verwaltung ihrer geiſtlichen Angelegenheiten von ihrem göttlichen Stifter

einzelnen Cantone in s. g. Religionssachen bestimmen kann, was ihr beliebt, ohne daß dieß an sich den Bund oder die Tagsatzung angeht, oder daß eine bei der letztern angebrachte Beschwerde diese zu einer Entscheidung berechtigte, besonders da die Schweizer in ihrem Bundesvertrag keinen Artikel haben, der die Gleichstellung der Religionspartheien in Betreff der bürgerlichen und politischen Rechte wie der Artikel 16 der deutschen Bundesacte sanctionirte [1]). Die Cantonal-Souveränetät hat von dieser unbeschränkten Freiheit auch zum Theil einen ganz exorbitanten Gebrauch gemacht und, während sie der weitern Entwickelung und Stärkung des nationalen Bundes einen entschiedenen Widerwillen entgegensetzte, gleichzeitig im Verhältniß zur Hierarchie die wesentlichsten Souveränetätsrechte geopfert. Es bedarf nur eines Blickes auf die Luzerner Verfassung von 1841, um sich davon zu überzeugen, daß sich dieser Staat in der That völlig der geistlichen Gewalt untergeordnet, oder der s. g. Kirche eine Stellung eingeräumt hat, durch welche es dem Clerus möglich gemacht wird, we-

---

empfieng, keineswegs sich vereinigen läßt." (Wahrscheinlich ist damit die Aufsicht des Staats über die Verwaltung der geistlichen Güter und deren Verpflichtung zu einem Beitrag zum Erziehungswesen gemeint.) „Aber wir leben in der Hoffnung, es werden in spätern Tagen uns noch reichlichere Beweise von der frommen Gesinnung des Luzernischen Volkes gegen die heilige Mutterkirche und gegen diesen obersten Stuhl Petri zu Theil werden."

1) Der Art. 7 des Bundesvertrags, welcher erklärt, der Genuß der politischen Rechte könne nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger sein, kann offenbar in dieser Beziehung nicht angezogen werden. Deshalb konnten auch die einzelnen Verfassungen, die eine oder die andere Religion zur Bedingung der politischen Rechtsfähigkeit machen.

nigstens indirect den größten Einfluß auf die Leitung des Staats auszuüben und die gewährte, fast völlige, Emancipation von der Staatsgewalt für seine Zwecke auszubeuten [1]). Der gänzliche Verzicht auf die Beaufsichtigung des Verkehrs mit auswärtigen Kirchenobern, die Aufopferung des Placet regium, an dessen Stelle nur von einem Visum die Rede ist, die unbedingte Zusicherung, daß alle Verhältnisse zwischen Kirche und Staat nur auf dem Wege des Concordats, also nicht der Gesetzgebung geregelt werden sollen, die vorbehaltlose Gewährleistung des Fortbestandes der Stifte und Klöster, die Zusammensetzung und die Competenz des s. g. Erziehungsraths, welcher die Vorberathung über alle Verhältnisse zwischen Staat und Kirche hat, und vermöge dessen, da die Hälfte der Mitglieder vom Clerus gewählt wird, in der That die Hierarchie allein über die Rechte des Staats und der Kirche verhandelt, der dadurch zugleich begründete übermäßige Einfluß des Clerus auf Erziehung oder Bildung des Volks, endlich der canonische Gehorsam, welchen die Mitglieder des großen Raths der Kirche in ihrem Eide vor den Pflichten gegen die Eidgenossenschaft, den Stand Luzern und dessen Staatsverfassung geloben müssen (cf. §. 3. 63. 92 der Luzerner Verfassung), bekunden zur Genüge, daß sich der Stand Luzern auf eine Weise zum Leibeignen der Hierarchie gemacht hatte, welche an sich schon und abgesehen von dem Scandal der Jesuitenberufung dazu geeignet gewesen wäre, die Besorgnisse der ganzen Eidgenossenschaft hervorzurufen. Die Tagsatzung hat sich

1) Auch in andern katholischen Cantonen stehen die neuern Verhältnisse in auffallendem Contrast zu den in älterer Zeit in Betreff des Clerus befolgten Grundsätzen; z. B. in Schwyz, Unterwalden, Wallis. Vgl. Snell Hdb. d. Schw. Staatsr. Bd. II. S. 208. S. 260 f. Stettler, das Bundesstaatsrecht der Schweiz. Eidgenoss. S. 96 f.

aber nicht eingemischt und konnte nach ihrer bundesmäßigen Stellung keine Verfügung gegen eine so monströse Verfassung ergehen lassen, so lange es sich nicht um eine schon wirklich hervorgerufene Gefährdung der Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft handelte. Hiermit beginnt dann aber auch ganz zweifellos die Competenz der Tagsatzung zufolge der allgemeinen Zweckbestimmung des Bundes, und es ist dann offenbar ganz einerlei, ob eine Religions- oder eine politische Angelegenheit in ihren Folgen die innere Sicherheit bedroht. Dann kann mithin auch keine Berufung darauf stattfinden, es sey eine Religions-Angelegenheit, mit welcher der Bund nichts zu schaffen habe. Denn mit demselben Rechte würde auch im Staate die Religions-Freiheit zur Störung der bürgerlichen Ordnung mißbraucht und die Competenz der Staatsbehörden, welche zur Erhaltung des äußern Friedens einschreiten, bestritten werden können!

Hinsichtlich der *jura singulorum* finden wir in der Wiener Schlußacte Art. 15. eine aus frühern Verhandlungen des Bundestages hervorgegangene schulgerechte Definition [1]), in welcher offenbar auch die Erinnerung an die reichsrechtliche Satzung von den der pluralitas votorum entzogenen negotiis, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt, durchklingt, und darauf hinausläuft, daß eben alle Rechte der einzelnen Bundesstaaten, in Ansehung derer die Übernahme einer Verpflichtung gegen den Bund aus der Bundesverfassung nicht nachgewiesen werden kann, dazu gehören, und daß ebenso „alle besondern, nicht in den gemeinsamen Verpflichtungen Aller be-

1) „Fälle, wo die Bundesglieder nicht in ihrer vertragsmäßigen Einheit, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, folglich jura singulorum obwalten." Vergl. mein deutsch. Staats- u. Bundesrecht. Th. III. S. 264. Note *).

griffenen Leistungen oder Verwilligungen für den Bund" unter den nämlichen Gesichtspunkt fallen. Nun ist es freilich vor allen Dingen ganz klar, daß eben die Souveränetät der Gliederstaaten, als die Totalität aller möglichen Rechtsbefugnisse, zum jus singulorum auch der schweizer Cantone gehört; allein eben so augenscheinlich ist es, daß diese Souveränetät in jedem Bundesverhältniß gewissen Beschränkungen unterliegt und daß das Rechtsgebiet des Bundes gerade durch ein Conglomerat von abgelösten Souveränetäts-Bestandtheilen gebildet wird, die sowohl ein Dulden und Unterlassen von Dingen, die ein bundesfreier Staat nicht zu dulden und nicht zu unterlassen braucht, als auch die Verpflichtung zu einem Thun oder Leisten zum Gegenstand haben können. Blicken wir z. B. auf den deutschen Bund, so giebt es nach den Bestimmungen der Grundgesetze dieses Staatenvereins wohl kaum ein formelles oder materielles, inneres oder äußeres Hoheitsrecht, welches nicht einer bundesrechtlichen Beschränkung unterläge. Denn Gesetzgebung, Oberaufsicht und Vollziehung, Justiz und Polizei, Finanz- und Militärhoheit, die Verhältnisse der Bundesstaaten zu einander und zu auswärtigen Staaten, Krieg und Frieden und selbst die Staatsverfassung im Ganzen (Beherrschungs- und Regierungsform) unterliegen gewissen bundesrechtlichen Sanctionen, und es darf überhaupt von dieser eifersüchtig bewachten und gewahrten Souveränetät kein dem ausgesprochenen Zwecke des Bundes widersprechender Gebrauch gemacht werden, widrigenfalls eben der Bund in sein Recht eintritt und dem überschwänglichen Souveränetäts-Bewußtsein des Einzelnen einen Dämpfer aufsetzt.

Es kann sich mithin kein einzelner Bundesstaat auf seine Souveränetät berufen oder sich über Verletzung seiner Rechte

(jura singulorum) beklagen und dem darauf gerichteten Bundesbeschluß den Gehorsam verweigern, wenn und in so weit derselbe bloß in einer Anwendung bereits feststehender allgemeiner Grundsätze über die Berechtigung oder den Beruf der Bundesgewalt besteht. Daß bei dieser Anwendung möglicher Weise das Organ der Bundesgewalt sich irren, zuviel oder zuwenig thun kann, je nachdem es im einzelnen Falle durch gewisse Sympathieen oder Antipathieen geleitet wird, ist freilich nicht zu bestreiten; wo wäre aber irgend eine in irdischen Verhältnissen waltende Macht, welche dem Irrthum nicht unterworfen wäre, und wo ließe sich dagegen eine absolute Garantie gewinnen? Gilt nicht das Nämliche auch von dem Staatsoberhaupt, von Ständeversammlungen, Richtercollegien und andern Staatsbehörden, und muß sich nicht dennoch ein Jeder den Beschlüssen derselben fügen, obwohl z. B. auch im Staate der Grundsatz besteht, daß die Freiheit der Person und des Eigenthums oder die jura singulorum keinen andern Beschränkungen unterliegen, als welche Recht und Gesetze bestimmen? Könnte überhaupt irgend ein Gemeinwesen bestehen, wenn die Vollziehbarkeit der Verfügungen, die von den verfassungsmäßigen Organen desselben ausgehen, durch die Anerkennung derjenigen, welche sie ihrem Interesse nicht entsprechend finden, bedingt wäre? Und kann es wohl im Staatenbunde, der auch ein organisches Gemeinwesen ist, anders sein? Möglich ist es, daß bei einem vorhandenen Instanzen-Verhältniß die Entscheidung der untergeordneten Behörde durch Berufung gehemmt und eine Abänderung derselben herbeigeführt werde; allein über die höchste Stelle hinaus kann es keine Berufung geben, und ihre Entscheidung muß, so viel sich auch gegen die materielle Gerechtigkeit einwenden ließe, endlich rechtskräftig und vollziehbar werden.

Dasselbe muß nothwendig auch von den Verfügungen der obersten Bundesgewalt gelten, vorausgesetzt, daß sie 1) die durch den Bundesvertrag festgestellten Grenzen der Competenz derselben nicht offenbar überschreiten und daß sie 2) in verfassungsmäßiger Form gegeben sind. Zu der letztern gehört insbesondere, daß die Beschlüsse mit der verfassungsmäßig erforderlichen Zahl der Stimmen gefaßt worden sind [1]). Was in dieser Beziehung in der Eidgenossenschaft Rechtens ist, wurde schon vorhin näher erörtert, und die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Tagesfragen wird weiter unten folgen. In Betreff der Competenz aber ergiebt sich der allgemeine Grundsatz von selbst aus der wesentlichen Natur des Staatenbundes, dessen Begriff wir für die Eidgenossenschaft festzuhalten haben. Ohne uns nun in eine weitere Entwickelung der Competenz der schweizerischen Tagsatzung einzulassen, stellen wir hier nur zwei Hauptsätze, und zwar einen positiven und einen negativen, deren allgemeine Richtigkeit nicht bestritten werden wird, für die spätere Anwendung auf:

1. Die Tagsatzung ist competent für Alles was ihr in den Grundgesetzen des Bundes ausdrücklich zugewiesen ist, oder was sich aus dem von allen Bundesgliedern im Grundvertrag anerkannten Zwecke des Bundes ergiebt. Was aber im einzelnen Falle durch den Zweck des Bundes geboten oder gerechtfertigt werde, darüber gebührt allein der Tagsatzung die Entscheidung und ihrem in verfassungsmäßiger Form gefaßten Be-

1) Im deutschen Bunde kömmt hierbei noch der verfassungsmäßige Unterschied zwischen dem engern Rath und dem Plenum der Bundesversammlung in Betracht. In der Eidgenossenschaft tritt ein solcher Unterschied nicht hervor.

schlusse kann und darf von einzelnen nicht beistimmenden Bundesgliedern die Folgeleistung nicht aus dem Grunde versagt werden, weil angeblich von dem allgemeinen Grundsatz eine unrichtige Anwendung gemacht ist [1]). Der Art. 8 des Bundesvertrags von 1815 bestätigt diesen Satz zur Genüge (s. oben S. 26. 40).

2. Die Tagsatzung ist nicht berechtigt, die Verfassung der einzelnen Cantone durch ihre Beschlüsse abzuändern, in die Regierung derselben einzugreifen, unmittelbar eine gesetzgebende Macht in den Cantonen auszuüben oder definitive Einrichtungen zu machen, durch welche die bestehende Verfassung verletzt wird. Denn die Staatsverfassung der Cantone gehört ganz entschieden zum jus singulorum und die Gewährleistung der Verfassungen ist im Art. 1 des Grundvertrags ausdrücklich als Zweck der Vereinigung ausgesprochen. Nur wird man zugleich zugeben müssen, daß wenn eine neue Verfassung in Widerspruch mit gewissen Grundsätzen des Bundesvertrags tritt, die Tagsatzung dann das Recht und die Pflicht

1) Gerade so ist es auch im deutschen Bunde. Wiener Schlußacte Art. 3. 10. 17. „Indem die Bundesacte die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begrenzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen." — „Der Gesammtwille des Bundes wird durch verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung ausgesprochen." — „Die Bundesversammlung ist berufen zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollte, dem Bundeszweck gemäß zu erklären, ja in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern." — Ferner Art. 31: „Die B. V. hat das Recht und die Verbindlichkeit für die Vollziehung der Bundesacte u. s. w. — — zu sorgen." Art. 32. „— Jede Bundesregierung hat die Obliegenheit, auf Vollziehung der Bundesbeschlüsse zu halten."

hat, bis zur Hebung dieses Widerspruchs die Garantie der Verfassung zu verweigern. Denn der Art. 1 des Bundesvertrags gewährleistet die Verfassungen nur so, wie sie von den obersten Behörden jedes Cantons, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags, festgestellt worden sind. Es kann daher keinen Zweifel leiden, daß, wenn sich z. B. aus Anzeigen der Betheiligten eine Verletzung des im Art. 7 des Grundvertrags sanctionirten Prinzips ergeben sollte [1]), die Tagsatzung ebenso berufen seyn würde, auf Abänderung der dem Grundsatz des Bundesvertrags widersprechenden Verfassung zu bestehen, wie dieß unter ähnlichen Voraussetzungen ein Recht des deutschen Bundes sein würde. Allerdings wird aber in der Eidgenossenschaft eine Competenz der Tagsatzung in Betreff der Verfassung einzelner Bundesstaaten sich viel seltener herausstellen, weil der Bundesvertrag in dieser Hinsicht und im Vergleich mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes höchst mangelhaft ist, und weil durch die besondere Natur der republikanischen Verfassungen, durch den Mangel eines eignen Rechts der Regierungsbehörden, welche keinen Anspruch auf rechtliche Existenz haben, wenn der Souverän, d. h. hier das sich so nennende Volk, das Mandat gekündigt hat, und durch den fehlenden Gegensatz zwischen Regierung und Ständen, keine Gelegenheit zu solchen die Verfassungen schützenden Normen gegeben ist, wie in den monarchischen Staaten Deutschlands, die freilich gerade deshalb auch mehr innere Garantieen in sich selbst haben, als dieß in den schweizerischen Republiken der Fall ist. Nur der eine Vergleichungspunkt,

1) Art. 7 des Grundvertrags v. 1815. „Die Eidgenossenschaft huldigt dem Grundsatz, daß — — — der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Classe der Cantonsbürger sein könne."

der vorhin schon angedeutet wurde, bleibt jedenfalls stehen: So wie die Grundgesetze und Beschlüsse des deutschen Bundes das s. g. monarchische Prinzip in Schutz nehmen und keine Verletzung desselben gestatten wollen, so hat der Grundvertrag der schweizerischen Eidgenossenschaft durch den Ausspruch des Art. 7 das demokratische Prinzip zur Richtschnur gesetzt und seiner wahren Bedeutung nach eine aristokratische Verfassung für ebenso unzulässig erklärt, wie es nach Art. 57 der Wiener Schlußacte eine Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Staatsoberhaupt und den Landständen seyn soll.

Die Sonderbundsstiftung und deren Rechtlichkeit.

„Wer da Gutes sucht, dem widerfährt
wer aber nach Unglück ringt, dem wirds

Der gegenwärtig so genannte Sonderbund ist
erste Separat-Allianz einzelner Cantone der schweizerischen
genossenschaft. Noch in junger Erinnerung ist das
Concordat und der Sarner Bund und aus der älteren
schichte, besonders aus der Zeit der Reformation und
der daraus hervorgegangenen Kämpfe bieten sich mehrere
spiele einer engern den übrigen Ständen feindseligen Verbin
der katholischen Cantone dar." Wir erinnern nur an den
der fünf Orte Schwyz, Uri, Unterwalden, Luzern und
mit Freiburg und Wallis im Jahre 1527 „zum
alten Glaubens", welcher sogar ein Bündniß mit
(1529) im Gefolge hatte und wobei sich die Verbündeten
gegenseitigen Hülfe wider jeden Gegner, selbst innerhalb
Grenzen der Eidgenossenschaft verpflichteten. Hier
denfalls das Bündniß mit Österreich gegen die
des alten Bundes von 1315, „wonach keine einseitige
handlungen mit einem äußern Herrn" stattfinden sollten
wurde daher auch durch den ersten Landfrieden v.
gehoben und abgethan. Aber auch jener Sonderbund
in Widerspruch mit dem Bundesvertrag der

Zürich von 1352, wonach der allgemeine Bund allen andern Bündniſſen vorgehen ſollte. Seinen berühmteſten Vorgänger findet aber der moderne Sonderbund in dem ſchon gelegentlich erwähnten heiligen oder Borromäiſchen Bund vom 1. Octbr. 1586, welcher auch ſeinem Inhalt nach mit jenem in den weſentlichſten Punkten übereinſtimmt, indem darin dieſelben ſieben katholiſchen Orte erklären, ſich gegen jeden Angriff auf den alten Glauben mit allen Kräften ſchützen zu wollen, der Angriff komme woher er wolle, niemanden ausgeſchloſſen, dergeſtalt, daß kein älteres oder jüngeres Bündniß ſie an ſolchem Schirme hindern ſolle. Die factiſche Trennung der Eidgenoſſenſchaft in zwei feindliche Lager mit ihren unſeligen Folgen gegenſeitigen Mißtrauens und Vermehrung des fremden Einfluſſes war dadurch für längere Zeit befeſtigt. Erſt durch den zweiten Landfrieden (zu Aarau, Auguſt 1712) wurde das die Eidgenoſſen umſchlingende gemeinſchaftliche Band wieder feſter geſchlungen.

Was den modernen Sonderbund betrifft, ſo treten die erſten Anzeigen einer engern und förmlich organiſirten Verbindung der ſieben katholiſchen Cantone im Sommer des Jahres 1845 ans Licht. Die ultramontane Parthei, welche die Revolution in Belgien gemacht, welche in Preußen einen energiſchen Vorkämpfer gefunden hatte, in Frankreich gewaltige Anſtrengungen machte und in Baiern mit glücklichem Erfolge gegen den Proteſtantismus und die ſtaatliche Entwickelung des neunzehnten Jahrhunderts ſtritt, konnte beſonders in der Schweiz eine durch die Umſtände begünſtigte energiſche Thätigkeit entwickeln und wußte dazu die ſchwachen Seiten aller republikaniſchen Verfaſſungen mit Glück zu benutzen. Die ihren ganzen Einfluß bedrohenden Badener Conferenz-Artikel, deren Abſchluß beſonders Luzern betrieben hatte, ſtellten die natürliche Aufgabe, alle Kräfte daran zu ſetzen, um dieſen Canton von

ſeiner bisherigen Richtung abzubringen und ſich ganz zu eigen zu machen. Dieſes gelang vollſtändig. Das dem alten Glauben der Väter ergebene Volk wurde durch die ſeiner Religion und der heiligen Kirche angeblich drohenden Gefahren aufgerüttelt. Im Rathsherrn Leu fand der Ultramontanismus ein energiſches, charaktervolles und ihm unbedingt ergebenes Werkzeug, und dieſer ſelbſt in dem gewandten und geſchäftskundigen Siegwart-Müller einen tüchtigen Alliirten. Die Fehler des ſ. g. Dreißiger Regiments wurden gehörig benutzt; dieſes Regiment wurde durch die überwiegenden Stimmen des Landvolks geſtürzt und die neue Verfaſſung von 1841 mit einem durchaus theokratiſch-ochlokratiſchen Charakter ins Werk geſetzt. So wurde, während man gegen den politiſchen Radicalismus zu Felde zog, ganz und gar deſſen Prinzip, der unbedingten Demokratie, von den Vorkämpfern des hierarchiſchen Syſtems gehuldigt und mit dem Namen des ſouveränen Volks, welches ſich ganz ſeinen Führern hingab, derſelbe Mißbrauch getrieben, welchen die ausſchließlich ſ. g. Radicalen verſchuldet hatten!

Die von beiden Partheien ausgeworfene Saat trug bald ihre verderblichen Früchte. Die vom Clerus aufgereizte, nach confeſſioneller Trennung ſtrebende katholiſche Bevölkerung des Freienamts erhob ſich in geſetzwidriger Empörung gegen die Regierung des Cantons Aargau. Die Regierung ſiegte, ließ ſich aber nun ihrer Seits zu einem offenbaren Unrecht hinreißen, zur Aufhebung aller Klöſter im Aargau durch einen politiſchen Gewaltſtreich. Die darin liegende Verletzung des Bundesvertrags war klar. Sie gab aber zugleich einen willkommenen Vorwand an die Hand, um die katholiſche Kirche als gefährdet darzuſtellen. Die ultramontane Parthei antwortete mit der Berufung der Jeſuiten nach dem Vorort Luzern, und brachte dadurch die ganze Schweiz in leidenſchaftliche Aufre-

gung. Nun die verunglückte Rebellion der Gegenparthei in Luzern, die geſetzloſen, landfriedensbrecheriſchen Freiſchaarenzüge, das Triumphgeſchrei der Sieger und eine Reihe von Maaßnahmen der extremſten Natur gegen die Gefangenen und die flüchtigen Gegner!

Jetzt galt es, den Bruch der dem ultramontanen Intereſſe gewonnenen Cantone mit den übrigen Eidgenoſſen unheilbar und durch ein Sonderbündniß zum Schutz auch den Trutz möglich zu machen. Daß man dadurch nur eine durch die Pflicht der Selbſterhaltung gebotene Nothwehr ausübe, lag ja auf der Hand! Aber dieſe „gerechte Nothwehr“ trat anfangs nur leiſe auf und umhüllte ſich ſorgfältig mit dem Schleier des Geheimniſſes. Wie von einem drohenden Geſpenſt, ſo durchlief in der erſten Hälfte des Jahres 1845 die Kunde von der „katholiſchen Conferenz“ die ſchweizeriſchen Gauen und ſetzte ſogleich auch die Gemäßigten und entſchiedenen Conſervativen in Beſorgniß und Allarm. Denn der conſervative Stadtſchreiber Gyſi erklärte bei der Berathung der Inſtruction für die Tagſatzung im großen Rathe zu Zürich (Sommer 1845), daß unter Umſtänden die katholiſche Conferenz mit den Intereſſen, ja mit der Exiſtenz der Schweiz unverträglich ſein würde, und der damalige Präſident Dr. Bluntſchli, das Haupt der ſtreng Conſervativen, ſagte bei dieſer Gelegenheit eben ſo gerecht als treffend: Es gehe von Neuem an, Aargau habe ſein Verſprechen nicht gehalten; hiezu der Freiſchaarenzug. Andrerſeits greife die ultramontane Macht über; ſie nehme den Finger, die Hand, den Arm, den Leib. Wenn die eine Parthei eine Revolutionirung des Bundes wolle, ſo arbeite die andere auf Spaltung hin, und gelänge dieß Streben, ſo gäbe es eine proteſtantiſche und eine katholiſche oder auch — gar keine Schweiz mehr. Verwerflich ſei es, wenn die Kirche den Staat leiten wolle;

diese Politik werde jetzt von Luzern verfolgt, sie z
aber den Bund. Man könne der innern Schweiz
verargen, wenn sie sich gegen Übergriffe und Angriffe a
Selbstständigkeit zu schützen suche; darum wäre es besser
Recht unumwunden anzuerkennen. Gehe aber die
Schweiz darauf aus, eine eigne „Bundesgetreue" Sc
bilden zu wollen, so heiße das der Tod der Sch
und es werde nöthig das Bundesrecht durch zu
ren. Anderes ließe sich gut machen; eine Spaltung
Schweiz nicht. Diese Frage sei wichtiger als die
suiten- und Klösterfrage."

Inzwischen vernahm man, daß die „katholische Confe
sich alle Mühe gebe, auch noch die beiden katholischen Ca
Tessin und Solothurn in ihre Verbindung hineinzuz
daß diese jedoch den Beitritt in wahrhaft eidgenössischem
zurückgewiesen und die daraus entspringenden Nachthei
wie die Bundeswidrigkeit des Unternehmens nachdrückli
vorgehoben hätten. Auch der zum Siege über die Fr
ren Glück wünschenden Note des österreichischen G
vom 10. April 1845 konnte die Bedeutung einer beher
werthen Warnung für Luzern und seine Verbündete
werden, wenn darin gesagt wurde: „Luzern und die
gleichdenkenden Stände möchten sich hüten, mehr
gen, als ihnen nach schweizerischem Bundesrechte z
und die Linie nicht überschreiten, welche
despflicht den schweizerischen Ständen vor
Daß aber diese Linie schon überschritten sei, dafür
immer mehr bestimmtere Anzeigen. Das Haupt
tramontanismus, die Luzerner Staatszei
eine immer drohendere Sprache. Herr Sieg
verkündete in dem von Leu gestifteten Rußr
„Seht, die Obrigkeiten der katholischen Stände

ſie waffnen ſich, ſie bereiten ſich". Man hörte von einer abermaligen katholiſchen Conferenz, gehalten in Zug am 15. und 16. Septbr. 1845, die zwar wieder ihre Beſchlüſſe ſorgfältig geheim hielt, von der aber doch bald verlautete, man habe ſich verſtändigt, daß zur Wiederherſtellung der Aargauer Klöſter und Erhaltung der Jeſuiten Manifeſte nicht mehr genügten, ſondern daß „feierlichere Schritte" geſchehen müßten.

Am 8. December 1845 kamen wieder Abgeordnete der Conferenzſtände zu einer abgeſonderten Tagſatzung zu Luzern zuſammen, und die Staatszeitung begleitete dieſe Nachricht mit dem drohenden Ausruf: „Wie lange ſollen jene, die an Recht und Bund feſthalten wollen, einer bundesverletzenden, concordatsbrüchigen und mithin revolutionären Parthei zum Spielball dienen? Wie lange noch ſanftmüthig, wie ein Lamm, den Aufruhrplänen einer feigen Meuchlerparthei ſich bloßſtellen?"

Aus dem im Staatsrath zu Freiburg erſtatteten Bericht des Abgeordneten von Freiburg vernahm man, „in Luzern ſei das frühere Schutzbündniß beſtätigt und mit den Umſtänden angemeſſenen Beſtimmungen erweitert worden." Allein was dieß für Beſtimmungen ſeien und gegen wen ſie mit dem frühern Bündniß gerichtet ſein ſollten, blieb immer noch ein Geheimniß und nur Vermuthungen konnten darüber aufgeſtellt werden [1]). Gegen die Freiſchaaren?— Von einer durch dieſe drohenden gegenwärtigen Gefahr konnte, wie wir unten ſehen werden, damals (Ende 1845) gar keine Rede mehr ſein! Was konnte der Bund überhaupt ſonſt für einen Zweck haben, als den, nöthigenfalls mit Gewalt, alſo auf bundeswidrigem Wege, die Tendenzen einer ultramontanen Politik durchzuführen, durch

1) Eine etwas beſtimmtere Mittheilung über den Inhalt des Sonderbundes machte zuerſt der in Zug erſcheinende „Freie Schweizer", im April 1846. Allgem. Zeit. 1846. No. 102.

eine drohende Stellung die Gegner und alle, welche dieſe Politik nicht billigten, einzuſchüchtern, und das vermeintliche Recht, nach Art der Freiſchaaren, nicht auf dem geſetzlichen Wege, ſondern mit den Waffen geltend zu machen?! —

Eine nochmalige Conferenz der Verſchwornen fand Anfangs Februar 1846 wieder zu Luzern Statt. Auch wurden Solothurn und Teſſin von neuem eingeladen dem Sonderbündniß beizutreten. Es handle ſich, rief man ihnen zu, allerdings um Erhaltung der Religion, welche durch die Aufhebung der Klöſter im Aargau gefährdet ſei; es handle ſich, wurde denen, die man gern gewonnen hätte, auch vorgehalten, um die Erhaltung des beſchwornen Bundesvertrags. Das aber wollte oder konnte man nicht zur Erwägung verſtellen, daß es doch eine ſehr bedenkliche Sache ſei, die eine Verletzung des Bundesvertrags durch eine andere wieder aufheben, oder dem auf ſchlimmer Fahrt befindlichen Bundesſchiff das entſtandene Leck mit dem weggenommenen Steuerruder verſtopfen zu wollen!

Je weniger nun die ſ. g. Conferenzſtände geneigt zu ſein ſchienen, mit ihrem lichtſcheuen Bündniß offen hervorzutreten, je mehr ſich aber auch dadurch die Beſorgniſſe derjenigen mehren mußten, welchen es wirklich um Erhaltung des Friedens in der Schweiz und um eine freie Entwicklung auf geſetzlichem Wege zu thun war, um ſo mehr mußte die Überzeugung Platz gewinnen, daß es nothwendig ſei, die Sonderbundsſtände von Bundeswegen zur Erklärung über den Inhalt des Bündniſſes aufzufordern. Der Vorort Zürich erfüllte daher nur eine bundesrechtliche Pflicht [1]), als er, vor dem Zuſammentritt

1) Denn da der Art. 6 des Bundesvertrags alle dem allgemeinen Bunde und den Rechten anderer Cantone nachtheilige Verbindungen verbietet, ſo muß es nothwendig im Rechte des Bundes liegen, Mittheilung

der Tagsatzung, von Luzern nähere Auskunft über das „Concordat“ der katholischen Conferenz-Cantone verlangte und sämmtliche Bundesglieder durch Kreisschreiben vom 20. Juni von diesem Schritt in Kenntniß setzte. Durch die Presse war freilich damals der Text der fraglichen Übereinkunft bereits veröffentlicht, und mit Bezugnahme hierauf sprach das vorörtliche Kreisschreiben schon die Ansicht aus, daß durch das Bündniß, wenn es so laute, die Rechte des Bundes wesentlich gefährdet sein würden. Eine officielle Mittheilung mußte aber noch erwartet werden.

Nachdem nun inzwischen das Concordat des Sonderbundes im großen Rath von Freiburg schon Gegenstand lebhafter Debatten geworden war und daselbst eine ziemlich starke Minorität, welcher auch die wirklichen Conservativen [1]) angehör-

---

aller Bündnisse zu verlangen, um über Beobachtung jenes Verbots wachen zu können. Für Verträge mit Auswärtigen schreibt Art. 8 des Bundesvertrags auch ausdrücklich vor, daß sie zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden sollen.

1) Z. B. Schultheiß d'Eglise, u. die Staatsräthe Mufy u. Michel. Sehr wahr erklärte Michel, „daß es nur ein Mittel gebe, die Leidenschaften zu beruhigen, den Frieden zwischen den Eidgenossen wieder herzustellen und die Institutionen des Katholicismus gegen Angriffe zu schützen. Dieses Mittel sei kein anderes, als diese Institutionen so viel als möglich dem politischen Kampfe zu entziehen und durch eigene Mäßigung die Bande fester zu knüpfen, welche in ihrem eignen Interesse alle wohlwollenden und einsichtigen Männer, alle Freunde der Ordnung und des Friedens, Liberale und Conservative, Katholiken und Protestanten umschlängen. — Die Vereinigung dieser Männer wäre stark genug, um dem Radicalismus entgegenzutreten. Sondere man sich aber von drei Viertheilen der Schweiz ab und biete die Hand zu Schritten, welche die allgemeine Aufregung nur zu vermehren geeignet seien, so verliere man das Zutrauen und die Unterstützung so vieler gemäßigter Männer, welche die Rechte der katho-

ten, gegen sich hervorgerufen hatte, — nachdem auch der protestantische Bezirk Murten mit Entschiedenheit gegen diesen Sonderbund, der ihm die eidgenössische Garantie seiner Rechte ganz zu nichte mache, protestirt hatte, eine Protestation, die er auch später noch durch Abgesandte bei der Tagsatzung verfolgte, — nachdem Aargau, den Antrag auf Auflösung des Sonderbundes in der Tagsatzung zu stellen, den Beschluß gefaßt und die Verhandlung im großen Rathe mehrerer Cantone schon zur Feststellung einer Instruction gegen den Sonderbund geführt hatte [1]), konnte die am 6. Juli 1846 eröffnete Tagsatzung eine Verhandlung und Entscheidung über diese Lebensfrage für die schweizerische Eidgenossenschaft nicht umgehen.

Es scheint hier der passende Ort zu sein, das für die neuere Geschichte der Eidgenossenschaft so wichtige Actenstück einzuschalten. Der sonderbündische Vertrag lautet:

1. „Die Cantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis verpflichten sich,

---

lischen Cantone vollkommen anerkennten, aber die Mittel verwerfen müßten, die diese Cantone zu ihrem Schutze anzuwenden im Begriff seien."

1) Besonders interessant waren die Verhandlungen im großen Rath von Zürich am 23. Juni 1846. Der für Auflösung des Sonderbundes lautende Instructionsantrag ging mit großer Majorität durch. Zu wünschen wäre aber allerdings gewesen, daß der Antrag von Bluntschli, welcher darauf gerichtet war, die vier Hauptfragen, die Klösteraufhebung im Aargau, die Freischaaren, die Jesuiten und dies Sonderbündniß in ihrem inneren Zusammenhange zur Entscheidung der Tagsatzung zu verstellen, mehr Beachtung gefunden hätte. — Bemerkenswerth ist außerdem noch, daß selbst die damalige Regierung in Genf, unter Bezeugung des Dankes an den Vorort für die in der Sache gethanen Schritte, eventuell gegen den Sonderbund, d. h. auf Einladung der Sonderbundsstände zur Auflösung des Separatbündnisses, instruirte.

ſowie einer oder mehrere von ihnen angegriffen würden, zur Wahrung ihrer Souveränetäts- und Territorialrechte, den Angriff gemäß dem Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815, ſowie gemäß den alten Bünden [1]) gemeinſchaftlich mit allen zu Gebot ſtehenden Mitteln abzuwehren.

2. Die Cantone werden ſich über die zweckmäßigſte Weiſe, ſich gegenſeitig in Kenntniß von allen Vorfällen zu erhalten, verſtändigen. Sowie ein Canton von einem bevorſtehenden oder erfolgten Angriff Kenntniß erhält, iſt er bereits als bundesgemäß aufgemahnt anzuſehen und verpflichtet, die nach Umſtänden erforderliche waffenfähige Mannſchaft aufzubieten, ohne dazu gerade die officielle Mahnung des betreffenden Cantons abzuwarten [2]).

3. Ein Kriegsrath, beſtehend aus einem Abgeordneten aus jedem der obgenannten Stände mit allgemeinen, ſo viel als möglich ausgedehnten Vollmachten von den Regierungen verſehen, hat die oberſte Leitung des Kriegs zu beſor-

---

1) „Gemäß den alten Bünden"! Was ſoll dieß heißen? Wurde auch die Eidgenoſſenſchaft 1813 „im Geiſte der alten Bünde" der Erneuerung entgegengeführt, ſo iſt doch der Bundesvertrag von 1815 der einzige Vertrag, nach welchem die Rechte und Pflichten der Bundesglieder gegen einander und zum Bunde zu beurtheilen ſind. Was den alten Bünden „gemäß" war, ſteht zum Theil in offenem Gegenſatz zum neuen Bunde. — Der Bundesvertrag von 1815 iſt übrigens in dieſer Beſtimmung nicht etwa als über dem Separat-Bündniß ſtehend vorbehalten, ſondern wird nur in Betreff der Mittel zur Abwehr des Angriffs in Bezug genommen.

2) Dieſer Zuſatz gefährdet mehr als alles andere die Cantonal-Souveränetät und verletzt mit den folgenden Beſtimmungen das Bundesrecht um ſo weſentlicher, als er die Vorſchriften des Bundesvertrags über die Anzeige beim Vorort und die Competenz der Tagſatzung ganz bei Seite ſetzt.

Die Sonderbundsstiftung und deren Widerrechtlich

gen. Er wird bei einem bevorstehenden oder

Angriff zusammentreten.

4. Der Kriegsrath mit den ihm ertheilten Vollmacht
im Fall der Noth alle zur Vertheidigung der betreff
Cantone erforderlichen Maßregeln zu treffen. Wo di
fahr nicht so dringender Natur ist, wird er mit der
gierungen dieser Cantone Rücksprache nehmen.

5. In Beziehung auf Bestreitung der durch solche Trup
aufgebote erwachsenden Kosten wird als Regel ange
men, daß der mahnende Canton die Kosten der von
verlangten Truppenaufgebote zu bestreiten hat. Vorb
ten jedoch bleiben solche Fälle, wo besondere Gründe
handen sind, daß ein besonderer Maßstab der Vertheil
einzutreten habe. Andere Kosten, die im gemeinschaft
Interesse dem einen oder andern Canton erwachsen
sollen von allen sieben Cantonen nach der eidgenöss
Scala getragen werden."

Es war ohne Zweifel eine Hindeutung auf das bi
Verhalten der sieben katholischen Stände und auf ihren
das Sonderbündniß bekundeten Willen, sich den legale
Ansichten nicht entsprechenden Beschlüssen der Tagsatzu
der competenten Bundesbehörde, nicht mehr zu füge
der Bürgermeister Dr. Zehnder in seiner trefflichen
Eröffnung der Tagsatzung unter Anderm sagte:

„Nur durch richtige Würdigung der Erscheinu
dem Felde idealer und materieller Bestrebungen wird
rer Friede vorbereitet, und dieser wird, wie nach
schütterungen, so auch jetzt, um so sicherer wieder
treuer und gewissenhafter alle eidg
Stände die Rechte und Pflichten des
achten, die Autorität desselben, sowie die
bundesgemäß gefaßten Beschlüsse in

erkennen, gemäß dem Prinzip, auf welchem alle republikanische Staatsordnung beruht und das auch in unserm Bunde geltend ist: daß nämlich die Minderheit sich der gesetzlichen Mehrheit unterziehen müsse. Nur ein auf diesem Wege herbeigeführter, nicht aber ein auf innerer Schwäche des Bundes und Machtlosigkeit der Bundesbehörden beruhender Friede kann ein wahrer Friede sein, ein Friede, bei welchem die zwei verschiedenen religiösen Confessionen, zu denen sich die Eidgenossen bekennen, und die verschiedenen politischen Institutionen, die im Vaterlande gelten, ungestört und ungekränkt neben einander bestehen; ein Friede, der es möglich macht, die Bundesverhältnisse selbst bestimmter, kräftiger, dem Zwecke des Bundes entsprechender zu gestalten; ein Friede endlich, der unser theures Vaterland auch innerlich wieder zu einem schönen, harmonischen Ganzen verbindet, wie es äußerlich — bei aller Mannichfaltigkeit seiner Natur — doch als Ein Land, aus der Hand der Allmacht hervorgegangen, erscheint."

Der Widerspruch, in welchem sich der Sonderbund mit dem allgemeinen Bundesvertrag befinde, die Unzulässigkeit, denselben, wie es von Luzern in einem, das Separatbündniß rechtfertigenden, Kreisschreiben geschah, auf Art. 4 des Bundesvertrags vom 7. August 1815 zu gründen, wurde schon in dem Bericht des Vororts über den Sonderbund der katholischen Stände nachgewiesen.

In drei Sitzungen verhandelte die Tagsatzung zu Anfang Septembers 1846 über den Sonderbund der sieben Cantone. Für die nöthigenfalls mit Zwang durchzuführende Auflösung ergab sich aber noch keine Majorität. Nur 10½ Stände stimmten dafür und zwar Zürich, Bern, Solothurn, Schaffhausen, Aargau, Tessin, Waadt, Thurgau, Graubünden, Glarus, Basselland und Appenzell A. R. — Genf behielt sich das Proto-

coll offen, Neuenburg, Baselstadt, St. Gallen und Al
J. R. wollten referiren. Vergebens appellirte in den Be
lungen Graubünden an die Vaterlandsliebe der sieben C
und sprach die Hoffnung aus, dieselben würden freiwilli
bundeswidrigen Sonderbund entsagen. Die Vertreter
ben führten die trotzigste und herausfordernste Sprache, p
auf das sich selbst genommene Recht und ließen in unbes
ter Ferne drohend die Waffen rasseln. So ging die Tagsa
von 1846 hinsichtlich dieser Lebensfrage für die schweize
Eidgenossenschaft resultatlos auseinander und steigerte da
die Aufregung, anstatt sie zu beschwichtigen. Hätten do
die noch schwankenden und zu einer unglückseligen Neutr
sich hinneigenden Cantone mit Entschiedenheit die Unverei
keit des Sonderbundes mit dem allgemeinen Bunde, d
ihre Pflicht war, ausgesprochen, wahrscheinlich wären
wenigstens einige Mitglieder desselben bedenklich geworde
hätten durch freiwilligen Rücktritt die Selbstauflösung
geführt! — So wurde aber der Trotz und Hochmuth
einen und der zu Extremitäten geneigte Zorn und Unw
der andern Seite nur gesteigert. Die schon durch di
fahren der Genfer Gesandtschaft in der Tagsatzung b
und bei der nachträglichen Berathung der vorbehalte
stimmung im großen Rathe der Republik den Sieg d
gende, höchst zweideutige Politik des Genfer Gouv
gab einen die Masse aufregenden Vorwand 1) zum

1) In der Protestation v. 5. Octbr. wird der Beschl
Raths vom 3. Octbr., wonach Genf sich weigerte, dem Vo
auf Auflösung des Sonderbunds beizutreten, als der ein
Volksunwillens und der berufenen allgemeinen Volksv
zeichnet. Es ist offenbar, daß das „ächt Genfer'sche
ein der Regierung sonst günstiger Correspon
ent der

derſelben und führte den Sturz der bis dahin beſtandenen Regierung, ungeachtet des gegen die aufrühreriſche Vorſtadt St. Gervais entwickelten energiſchen Verfahrens, herbei.

So trat nun unter weſentlich geänderten Cantonal-Verhältniſſen die Tagſatzung im Sommer des eben ablaufenden Jahres 1847 und zwar jetzt in Bern verfaſſungsmäßig zuſammen. Nach zweitägigen Verhandlungen wurde der erſte Artikel des von Bern geſtellten Antrags: „Es ſei das Sonderbündniß der 7 Stände mit den Beſtimmungen des eidgenöſſiſchen Bundesvertrags unverträglich und demnach für aufgelöſt zu erklären“ in der 10ten Sitzung der Tagſatzung am 20. Juli mit 12½ Stimmen (Bern, Zürich, Solothurn, Schaffhauſen, St. Gallen, Aargau, Teſſin, Genf, Waadt, Thurgau, Graubünden, Glarus, Appenzell a. R. und Baſelland) angenommen, ſowie auch der zweite Artikel des Berniſchen Antrags: „die betreffenden Cantone ſeien für die Nachachtung dieſes Beſchluſſes verantwortlich und die Tagſatzung behalte ſich vor, nöthigenfalls die weitern Maßregeln zu treffen“, durch die, anfangs noch vorbehaltene, Abſtimmung von Graubünden und St. Gallen die verfaſſungsmäßig erforderliche Majorität erhielt. Der vorausſichtlich ganz zweckloſen, auf eine „freundeidgenöſſiſche Einladung“ gerichteten mildern Faſſung von Baſelſtadt war niemand beigetreten, und dem weitern Antrag von Baſelſtadt, auch das ſ. g. Siebner Concordat von 1832 [1]) für aufgelöſt zu erklären, hatte ſich nur Graubünden angeſchloſſen.

---

blos aus der höchſt kleinlichen Politik hervorging, welche auch nicht auf dem geſetzlichen und nothwendigen Wege mit dem „radicalen“ Bern und Zürich an einem Strange ziehen wollte.

1) Da das Siebner Concordat durch den Rücktritt von Luzern und

Die Sonderbundsstiftung und deren Widerrechtlich

Wir übergehen die spätern Verhandlungen und D
den fortdauernden Trotz und Widerstand der Sonder
Cantone nothwendig gewordenen weitern Beschlüsse und G
der Tagsatzung bis zu der mit Waffengewalt erzwungene
lösung des Sonderbundes. Sie sind noch in frischer G
rung. Nur die von den sieben Sonderbundsständen
Sitzung der Tagsatzung vom 22. Juli zu Protocoll ge
Protestation, welche die hauptsächlichen Rechtfertigungsg
des Sonderbunds enthält, mag hier noch hervorgehoben
den. Sie lautete:

„Die Conferenzschlüsse, welche von den hohen Co
tenten der unterzeichneten Abgeordneten der Stände L
Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug,
burg und Wallis angenommen worden sind, sind weiter
als eine Verständigung über die Art und Weise der im
des Bundesvertrags den Ständen zur Pflicht gemachten

Zürich factisch schon längst gebrochen war, so war dieser, schon in
struction der gestürzten Genfer Regierung gemachte, Antrag mind
überflüssig. Übrigens stand dieses Siebner Concordat, welches
Lücke des Bundesvertrags über die Bedeutung der eidgenössi
fassungs-Garantie ausfüllen und zunächst nur ein Schiedsg
Verfassungsstreitigkeiten gewähren sollte, durchaus nicht in
derspruch mit dem Bundesvertrag, indem bei der (Art. 5
Hülfeleistung die Anzeige an den Vorort ausdrücklich erwäh
Art. 6. dahin lautete: Gegenwärtiges Concordat wird
lichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden
trag hervorgehenden Rechte und Pflichten
Cantone, sowohl gegen die gesammte Eidgenos
gegen die einzelnen übrigen Stände, abgeschlo
trahenten waren: Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St
Thurgau. S. den Concordats-Entwurf bei
Staatsrechts B. I. S. 536 f.

leistung. Unerhörte Ereignisse riefen sie hervor und machten es den Ständen zur Pflicht, durch nähere Verständigung über Ausführung von Bundes-Bestimmungen sich gegen allfällige neue Angriffe auf ihr Gebiet und ihre Souveränetätsrechte gegenseitig zu schützen. Sie sind eine durch die Pflicht der Selbsterhaltung gebotene, auf den Art. IV. des Bundesvertrags sich stützende, durch den Art. VI. desselben erlaubte Defensiv-Verbindung. Die unterzeichneten Abgeordneten hätten erwarten dürfen, daß man bei den durch die gegenwärtigen Zustände der Eidgenossenschaft noch immer gerechtfertigten Besorgnissen der Conferenzstände sich beeilen würde, hinreichende Garantieen für ungeschmälerte Anerkennung und Beschützung der denselben zukommenden Souveränetäts- und confessionellen Rechte zu geben. Statt ihnen entgegenzukommen, haben 12½ Stände ihre Sicherheitsverbindung für aufgelöst erklärt und die sieben Stände für Beachtung dieses Beschlusses verantwortlich gemacht. Die unterzeichneten Abgeordneten sehen sich daher, Namens ihrer Stände, zu der Erklärung veranlaßt, daß sie einer Mehrheit von eidgenössischen Ständen alles und jedes Recht zu einer solchen Schlußnahme bestreiten und daß sie darin einen neuen Angriff auf den durch den Bundesvertrag von 1815 ihnen gewährten Bundes- und auf ihre durch den Bund neuerdings bestätigten Souveränetäts-Rechte erblicken, diese Schlußnahme deswegen auch nicht anerkennen und legen mit Beziehung auf die am 31. Aug. 1846 abgegebene Erklärung hiemit, im Gefühle der mit dem theuren Blute ihrer Vorväter erkauften, bis zur Stunde unter Gottes gütiger Hand bewahrten Freiheit und Selbstständigkeit eine feierliche Verwahrung gegen die gefaßte Schlußnahme ein. Sie fügen ihrer Verwahrung die eben so feierliche Erklärung bei, daß die sieben Stände, sowie sie bisher gehandelt, auch in Zukunft den Beweis leisten werden, daß sie nichts Anderes

wollen, und nichts Anderes thun werden, als treu zu halten den Bund in allen ſeinen Beſtimmungen und den Eid, den ſie auf ihn geſchworen. Bern den 22. Heumonat." —

Die Berufung der Sonderbundsſtände auf den Art. IV. des Bundesvertrags iſt eine augenſcheinlich ganz ungehörige. Die Beſtimmungen dieſes Artikels ſind ſchon oben erwähnt, und was er als Recht und Pflicht der einzelnen Bundesglieder aufſtellt, brauchte begreiflicher Weiſe nicht erſt durch ein Separatbündniß ſanctionirt zu werden. Die Hauptſache aber iſt, daß der Vertrag des Sonderbundes die Pflichten gegen Vorort und Tagſatzung *nicht vorbehalten* und dadurch zu erkennen gegeben hat, daß er ſich zu einer *eignen Bundesmacht* im größern Bunde geſtalten und dem letztern ſelbſt die Spitze zu bieten beabſichtigte. Hierdurch und durch die eventuelle Aufſtellung eines beſondern, vom eidgenöſſiſchen Commando unabhängigen, Kriegsraths griff der Sonderbund auf das unleugbarſte in die legitime Sphäre der eidgenöſſiſchen Bundesgewalt ein und ſtellte ſich als ſouveräne, blos ihren eignen Willen noch als Richtſchnur anerkennende, Macht hin. Je gefährlicher und drohender die darin liegende Negation der allgemeinen Bundesordnung war, um ſo weniger konnte der Sonderbund einen Anſpruch auf rechtliche Exiſtenz haben. Denn ſowie es rechtlicher Weiſe keinen *Staat im Staate* geben kann, d. h. keine Macht, welche in Dingen, die in die Sphäre des Staats gehören, ihren Willen gegen den Willen der Staatsgewalt durchzuſetzen berechtigt wäre, ſo iſt auch ein Bund *im* Bunde, ein Sonderbund wider den allgemeinen Bund, etwas ſo ſchlechthin Unvernünftiges, daß wenn auch der Bundesvertrag keine ausdrückliche Beſtimmung darüber enthielte, die formelle Rechtswidrigkeit ſich doch von ſelbſt ver-

ſtehen würde. Auch ein Staatenbund als ein zur Einheit verbundener, ein Ganzes bildender, politiſcher Körper, kann eben ſo wenig wie der Staat einen unabhängigen oder dem Ganzen widerſtrebenden Theil in ſich dulden. Deshalb hat es der deutſche Bund gleich in der Bundesacte Art. 11. als nothwendiges Geſetz für die Bundesglieder hingeſtellt, daß, obwohl ſie das Recht der Bündniſſe aller Art behalten, ſie doch keine Verbindungen eingehen dürfen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesſtaaten gerichtet ſind. Der Ausdruck „gegen die Sicherheit des Bundes“ mag nun zwar zunächſt auf Bündniſſe mit auswärtigen Staaten hindeuten, allein es wird niemand zu bezweifeln wagen, daß ein Bund einzelner deutſcher Bundesſtaaten, welcher darauf gerichtet wäre, verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der Bundesverſammlung in ihrer Ausführung eventuell zu hindern und dem geſetzlichen und ausſchließlichen Organ des Willens und Handelns des Bundes nöthigenfalls mit bewaffneter Hand entgegen zu treten, die factiſche Auflöſung des ſeiner Natur nach unauflöslichen Bundesvereins herbeiführen und mithin die Sicherheit, d. h. den unverletzten Fortbeſtand des Bundes, gefährden würde.

Nun enthält aber der ſchweizeriſche Bundesvertrag eine noch weiter gehende Beſchränkung der Bundesſtaaten. Ihnen iſt keineswegs das Recht der Bündniſſe aller Art blos mit Ausnahme der in der deutſchen Bundesacte bezeichneten Fälle vorbehalten [1]); ſondern Bündniſſe mit auswärtigen

1) Die Faſſung der deutſchen Bundesacte in der erwähnten Beziehung erklärt ſich augenſcheinlich aus der Erinnerung der concurrirenden Publiciſten aus der Zeit des Reichs an die, für die Entwickelung der Territorial-Souveränetät und die Auflöſung des Reichskörpers ſo wichtige, Beſtimmung des Weſtphäl. Friedens Art. VIII. §. 2 über das Bündnißrecht der deutſchen Reichsſtände.

Staaten errichtet nach Art. 8 des Bundesvertrags allein die Tagſatzung (woraus ſich natürlich auch die völlige Unzuläſſigkeit eines Bündniſſes des Sonderbundes mit auswärtigen Staaten ergeben mußte), und in Betreff der Verbindungen zwiſchen den Cantonen ſagt der Art. 6 des Bundesvertrags:

> Es ſollen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geſchloſſen werden [1]).

Außerdem beſtimmt auch der Schlußſatz des unmittelbar vorhergehenden Paragraphen:

> Bei allen vorfallenden Streitigkeiten ſollen die betreffenden Cantone ſich jeder gewaltſamen Maaßregel, oder ſogar Bewaffnung enthalten, den in dieſem Artikel feſtgeſetzten Rechtspfad genau befolgen und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

---

1) Dieſer Beſtimmung entſpricht auch ſchon das ältere Bundesrecht. Denn ſchon in den alten Bünden, z. B. der Waldſtätte mit Zürich von 1352, kömmt die Beſtimmung vor, daß der allgemeine Bund allen andern Bündniſſen vorgehen ſoll. Als Zürich bei ſeinem Streite mit Schwyz über Theile der Toggenburger Erbſchaft ſich weigerte, ſich der Entſcheidung des eidgenöſſiſchen Rechts zu unterwerfen und ſich mit Öſterreich verbunden hatte, wobei es vorgab, daß dieſer Bund der Eidgenoſſenſchaft nicht zuwider ſei, weil der eidgenöſſiſche Bund darin vorbehalten werde, erfolgte, nach einem zehnjährigen blutigen Kriege, die Entſcheidung des Obmanns im Schiedsgericht, des Berner Schultheiß Heinrich v. Bubenberg dahin, „daß der Bund mit Öſterreich abgethan ſeyn ſolle" (13. Juli 1450). Schon damals nahm man an, daß ein verbündeter Stand von der Eidgenoſſenſchaft nöthigenfalls mit Gewalt zur Einhaltung der Bundespflichten angehalten werden könne, und daß der Eidgenoſſenſchaft die Beurtheilung der Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit von Bündniſſen der Stände zuſtehe.

Zwar spricht dieser Artikel von dem bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Cantonen stattfindenden eidgenössischen Recht. Allein das Verbot der eigenmächtigen Bewaffnung, gegen welches der Sonderbund auch auf so offenbare Weise verstoßen hat, ist jedenfalls ein allgemeines, und es kann eine Bewaffnung Einzelner gegen die Tagsatzung natürlich eben so wenig und noch weniger zulässig sein, als gegen einzelne Mitstände.

Bei diesem klaren Widerspruch des von den sieben katholischen Ständen eingegangenen Sonderbundes mit dem Grundvertrag der schweizerischen Eidgenossenschaft, konnte das Recht und die Pflicht der Tagsatzung, die Auflösung desselben auszusprechen und die zur Ausführung dieses Beschlusses erforderlichen Maaßregeln zu treffen, gar keinem Zweifel unterliegen. Denn daß dieser Sonderbund zugleich die innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdete, indem er sie in zwei auch formell geschiedene feindliche Lager spaltete, die Autorität der legitimen Bundesbehörde aufhob und die Eidgenossenschaft selbst der unmittelbar drohenden Gefahr der Auflösung Preis gab, kann wohl bei keinem Unpartheiischen im Zweifel bleiben. Wenn nun der Grundvertrag Art. 8 außerdem auch ausdrücklich die Tagsatzung verpflichtet und berechtigt,

„alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft zu treffen,"

wenn außerdem alle Bundesglieder die nicht abzuleugnende Verpflichtung haben, sich den Beschlüssen der competenten Bundesbehörde zu fügen und der einzig rechtliche Weg der Opposition auch im Bundesverein der Schweizer (eben so wie im deutschen Bunde) nur der sein kann, auf legalem Wege, d. h. hier in der Tagsatzung selbst, eine Abstellung der Beschwerden herbeizuführen, die sieben Cantone aber doch den Weg der Eigenmacht und des bewaffneten Widerstandes betraten, so berechtigten sie dadurch die Eidgenossenschaft und das

dieſelbe repräſentirende Organ vollſtändig zur Anwendung von Zwangsmaaßregeln, um die renitirenden und, abgeſehen von den ihnen etwa zur Seite ſtehenden moraliſchen Entſchuldigungsgründen, die beſchworne Pflicht verletzenden Bundesglieder zu ihrer Pflicht gegen den Bund zurückzuführen.

Die Tagſatzung, ungeachtet ihres entſchiedenen formellen Rechts, hat nichts unverſucht gelaſſen, dieß traurige Zerwürfniß mit den Sonderbunds-Cantonen einer friedlichen Löſung entgegenzuführen. Allein die Verſöhnungs-Conferenzen ſcheiterten an dem Eigenſinn und der Hartnäckigkeit der Repräſentanten des Sonderbundes. Die eidgenöſſiſchen Friedensherolde wurden in den Sonderbunds-Cantonen entweder gar nicht zugelaſſen oder mit Hohn zurückgewieſen, die zum Frieden mahnende und in der beruhigendſten Weiſe abgefaßte Proclamation der Tagſatzung bei Strafe verboten, die Ausantwortung eidgenöſſiſcher Effecten verweigert und überhaupt auf eine ſolche Weiſe verfahren, als ſei gar kein legitimes Organ des Bundes, keine Bundesgewalt mehr vorhanden. Vom erſten Augenblick an, wo die Sonderbunds-Cantone erklärten, daß ſie ſich dem Beſchluſſe der Tagſatzung, welcher die Auflöſung des rechtswidrigen Bündniſſes gebot, nicht fügen würden, handelte es ſich um den fernern Beſtand der Eidgenoſſenſchaft, und das legitime Organ des Bundes kämpfte um ſeine eigne und des ganzen Bundes Exiſtenz.

Das Prinzip der Legitimität aber, welches zweifellos auch auf Republiken und Staatenbünde Anwendung findet, und welches gewaltſamen Widerſtand und bewaffnete Auflehnung gegen die geſetzlich beſtehende Autorität durchaus und (weil es zur Erhaltung einer ſtäten bürgerlichen Ordnung nothwendig iſt) mit Recht verwirft, hätte auch dem Sonderbund von vornherein ſein Urtheil ſprechen müſſen, und jede Macht, die ihn im geheimen oder öffentlich zu unterſtützen hätte ge-

neigt seyn mögen, hätte sich selbst sagen müssen, daß sie damit dem Revolutionsprinzip eine Concession mache und mit ihren eignen Grundsätzen in Widerspruch gerathe.

Aber um diesem Widerspruch zu entgehen, hat man die Sache so gewendet, es handele sich ja hier nur um einen Streit zwischen 12½ radicalen und 7 conservativen Cantonen, und das **Journal des Débats** ging bekanntlich in seiner Verblendung so weit, gar keinen Vorort und keine Tagsatzung mehr anerkennen zu wollen! Allein diese augenscheinliche Verrückung der wirklichen Grundlage des Verhältnisses bedarf kaum einer Widerlegung. Nach der bestehenden, von allen europäischen Mächten anerkannten, Verfassung der Schweiz unterliegt es doch wohl nicht dem mindesten Zweifel, daß jene 12½ Stimmen, welche die absolute Mehrheit in der Eidgenossenschaft bilden, der verfassungsmäßig sich kund gebende Wille des Bundes sind. Denn mit Ausnahme von Kriegserklärung und Friedensschluß und der Errichtung von Bündnissen mit auswärtigen Staaten, wozu drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich sind, entscheidet nach Art. 8 des Bundesvertrags „in allen übrigen Verfügungen, die durch den gegenwärtigen Bund der Tagsatzung übertragen sind, die absolute Mehrheit." Auch haben sich, wie Jedermann weiß, jene zwölf und 2 halben Cantone nicht etwa beliebig zusammengethan, oder besonders verbündet, um gegen sieben andere ihren Willen durchzuführen, sondern in der bundesverfassungsmäßigen Form, am legitimen Vorort, unter dem gesetzlichen Präsidium, haben alle zur schweizerischen Eidgenossenschaft gehörigen Cantone getagt, verhandelt und beschlossen, mit einem Wort, das legitime Organ der Eidgenossenschaft hat seinen Willen in gültiger Form verkündet und dann zur Ausführung gebracht.

Daß jene 12½ Stimmen nur eben die absolut nothwen-

dige Mehrheit auf der Tagſatzung bilden, iſt richtig; allein, wenn ſie überhaupt die Mehrheit ſind und verfaſſungsmäßig der Wille der abſoluten Mehrheit den Bundeswillen repräſentirt, ſo iſt es rechtlich ganz gleichgültig, ob dieß eine große oder kleine Mehrheit iſt, und es iſt einerlei, ob Alle gegen Einen, 15 gegen 7, oder 12 gegen 10 Stimmen einen Beſchluß faſſen.

War denn aber wirklich jene abſolute Mehrheit im concreten Falle genügend, oder mußten nicht vielmehr drei Viertel der Cantonsſtimmen die Beſchlüſſe gegen den Sonderbund faſſen? Auch dieſer Zweifel iſt wirklich erhoben worden, und insbeſondere hat man die Neutralitäts-Erklärung einiger Cantone dadurch zu rechtfertigen geſucht, daß man behauptete, nach dem Grundvertrag habe die Anwendung der bewaffneten Macht gegen den Sonderbund nur mit drei Viertheilen der Cantonsſtimmen gültiger Weiſe beſchloſſen werden können. Denn dieß ſei eine Kriegserklärung gegen den Sonderbund geweſen, und zur Kriegserklärung ſeien nach Art. 8 des Bundesvertrags drei Viertheile der Cantonsſtimmen erforderlich. Allein dieſer Einwand beruht auf einer völlig nichtigen und unhaltbaren Vorausſetzung und ſchließt die augenſcheinlichſte Ungereimtheit in ſich. Abgeſehen nämlich davon, daß der Art. 8 ſeinen Worten und ſeinem unverkennbaren Sinne zufolge nur von einem Krieg der Eidgenoſſenſchaft gegen auswärtige Staaten ſpricht, ſo würde ſich aus der behaupteten Nothwendigkeit von drei Viertheilen der Stimmen auch die offenbare Abſurdität ergeben, daß gegen ſieben bundesbrüchige Cantone nie und unter keinen Umſtänden eine bundesmäßige Execution oder ſ. g. Kriegserklärung würde beſchloſſen werden können. Einen ſolchen baaren Unſinn wird man doch wohl nicht in den Bundesvertrag hinein in-

terpretiren wollen! Außerdem wird man auch zugeben müſſen, daß ein Staatenbund gegen ſeine eignen, dem Bundeswillen renitirenden Glieder ſowenig Krieg führt, als die Staatsgewalt mit den Unterthanen. Auch den Sonderbunds-Cantonen iſt deshalb von der Tagſatzung nicht der Krieg erklärt, und es iſt mit ihnen kein Friede geſchloſſen worden, ſondern der Bund hat weiter nichts gethan und konnte rechtlicher Weiſe gar nichts Anderes thun, als die bundesmäßige Execution gegen die renitirenden Cantone beſchließen und zur Ausführung bringen. „Ein Kriegsſtand", ſagt Hefftter [1]) ganz richtig, „kann rechtmäßiger Weiſe nur unter Partheien eintreten, unter welchen der äußerſte Grad der Selbſthülfe erlaubt und möglich iſt, hauptſächlich alſo unter völlig freien, von einander unabhängigen, keiner gemeinſamen höhern Gewalt unterworfenen Partheien." Es iſt mithin kein Krieg im eigentlichen Sinne, wenn in einem Staatenbund der Bund auf Grund des Bundesvertrags gegen einzelne Glieder die Anwendung von Gewalt beſchließt. Auch der deutſche Bund führt deshalb nur gegen auswärtige Staaten und nicht gegen eigene, durch den Bundesvertrag dem Bunde und den übrigen Theilnehmern verpflichtete Mitglieder Krieg, ſondern die Bundesverſammlung verfügt nur die bundesmäßige Execution im Namen der Geſammtheit des Bundes. Dieſe bundesmäßige Execution und das Kriegführen des Bundes ſind auch in den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes deutlich genug geſchieden [2]), obwohl ſich

1) Das europäiſche Völkerrecht der Gegenwart. §. 114. Vgl. auch *Vattel*, le droit des gens. Livr. III. Chap. I.

2) Vom Executions-Verfahren gegen Bundesglieder handeln die Art. 31—34 der Wiener Schlußacte und die dazu gehörige Executions-Ordnung v. 3. Aug. 1820; vom Kriegsſtand des Bundes dagegen die Art. 35 f. der Wiener Schlußacte.

in der äußern Erſcheinung ein ſolches Executions-Verfahren bei erfolgendem Widerſtand der renitirenden Bundesglieder, eben ſo wie jetzt in der Schweiz, von einer wirklichen Kriegführung nicht würde unterſcheiden laſſen. Der rechtliche Unterſchied liegt aber klar vor Augen. Beim Krieg im eigentlichen Sinne ſtehen ſich zwei von einander ganz unabhängige Gewalten gegenüber, die beide ihren ſouveränen Willen durch Gewalt geltend machen wollen, wobei aber erſt durch den Friedensſchluß die beiderſeitigen Rechtsanſprüche formell feſtgeſtellt werden. Bei einem Executions-Verfahren ſteht dagegen der Rechtsanſpruch formell ſchon von vornherein feſt. Der Wille des Bundes muß zur Ausführung gebracht werden; ſobald dieß geſchehen iſt, hat die Sache ihr rechtliches Ziel erreicht, und von einem Friedensſchluß kann dabei keine Rede ſeyn [1]).

Schon hieraus ergiebt ſich zur Genüge die völlige Unhaltbarkeit des aus der Beſtimmung des eidgenöſſiſchen Grundvertrags über Kriegführung der Eidgenoſſenſchaft und die dazu erforderlichen drei Viertheile der Cantonsſtimmen entlehnten Einwandes der formellen Ungültigkeit des auf gewaltſame Auflöſung des Sonderbundes gerichteten Beſchluſſes der Tagſatzung. Überdieß zeigt auch der Art. 8 des Bundesvertrags durch den Satz:

1) Auch die Grundgeſetze des deutſchen Bundes ſind daher weit davon entfernt, hierbei von einem Friedensſchluß zu ſprechen, obwohl doch die deutſchen Bundesſtaaten eben ſo gut ſouveräne Staaten ſind, wie die ſchweizeriſchen Cantone. Die Wiener Schlußacte Art. 34 redet daher auch nur von der Beendigung des Executions-Verfahrens, wenn der Zweck vollſtändig erreicht iſt. Dieſer Zweck iſt aber jedenfalls erſt dann erreicht, wenn der Wille des Bundes vollſtändig zur Ausführung gekommen iſt. —

> Die Tagſatzung trifft alle erforderlichen Maaßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft. Sie beſtimmt die Organiſation der Contingentstruppen, verfügt über deren Aufſtellung und Gebrauch u. ſ. w.

welcher von der vorher erwähnten Beſtimmung über Kriegserklärung und Friedensſchluß ganz geſchieden iſt, daß ein Executionsbeſchluß und deſſen Ausführung nur zu den „übrigen Verfügungen“ gerechnet werden kann, in welchen nach demſelben Art. 8 des Grundvertrags die abſolute Mehrheit entſcheidet [1]).

Wenn nun aber auch nach der bisherigen Darlegung die Stiftung des Sonderbundes ohne Zweifel ein formelles Unrecht war, weil er, ſchon an ſich mit dem Weſen des Staatenbundes der Schweizer Cantone unvereinbar, eine offenbare Verletzung des Art. 6 des Grundvertrags enthielt,

---

1) Es iſt die Behauptung, daß die Anwendung der eidgenöſſiſchen Kriegsmacht gegen den Sonderbund kein Krieg geweſen ſei, dadurch verſpottet worden, daß man geſagt hat, dann ſei auch der dreißigjährige Krieg kein Krieg und die proteſtantiſchen Reichsſtände wären nur Rebellen geweſen. Nun zum wahren Krieg wurde jener langjährige Kampf in der That auch erſt durch die Theilnahme und Interceſſion von Dänemark, Schweden und Frankreich. Die proteſtantiſchen Reichsſtände waren wirklich im Aufſtand gegen die legitime Reichsſtaatsgewalt und in ſo fern der Form nach Rebellen gegen den Kaiſer, ſo gerechtfertigt auch in materieller Hinſicht ihre Schilderhebung zu nennen iſt. Als es Karl V. gelang, die Häupter des Schmalkaldiſchen Bundes zu beſiegen, iſt kein Friede geſchloſſen worden, und wir hätten ohne die erwähnte Concurrenz andrer europäiſcher Mächte auch keinen Weſtphäliſchen Friedensſchluß, ſondern es würde bei einem glücklichen Erfolg der proteſtantiſchen Waffen nur in Folge eines Vertrags durch die Reichsgeſetzgebung das Verhältniß der beiden Religions-Partheien im Reiche feſtgeſtellt worden ſeyn, wie es früher kraft des Paſſauer Vertrags geſchah.

und wenn andrer Seits die Tagſatzung formell vollſtändig in ihrem Rechte handelte, in ſo fern ſie die Aufhebung dieſes Sonderbündniſſes auf den Grund des nämlichen Artikels des Grundvertrages erzwang, ſo fragt ſich doch, ob nicht das materielle Recht auf Seiten der Sonderbunds-Cantone ſtehe? Dieß würde aber dann der Fall ſeyn, wenn ſich die Stiftung und Behauptung des Sonderbundes als eine rechte und entſchuldigende Nothwehr gegen einen drohenden rechtswidrigen Angriff von Seiten des die Grenzen ſeiner Gewalt (Competenz) überſchreitenden Bundes herausſtellte. Denn es muß gewiß als zweifelloſes Recht zugegeben werden, daß, wie ſelbſt im Staate dem Einzelnen das natürliche Recht der Selbſtvertheidigung gegen widerrechtliche und verbrecheriſche Angriffe, ja ſelbſt das Recht der Nothwehr gegen offenbaren, mit unerſetzlichem Rechtsverluſt bedrohenden, Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zuſteht, ſo auch und um ſo viel mehr ein ſouveräner Staat, obwohl er als Glied eines Staatenbundes ſeiner Souveränetät in der beſtehenden Bundesverfaſſung gewiſſe Schranken geſetzt und ſich im voraus dem Bundeswillen für die Erfüllung der Zwecke des Bundes unterworfen hat, ſowohl gegen andere Staaten als gegen Bundesgenoſſen und die Bundesgewalt das Recht gewaltſamer Gegenwehr ausüben, und, inſoweit dieß der Fall iſt, dann auch nicht an die beſchränkenden Beſtimmungen des Bundesvertrags gebunden ſeyn kann. Noth kennt kein Gebot! **Vim vi repellere omnes leges omniaque jura permittunt!** Unterſuchen wir alſo, ob und inwieweit den Sonderbunds-Cantonen die Berufung auf das Recht der Nothwehr wirklich zu Statten kommen konnte!

Dreierlei thatſächliche Vorgänge werden in dieſer Beziehung von den Vertheidigern des Sonderbundes beſonders urgirt und als genügende Rechtfertigungsgründe der Aufleh-

nung der Urcantone und ihrer Verbündeten wider die Mehrheit der Eidgenoſſenſchaft geltend gemacht; nämlich

I. die Aufhebung der Klöſter im Aargau,

II. die Freiſchaarenzüge, und

III. die Jeſuiten-Ausweiſung,

wovon aber in der That nur die letzte Sache dazu geeignet iſt, um gegen den Bund als Rechtfertigungsgrund gebraucht zu werden, da in der That nur hierbei von einer Handlung des Bundes die Rede ſeyn kann, welche als angeblich widerrechtlicher Eingriff deſſelben in die Cantonal-Souveränetät die gewaltſame Vertheidigung gegen ihn begründen konnte. — Faſſen wir alſo die drei Haupturſachen der ſchweizeriſchen Wirren etwas näher ins Auge!

Die Aargauiſche Kloſterfrage.

Die Aufhebung der Klöſter im Aargau geſchah im Januar des Jahres 1841, unter dem Vorgeben, daß die Klöſter der Heerd gefährlicher, gegen die beſtehende Regierung gerichteter, Umtriebe ſeien, und daß von ihren Inſaſſen die katholiſche Bevölkerung beſonders des Freienamts zu Haß und Verachtung wider das Cantonal-Gouvernement aufgeſtachelt werde. Wollen wir nun auch zugeben, daß die Klöſter im Aargau weniger unſchuldig an ihrer Aufhebung geweſen ſind, als die hundert und aber hundert Congregationen, Stifter, Abteien und geiſtlichen Territorialherrſchaften, welche im Jahre 1803 in Folge eines reinen Machtſpruchs der von Frankreich und Rußland dominirten Reichsſtaatsgewalt dem Schickſal der Säculariſation unterlagen und deren Vermögen „der freien und vollen Dispoſition der reſpectiven Landesherrn zur Erleichterung der Finanzen“ überlaſſen wurde, ohne daß auch nur der Schein eines Rechtstitels für dieſe im großartigen Maaßſtabe ausgeführte Occupation fremden Gutes und Unter-

drückung bisheriger Mitſtände angeführt werden konnte, — ſo müſſen wir doch weit davon entfernt bleiben, ein kleineres politiſches Unrecht mit einer andern noch größern Ungerechtigkeit zu entſchuldigen. Wir geben daher zu, daß jener Act der Aargauer Cantonal-Souveränetät in keiner Weiſe genügend gerechtfertigt worden iſt, daß die gegen einzelne Regularen vielleicht vorliegenden Verdachtsgründe keine Beweiſe waren, daß die wirklich vorhandenen Beweiſe nur eine Beſtrafung der Schuldigen und keinen Strafact gegen die Corporation begründen und daß noch weniger die Schuld der einen Congregation den übrigen mit aufgebürdet werden durfte. Auch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieſer Willkühract der Cantonal-Souveränetät zugleich gegen eine klare Beſtimmung des Bundesvertrags verſtieß, indem der oben ſchon angeführte Art. 12 deſſelben den Fortbeſtand der Klöſter und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, ſo weit es von den Cantonsregierungen abhängt, ausdrücklich gewährleiſtet. Mag man nun auch über die Zweckmäßigkeit dieſer Beſchränkung der Cantonal-Souveränetät denken wie man will, mag man noch ſo ſehr den hierarchiſchen Einfluß hervorheben, welcher 1815 dieſe Beſtimmung in den Bundesvertrag zu bringen wußte [1]), ſo lag darin doch augen-

1) Auch der vorhergegangene Widerſpruch von Aargau, Thurgau und Zürich gegen dieſen Artikel des Bundesvertrags kann bei der ſpäter ſtattgefundenen unbedingten Annahme des Bundesvertrags ſowenig in Betracht kommen, wie die Verwahrung von Baiern und Würtemberg auf dem Wiener Congreß gegen die „beſondern Beſtimmungen" der deutſchen Bundesacte. Daß es, die Sache von der politiſchen Seite betrachtet, eine große Unklugheit war, eine ſolche Kloſter-Garantie in den Bundesvertrag aufzunehmen, anſtatt vielleicht durch eine allgemeine Beſtimmung das Kirchengut beider Confeſſionen ſeiner Beſtimmung, dem Cultus und Volksunterricht, zu ſichern, iſt allerdings klar genug.

ſcheinlich, inſofern die 1841 aufgehobenen Klöſter im Aargau ſchon 1815 beſtanden und mithin unter die Garantie der Bundesacte fielen, eine Verletzung des Bundesvertrags, und es wäre Pflicht der Tagſatzung geweſen, gegen dieſe Überſchreitung der bundesmäßigen Grenzen der Cantonal-Souveränetät mit Energie vorzugehen und den Canton Aargau zur Wiederaufhebung ſeiner widerrechtlichen Maaßregel zu nöthigen.

Was beweiſt aber dieſe Verletzung des Bundesvertrags durch Aargau und die connivirende Schwäche der Tagſatzung für den Sonderbund? Will man vielleicht die durch nichts zu rechtfertigende Behauptung wagen, daß die Verletzung eines Artikels des Bundesvertrags durch ein Bundesglied, den ganzen Vertrag vernichte, oder daß die Nichterfüllung einer Verpflichtung von Seiten der Bundesgewalt die Bundesglieder von ihren Pflichten gegen den Bund befreie? Dann hätte auch der König der Niederlande als Mitglied des deutſchen Bundes das volle Recht gehabt, den Bund für aufgelöſt oder ſich ſelbſt von allen Bundespflichten für befreit zu erklären, und jedenfalls ſchließlich die vom Bunde begehrte Territorial-Entſchädigung zu weigern, als in den dreißiger Jahren der eine Theil Luxemburgs von den Belgiern occupirt war, und der deutſche Bund, ungeachtet des wiederholten Verlangens des verletzten und bedrohten Bundesglieds nicht diejenigen Maaßregeln ergriff, die er zufolge ſeiner allgemeinen Garantieleiſtung des Bundesgebietes oder der Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten und nach der ausdrücklichen Beſtimmung des Art. 39 der Wiener Schlußacte hätte ergreifen müſſen [1]). Der König der Niederlande konnte ſich hier wenigſtens

1) Dieſer Artikel ſagt: „Wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird, tritt ſofort der Stand des Krieges ein.“

über eine vom Bunde nicht beseitigte Verletzung seines eignen Besitzstandes beklagen! War dieß aber bei der Aargauer Klosteraufhebung in Betreff der nachmaligen Sonderbundscantone der Fall? Waren denn ihre Klöster aufgehoben oder in ihrem Bestande auch nur bedroht und hatten sie wohl hiernach ein anderes legitimes Recht, als die Klosterfrage, wegen der damit verbundenen Verletzung des Bundesvertrags auf der Tagsatzung immer wieder zur Sprache zu bringen und eine Änderung des Beschlusses der Tagsatzung herbeizuführen, welcher mit zwölf Stimmen die Frage über Aufhebung der Männerklöster im Aargau wiederholt aus den Tractanden beseitigte? Kann ein Unrecht durch ein anderes wieder gut gemacht werden, und sollte dadurch vielleicht auch die den Sturm in der Schweiz unmittelbar heraufbeschwörende Jesuiten-Berufung in Luzern gerechtfertigt werden, gleichsam, wie es ausgedrückt worden ist, als Antwort der katholischen Schweiz auf die vom Protestantismus decretirte Aufhebung der Klöster im Aargau? Dann wäre diese Klosteraufhebung auch nur die rechte Antwort der protestantischen Regierung auf den widerrechtlichen, mit den ärgsten Brutalitäten verbundenen Aufstand der von geistlichen und weltlichen Führern mißleiteten katholischen Bevölkerung im Freienamt gewesen, welcher zu Anfang des Jahres 1841, bei Annahme der neuen, die Katholiken angeblich beeinträchtigenden Verfassung, wohl nicht ohne intellectuelle Mitwirkung des Clerus, ausbrach. Wenigstens wurde der am 13. Jan. vom großen Rath gefaßte Beschluß darauf gegründet, daß im Kloster Muri der Plan zu dem Zuge gegen Aarau entworfen und vorbereitet worden sei [1]). So würde

1) Der auf Antrag eines Katholiken gefaßte Großraths-Beschluß lautete: „In Erwägung der in gründlich beleuchtender Berathung nachgewiesenen Verderblichkeit des Einflusses und Wirkens der Klöster im

ſich dann das Unrecht in einer unendlichen Kette an einander ſchließen und das folgende Glied immer durch das vorhergehende gerechtfertigt ſein!

Der wiederholte Beſchluß der Tagſatzung, welcher ein Einſchreiten von Bundeswegen in der Kloſterfrage ablehnte, ließ ſich materiell gewiß nicht rechtfertigen. So lange er aber in Kraft beſtand, war es die erſte Pflicht aller auch damit unzufriedenen Stände, ſich dem formell legalen Beſchluß zu

---

Canton auf wahre Religioſität, Sittlichkeit und moraliſche und öconomiſche Selbſtändigkeit der Bürger; in Erwägung, daß zunächſt ihrer unabläſſigen Bearbeitung, Aufreizung und Verführung der Gemüther des Volks ſeit einer Reihe von Jahren die ſtaatsgefährlich gewordenen Beunruhigungen ihrer nähern Umgebung zugeſchrieben werden müſſen; in Erwägung, daß in dieſem letzten Aufſtande denſelben und ganz beſonders dem Kloſter Muri die Hauptanſtiftung und thätliche Förderung des verbrecheriſchen Attentats auf die vom Volke ſanctionirte verfaſſungsmäßige Ordnung und die volle rechtliche Verantwortlichkeit für ihre dießfälligen ſtrafwürdigen Handlungen auffällt und der Convent von Muri ſich zudem factiſch bereits aufgelöſt und zerſtreut hat; in Erwägung, daß es in der Pflicht wie in der Befugniß jedes Staats liegt und nach dem die Cantone in ihrer innern Selbſtändigkeit und Souveränetät zunächſt gewährleiſtenden ſchweizeriſchen Bundesvertrage ein eben ſo unbeſtreitbares Recht wie eine dringende Pflicht ihrer Selbſterhaltung iſt, die mit der Wohlfahrt des Staats unverträglichen, gegen denſelben offen und geheim frevelnden Inſtitute und Corporationen vom fernern Rechtsſchutz auszuſchließen; in Erwägung endlich, daß dem Stande Aargau eine ſeinen Intereſſen entſprechende Verfügung um ſo gewiſſer zukömmt, als er ſeiner Zeit gegen die ausdrückliche Gewährleiſtung der Klöſter bei Berathung des Bundesvertrags im Jahre 1815 förmlich Verwahrung eingelegt; — beſchließt der Großrath mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit von 115 Stimmen: Es ſind die Klöſter im Canton Aargau im Grundſatze als aufgehoben erklärt." —

fügen und nicht durch ein bundeswidriges Handeln den ihrer Meinung zufolge begangenen Bundesbruch rückgängig zu machen. Durch Beſonnenheit und Feſtigkeit in Verfolgung des geſetzmäßigen Weges hätten ſich die in der Minorität gebliebenen Cantone die allgemeine Achtung gewahrt und die öffentliche Meinung ungetheilt ſich erworben. Statt deſſen aber fortwährende Aufſtachelung der Leidenſchaften, Ängſtigung der katholiſchen Bevölkerung durch das erträumte Schreckbild einer über die Religion hereinbrechenden Gefahr [1]), die doch auch die katholiſche Religion in Deutſchland trotz aller mit einem Bruch der Reichsverfaſſung verbundenen Säculariſationen überſtanden hatte, und Erlaſſung eines Kreisſchreibens nach dem andern,

1) Wie man hierbei ganz mit den hierarchiſchen, die Einmiſchung der geiſtlichen Gewalt in alle weltlichen Angelegenheiten rechtfertigenden, Gründen argumentirte, zeigt das Kreisſchreiben der ſieben Cantone v. Febr. 1846, worin der Aargauiſchen Kloſterſache deshalb die Eigenſchaft einer Religionsſache vindicirt wird, weil die Religion und Moral jeden Treubruch verbiete, jene Aufhebung aber ein offener Bundes- und Eidesbruch ſei. „Wenn eine Regierung zu kirchlichen Zwecken geſtiftete Anſtalten rechtswidrig aufhebt, wenn ſie Kirchengut rechtswidrig zu Staatsgut umwandelt, wenn ſie durch dieſes Handeln die Gerechtigkeit verletzt, ſo gefährdet ſie auch die Religion. Denn es iſt ein Gebot der Religion, das Eigenthum zu ſchützen, fremdes Gut nicht anzutaſten. Es iſt dieß eine Glaubenslehre, ein Sittengebot. Ebenſo iſt es eine Glaubenslehre, daß der Eid heilig, unverletzlich ſein ſoll.“ Deshalb greife eine Regierung, welche ſich eines Treubruchs ſchuldig mache, die katholiſche Religion in ihren Grundfeſten an! — In demſelben Sinne rief auch der neue Biſchof von Freiburg ſeiner Heerde zu: „Ihr ſollt es für eine Gewiſſenspflicht halten, mit Eifer den Wahlverſammlungen beizuwohnen und an der Wahl wahrhaft religiöſer Deputirter Theil zu nehmen,“ — nachdem kurz vorher in Beziehung auf die Vorgänge in Teſſin der Erzbiſchof von Mailand in einer officiellen Anſprache dem Staat alles Recht der Geſetzgebung über geiſtliche Corporationen und Inſtitute abgeſprochen hatte! —

worin die Sprache immer trotziger und drohender wurde! Warum hielten denn die katholiſchen Cantone Solothurn und Teſſin ihre Religion nicht für gefährdet durch die Entſcheidung in der Kloſterfrage? Warum gingen ſie denn nicht ein auf die dringende und wiederholte Einladung, ſich der Vereinigung Luzerns mit ſeinen Verbündeten anzuſchließen? Solothurn antwortete in anerkennungswerther Weiſe, nach vorausgeſchickter Erörterung der ſtaatsrechtlichen Seite der Sache: „Wir ſind mit Euch vollkommen einverſtanden über die Nothwendigkeit, gegenſeitige confeſſionelle Rechte zu achten und vorzugsweiſe auf dieſem Gebiete den Frieden zu wahren. Wir haben auch bereits in unſerer vorjährigen Antwort darauf hingedeutet, daß die Gefahren, die in dieſer Beziehung dem guten Vernehmen drohen, einerſeits aus der Rückſichtsloſigkeit, mit welcher zuweilen kirchliche Angelegenheiten behandelt werden, andrerſeits aus dem Beſtreben herfließen, die Sachen in entgegengeſetzter Richtung zu überbieten. Wir machten ſchon damals darauf aufmerkſam, daß durch ſolche extreme Richtungen weder die Intereſſen der Kirche, noch jene des Staats gefördert werden können. — Gegenwirkungen werden nicht ausbleiben. — Die Mißſtimmung aber wird genährt und vergrößert durch den Weg, den Ihr fort und fort in Beziehung auf die Aargauiſchen Angelegenheiten einſchlagt, — mögen auch Eure Schritte noch ſo gut gemeint ſein, — ſo bietet Ihr der Eidgenoſſenſchaft den Stein an und nicht das Brod. — Bund und Eid unterſcheiden nicht zwiſchen einer katholiſchen und proteſtantiſchen Schweiz.“ — Unter Hinweiſung darauf, wie die Kloſteraufhebung unter lebhafter Mitwirkung katholiſcher, von katholiſchen Landestheilen berufener und wenigſtens zum Theil ſeither wieder gewählter Glieder des großen Rathes ſtattgefunden habe, ſchließt die Antwort der Solothurner Regierung mit den Worten: „Es wird Euch da-

her Eure eigene Geschichte begreiflich machen, daß wir unseren Ansichten, die das Ergebniß wiederholter und reifer Prüfungen sind, folgen müssen, und nicht einen Weg betreten können, der, wie wir glauben, unser Gesammtvaterland und unsern Canton in die größten Gefahren führen würde. Die Aargauischen Klöster sind keine Glaubensartikel! Aus den angeführten Gründen müssen wir Eure Einladung ablehnen."

Die Freischaarenzüge.

Über die völlige Widerrechtlichkeit des Freischaarenunwesens, welches längere Zeit den Frieden der Schweiz störte, herrscht bei allen Vernünftigen nur eine Stimme. Die Freischaarenzüge besonders gegen Luzern [1]), gesammelt in andern Cantonen, und gebildet nicht blos aus politischen Flüchtlingen des angegriffenen Cantons, sondern aus Radicalen von allerlei Abstammung, waren ein so offenbarer Bruch des Landfriedens der Schweiz, daß darüber kein Wort zu verlieren ist, und die benachbarten Cantone, welche dem Zusammentritt und der Bewaffnung der Freischaaren kein Hinderniß in den Weg legten, oder sie gar positiv begünstigten, haben den Tadel vollkommen verdient, den ganz Europa über sie ausgesprochen hat. Auch die vorausgegangene Jesuitenberufung, die den völlig gescheiterten Aufstand in Luzern am 8. December 1844 hervorgerufen und in der s. g. Mordnacht an der Emmenbrücke ihre ersten blutigen Früchte getragen hatte, konnte die frevel-

1) Freischaarenzüge sind übrigens ein sehr altes Unwesen in der Schweiz. So wurde z. B. schon bei dem Streit der Stadt Zug mit dem äußern Amte letzteres durch Freischaaren der Schwyzer (1404) unterstützt. Kurz vor dem Zuge der Freischaaren gegen Luzern hatte auch ein Freischaaren-Einfall in Wallis stattgefunden, welcher ebenfalls seinem verdienten Schicksal nicht entgangen war.

haſte Ungeſetzlichkeit ebenſo wenig rechtfertigen, als der zweite Einbruch der Freiſchaaren Ende März 1845, (welcher in der Niederlage und theilweiſen Vernichtung durch die Regierungstruppen, den Landſturm und die zur Hülfe herbeigerufene Mannſchaft der Urcantone am 1. April ein für die Freiſchärler ſo unheilvolles Ziel erreichte), durch die dem erſten Friedensbruch folgenden terroriſtiſchen Maaßnahmen des Luzerner Regiments [1]) und das auch in Betreff der Jeſuitenfrage reſultatloſe Auseinandergehen der außerordentlichen Tagſatzung, (welche am 24. Februar auf Einladung des Vorortes Zürich zuſammengetreten war, und durch deren aufs neue bekundete Unmacht in Verbindung mit der drohenden Sprache der Diplomatie die übermüthige Stimmung und Haltung der ultramontanen Parthei ſich noch geſteigert hatte), einen auch nur ſcheinbaren Rechtfertigungsgrund finden durfte.

---

1) Man erinnert ſich wohl der damals in Luzern erlaſſenen Verordnungen, wonach einfallende Freiſchärler als Gebietsverletzer, Räuber und Mörder vertilgt und wenn ſie gefangen würden, erſchoſſen werden ſollten. Theilnahme an unerlaubten bewaffneten Geſellſchaften im Canton ſollte als Landes-, Begünſtigung und Unterſtützung derſelben als Hochverrath geſtraft werden. Ferner wurde verordnet, daß die Schuldigen für die Koſten, die der Aufruhr verurſacht, mit ihrem Vermögen einzuſtehen hätten und durch weitere Anordnungen eine Einziehung des Vermögens aller Flüchtlinge zu Gunſten des Fiscus und mit Hintanſetzung der Rechte der Gläubiger möglich gemacht. Ein höchſt beſonnener und unpartheiiſcher Berichterſtatter und Beurtheiler der damaligen Zuſtände (Allgem. Zeit. 1845. Beil. Nr. 110.) ſagt: „die Regierung von Luzern konnte des Nachforſchens und Erkundigens nicht ſatt werden. Es wird von glaubwürdigen Zeugen behauptet, daß Unſchuldige wochenlang eingeſperrt blieben, ohne nur verhört zu werden. Alle Kerker füllten ſich; es wurde Beſchlag auf das Vermögen vieler gelegt, die Zerwürfniſſe, der Gram, der Schrecken in das Heiligthum der Familien getragen".

Was kann aber dadurch zur Rechtfertigung des
bundes gewonnen werden? Der Sieg Luzerns und
nicht bedrohten Urcantone, welche theilweise selbst zu
kamen, um noch am Kampfe Theil nehmen zu könne
ein durchaus vollständiger. Die Freischaaren waren, i
sie nicht umgekommen oder gefangen waren, völlig zer
und von einer unmittelbar drohenden Gefahr konnt
Rede mehr seyn. Für den Fall einer Erneuerung d
würde ebenfalls das dem Art. 4 des Bundesvertrags
chende Verfahren zum Schutze und zur Vertheidigun
gereicht haben. Hatte doch gerade Luzern, nebst den
Cantonen, die den Sonderbund als eine Handlung der
wehr hinzustellen suchten, und für welche französische, e
chische und russische Noten schon damals (Anfang des
1845) das Wort führten, durch ihre Taktik die außer
liche Tagsatzung gelähmt und, um zugleich einen Beschl
Betreff der Jesuiten zu hindern, stürmisch nicht blos die
tagung, sondern die Auflösung der Tagsatzung verl
Ein sich durch Mäßigung und Unpartheilichkeit auszeichn
Correspondent der Augsb. Allgem. Zeitung sagte damals
wahr[1]): „Gleich nach dem Bekanntwerden der erfolglosen
rathungen der Tagsatzung in der Jesuitenangelegenheit der
tete sich über einen großen Theil der schweizerischen Bev
rung eine düstere unheimliche Stimmung; die Tagherren
schienen ein Vorgefühl des Kommenden zu besitzen, i
namentlich der Gesandte von Genf, unter lebhafter Hi
sung auf die Folgen und die Verantwortlichkeit, wel
durch seinen Widerstand auf sich lade, von mehrern
Collegen zur Theilnahme an dem möglichst milden „eventu
Commissionalantrag in der Jesuitensache im eigentlichen

1) Beilage zur Allgem. Zeit. v. 16. April 1845. Nr. 106.

erfleht wurde. Dieſes unheimliche Vorgefühl machte ſich ſofort beſonders in der Berathung der Freiſchaarenfrage, welche mit Mißmuth und Bitterkeit geführt wurde, bemerkbar. Die Tagherren giengen auseinander, und die Ahnung, die ſie mit ſich heimtrugen, ſollte bald zur Wahrheit werden. Es vergingen wenige Tage, ſo begann man ſich über eine entſtehende Bewegung unter den Luzerner Flüchtlingen und den Mitgliedern des Volksbundes in Aargau und Bern in die Ohren zu raunen; allerlei Gerüchte von Bewaffnungen und Muſterungen durchkreuzten ſich, und bevor man eigentlich wußte, ob und wie viel Wahres daran ſei, fand man ſich von der Nachricht des wirklichen Aufbruches überraſcht."

Schon zu der am 24. Febr. 1845 zuſammenberufenen Tagſatzung war die Mehrzahl der Geſandten gegen die Freiſchaaren inſtruirt, und es wäre, wie ſchon bemerkt wurde, ein Beſchluß der Tagſatzung zu Stande gekommen, wenn es den Häuptern der jeſuitiſch-reactionären Parthei wirklich um eine Beruhigung der Schweiz zu thun, wenn die Parthei wirklich von einem eidgenöſſiſchen Sinn belebt geweſen wäre. Allein an ihrem Trotz und Hochmuth, an ihrem Rachekitzel mußte jede Verſtändigung ſcheitern! Nichts deſto weniger geſchah bei der erſten Nachricht vom Wiederaufbruch der Freiſchaaren von Seiten Zürichs als damaligen Vororts, Alles, was den Rechten und Pflichten eines eidgenöſſiſchen Vororts entſprach. An Aargau wurde eine ernſte Mahnung erlaſſen, in einem Kreisſchreiben waren ſchon vorher alle Stände an ihre Verpflichtung zur Verhinderung bewaffneter Freiſchaaren erinnert worden, es wurden Züricher, Berner und Aargauer Truppen unter eidgenöſſiſchem Commando aufgeſtellt und die Tagſatzung augenblicklich wieder zuſammen berufen (5. April 1845.) Von der Tagſatzung aber geſchah nun das, was allerdings ſchon früher hätte geſchehen müſſen. Mit 20 Stimmen wurde an

10. April der Commissions-Antrag angenommen, welcher den Vorort anwies, alle zur Aufrechthaltung des Landfriedens gegen die Freischaaren dienlichen Maßregeln zu ergreifen, und die Entfernung der politischen Flüchtlinge aus Luzern von den Gränzen dieses Cantons gebot. Dann bekundete die Tagsatzung auch später (im August) ihren ernstlichen Willen, dem Freischaarenunfug durch Strafgesetze für immer ein Ende zu machen. Auch wurde freilich durch einen andern Beschluß vom 13. April von der Tagsatzung, „in der Absicht alle bundesgemäß zulässigen Mittel zu ergreifen, welche zur Beruhigung des Vaterlandes und Verhütung neuer Störungen beitragen können — dem hohen Stande Luzern dringend empfohlen, in Beziehung auf die Ereignisse vom December 1844 und vom März und April 1845 Amnestie oder Begnadigung zu ertheilen, und insofern Todesurtheile gefällt werden sollten, denselben jedenfalls keine Vollziehung zu geben“ [1]); allein, sowie schon in der vorausgegangenen Berathung der Gesandte Luzerns die Urcantone und ihre Souveränetätsrechte gegen jeden Schritt zu Gunsten der Gefangenen verwahrt und trotz der Erinnerung Graubündens an die gleiche Sitte der Vorväter und der wohlmeinenden Mahnungen von Zürich, erklärt hatte, daß man sich mit allen Mitteln der Vollziehung eines Amnestiebeschlusses widersetzen würde; so bewies auch sein späteres Verfahren, daß es überhaupt in allen die ganze Schweiz berührenden Fragen nur seinen souveränen Eigenwillen als Richtschnur seines Handelns anerkenne, — allerdings aber bereit sei, die auswärtigen Gefangenen, selbst mit Einschluß der Corpsführer, sich nach mitteralterlichem Kriegsgebrauch abkaufen zu lassen [2]); — und in Beziehung auf die Vergan-

1) Auch dieser Beschluß wurde im Wesentlichen auf der ordentlichen Tagsatzung (am 12. Aug.) wiederholt.

2) Nach dem wirklich mit Luzern am 23. April zu Stande gekom-

genheit zwar das auf der andern Seite durch Aufhebung der Klöſter im Aargau begangene Unrecht hoch genug anzuſchlagen verſtehe, dagegen in Beziehung auf ſein eignes den Frieden der Eidgenoſſenſchaft bedrohendes Benehmen hinſichtlich der, keinem Bedürfniß, ſondern nur einem Rachekitzel der zeitigen Regenten entſprungenen, Jeſuitenberufung eine Einſicht nicht zu gewinnen wiſſe.

Um aber auf unſern eigentlichen Gegenſtand zurückzukommen, ſo konnte nach den Ereigniſſen im Anfang des April 1845 von Freiſchaaren und einer noch durch dieſe drohenden Gefahr nicht mehr geſprochen werden [1]). Schon in der Mitte April berichteten die eidgenöſſiſchen Commiſſarien der Tagſatzung: Es ſeien die Hülfstruppen der Urcantone in Luzern theils entlaſſen, theils würden ſie in den nächſten Tagen entlaſſen werden. Die Flüchtlinge ſeien von der Luzerner Gränze ent-

---

menen Loskaufungs-Vertrag mußten Bern 70,000 Fr., Solothurn 20,000 Fr., Baſelland 35,000 Fr., Aargau 200,000, die übrigen Cantone 25,000, zuſammen 350,000 Fr. entrichten! Auch von mittelalterlichen Beſtrafungen einzelner Freiſchärler wurde berichtet, z. B. aus Nidwalden, daß Lieutenant Franz Hermann von der daſigen Regierung zu ½ſtündiger Ausſtellung am Pranger mit einer Ruthe in der Hand, zur öffentlichen Streichung mit Ruthen und zu 6 Mon. Zuchthaus, während welcher Zeit er geiſtlichen Unterricht zu empfangen habe, verurtheilt ſei. — Von der barbariſchen Grauſamkeit, mit der gefangene und verwundete Freiſchärler vom Landvolk, ſelbſt von Weibern, niedergemetzelt worden waren, namentlich in Malters, ſind noch jüngſt einzelne Züge wieder in Erinnerung gebracht worden.

1) Selbſt hinſichtlich des Koſtenpunktes hatte Luzern keinen Grund zur Beſchwerde, nachdem die Tagſatzung am 7. Aug. 1845 die Kriegskoſten für die Hülfstruppen als freiwilligen Beitrag der Eidgenoſſenſchaft übernommen hatte. Auch der Antrag, die Officiere des eidgenöſſiſchen Stabes, welche am Freiſchaarenzuge Theil genommen, aus der Liſte der eidgenöſſiſchen Officiere zu ſtreichen, wurde von der Tagſatzung (11. Aug.) angenommen und der gute Wille, Luzern eine Satisfaction zu geben, dadurch bewährt.

fernt und von einer Entwaffnung der Freischaaren könne keine Rede mehr sein, da dießfalls nichts mehr zu thun übrig bleibe. Ebenso sei nach den von den betreffenden Cantonen ertheilten Zusicherungen keine Wiederholung von Freischaarenzügen zu besorgen; es könne daher auch wieder ein Theil der eidgenössischen Truppen entlassen werden u. s. w., was auch durch spätere beruhigende Berichte bestätigt ward. Hiernach wurden Anfang Mai, wegen vollständig beseitigter Gefahr einer weitern Störung des Landfriedens alle eidgenössischen Truppen, entlassen, wie auch alle Hülfstruppen zu derselben Zeit Luzern verließen und in ihre Heimath zurückkehrten. Auch erließen die meisten Cantone in Folge des Beschlusses der Tagsatzung Strafgesetze gegen die Freischaaren, und nur Baselland entzog sich noch längere Zeit hindurch dieser Pflicht. Die drohenden Gefahren eines dritten Freischaarenzugs waren eine reine Fiction und konnten nicht zur Bemäntelung der bundeswidrigen Vereinigung dienen. An einen Kriegszug gegen die katholische Schweiz dachte Niemand. Die in Bern bei der Verfassungsrevisionsfrage in den Ur- und Großrathswahlen siegende radical-demokratische Parthei war mit ihren eignen Angelegenheiten vollauf beschäftigt. Aargau und Waadt waren durch innere Zwiste gelähmt, und der letztere Canton hatte hinreichend mit der Sache der reformirten Geistlichkeit, gegen welche der Absolutismus der radicalen Regierung in der häßlichsten Gestalt hervortrat, zu thun.

Die Jesuitenfrage.

Werfen wir hier zunächst einen Blick auf die allmälige Ausbreitung der Jesuiten in der Schweiz und die Geschichte ihrer Einführung im vorörtlichen Canton Luzern, sowie auf die spätern Ereignisse bis zum Beschluß der Tagsatzung vom 3. September 1847!

Sowie die Jeſuiten vor der allgemeinen Aufhebung aber nicht Vernichtung ihres Ordens durch die Bulle Clemens XIV. Dominus ac redemptor noster v. 21. Juli 1773 eines ihrer Hauptlager in der Schweiz gehabt hatten und mit der vom Cardinal Borromäus errichteten ſtehenden Nuntiatur zu Luzern hauptſächlich dem, mit unermüdlicher Beharrlichkeit verfolgten, Syſteme der Ausdehnung der geiſtlichen Herrſchaft und der Befeſtigung des päbſtlichen Einfluſſes dienſtbar waren, wobei ſie ſich wie überall der Erziehung der Jugend als Hauptmittels zur Förderung ihres Beſtrebens zu bemächtigen wußten, — ſo betrachteten ſie auch nach ihrer förmlichen Wiederherſtellung im Jahre 1814 durch die Bulle Pius VII. Solicitudo omnium vom 7. Aug. d. J. die Schweiz als einen durch ſeine Lage zwiſchen Deutſchland, Frankreich und Italien beſonders günſtigen Poſten, um von da aus auch nach den ihnen noch verſchloſſenen Regionen hin mit Erfolg wirken zu können. Im Wallis, wohin Glieder des Ordens bereits 1802 durch den Landeshauptmann Auguſtini zurückgerufen waren, hatten ſich die Jeſuiten ſchon feſtgeſetzt, als dieſer Canton 1815 in den Bund der Eidgenoſſenſchaft eintrat, und ſie haben ſich in den Thälern von Wallis, wo ſich die Prieſterherrſchaft zur höchſten Blüthe entfaltet hatte, bis auf die jüngſte Zeit behauptet. An dem Umſturz der Verfaſſung von 1839 und den von der reactionären Parthei im Oberwallis 1844 verübten Greueln und Ungerechtigkeiten wurde ihnen, ſowie dem übrigen ſich durch eine maaßloſe Intoleranz auszeichnenden Clerus ein vorzüglicher Antheil zugeſchrieben. Die neue Verfaſſung von 1844 war in dieſer Hinſicht beſonders durch den gänzlichen Ausſchluß des proteſtantiſchen Religionscultus [1]) ſo an-

1) Der Art. 2 der Verfaſſung von 1839 ſagte ſchon in Betreff der römiſch-katholiſchen Religion: »elle seule y a un culte public«. In

stößig, daß sie bei der Frage über die Stellung derselben unter die eidgenössische Garantie die lebhaftesten Protestationen hervorrief [1]).

Wenige Jahre nach der Errichtung des Grundvertrags der Eidgenossenschaft zogen die Jesuiten in Freiburg ein, wo am 15. Septbr. 1818 das früher daselbst bestandene Jesuiten-Collegium zum Unterrichte der Jugend wiederhergestellt wurde. Außerdem errichteten sie daselbst ein Pensionat, ein Gymnasium und Athenäum, und zu Stäffis ein Seminarium. Die Ausstattung dieser Anstalten war eine glänzende, und die Zahl der Zöglinge aus der Schweiz, Deutschland und Frankreich nahm immer zu. Im Jahre 1834 hatte das Jesuiten-Collegium und Erziehungshaus zu Freiburg schon 400 Zöglinge. Nach 10 Jahren (1845) war die Zahl bereits auf 539 gestiegen, die der Seminaristen zu Stäffis auf 72. Dabei

---

der Verfassung von 1844 wurde aber das Wort »public« gestrichen und damit die Zulässigkeit eines protestantischen Gottesdienstes überhaupt ausgeschlossen. Der Bischof von Sitten erklärte in ächt ultramontaner Weise öffentlich: „Die katholische Kirche verbiete die Toleranz, weil sie die allein wahre sei. Die protestant. Kirche könne dieß nicht, weil sie nicht sagen könne, daß sie die allein wahre sei."

1) Auf der ordentlichen Tagsatzung von 1845. In trotziger Rede erklärte dabei der Walliser Gesandte Adrian von Courten: „Die Tagsatzung sei verpflichtet, die Verfassung zu gewährleisten; wolle sie es nicht, — gut — so könne das Walliser Volk diese Garantie leicht entbehren!" Dieser Trotz stützte sich natürlich auf den katholischen Sonderbund, welcher dadurch deutlich genug verrieth, daß eine gänzliche Lostrennung von der Eidgenossenschaft für die Häupter desselben nicht zu den unerwünschten Dingen gehöre. Übrigens war Wallis mit der Behauptung einer unbedingten Verpflichtung zur Garantie-Übernahme auch sehr im Unrecht, da nach Art. 1 des Bundesvertrags v. 1815 die Tagsatzung nur diejenigen Verfassungen zu garantiren hat, welche sich in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrags befinden.

wurde ihre Wirksamkeit unterstützt durch den Primär-Schulunterricht der Marienbrüder, welche der Stadtschule 388 Knaben entzogen, und durch die Lehranstalten der Ursulinerinnen und anderer den Jesuiten affiliirter Ordensschwestern, die von 700 Mädchen besucht wurden. In Stäffis ging (1845) der öffentliche Unterricht gänzlich in die Hände der Jesuiten und der s. g. unwissenden Schulbrüder (frères ignorantins) über, und in St. Denis wirkten die ebenfalls unter Leitung der Jesuiten stehenden Schwestern vom heil. Joseph. Im Juni 1845 wurde in Freiburg auch die Central-Mittelschule, die einzige, welche bisher noch von den Jesuiten unabhängig gewesen war, diesen übergeben.

Von Freiburg aus gelang es den Jesuiten, auch im Canton Schwyz, wo noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der bloße Antrag auf Einführung der Jesuiten unter schwerer Strafe verpönt worden war, einzudringen und daselbst ein Collegium zu errichten, welches im Sommer 1845 bereits 180 Schüler enthielt. Der Versuch, die Jesuiten von hier aus nach dem Canton Glarus zu bringen und eine Mission aus dem benachbarten Schwyz nach Stäfels zu berufen, scheiterte an dem die Genehmigung versagenden Beschluß des Landraths v. 20. Juli 1840, welcher nicht mit Unrecht darauf Gewicht legte, daß bei den herrschenden Begriffen über die Grundsätze und Tendenz des Jesuitenordens die Zulassung ihm angehöriger Missionarien bei der evangelischen Bevölkerung großes Aufsehen und Unzufriedenheit erwecken würde [1]).

Wenn nun, ungeachtet die Jesuiten schon seit einer Reihe von Jahren ihren Wohnsitz in der Schweiz wieder aufgeschla-

1) S. das Rathsprotocoll bei Snell, Hdb. des schweiz. Staatsr. Bd. II. S. 300.

gen hatten, die Berufung derselben nach Luzern eine so allgemeine fieberhafte Aufregung in den schweizerischen Cantonen bewirkte und die allgemeinste Mißbilligung nicht blos bei den Protestanten, sondern auch bei allen besonnenen, den ultramontanen Tendenzen nicht ganz ergebenen, Katholiken hervorrief, so war es nicht blos die weitere Ausbreitung dieses Ordens, — den man nicht unpassend mit einem Degen verglichen hat, dessen Griff in Rom, und dessen Spitze überall sei, und welcher von jeher den Spruch bewahrheitet hat, daß er erst den Finger, dann die Hand, den Arm und endlich den ganzen Leib dahin nehme, — sondern hauptsächlich war es auch die Stellung Luzerns als eidgenössischen Vororts, welche der Berufung dahin eine höhere Bedeutung für die ganze Eidgenossenschaft beilegte. Auch wird man die Furcht und Abneigung der großen Masse gegen die Jesuiten, zufolge des Rufes, den sie in der öffentlichen Meinung durch ganz Europa haben, um so weniger als etwas Auffallendes betrachten können, als die Aufhebung des Ordens im vorigen Jahrhundert durch den Pabst und die Vertreibung desselben aus fast allen auch streng katholischen Staaten durch die Regierungen dieses allgemeine Urtheil nur bestätigt hatte. Außerdem waren die mit jener unseligen Vocation der Jünger Loyolas verbundenen Umstände, die daraus unmittelbar hervorgegangenen blutigen Folgen auf dem Luzerner Gebiet, und die Bewegungen, Aufstände und Volksversammlungen in andern Cantonen wohl dazu geeignet, die Jesuitenberufung nach Luzern als ein den Frieden, die innere Ruhe und Sicherheit der ganzen Eidgenossenschaft bedrohendes Ereigniß erscheinen zu lassen.

Der erste Versuch der ultramontanen Parthei, die Jesuiten nach Luzern zu bringen, wurde bereits im Herbst 1839 durch den 1845 ermordeten Rathsherrn Leu gemacht. Dasselbe Begehren wurde im folgenden Jahre (1840) durch eine

mit 11,000 Unterſchriften bedeckte Petition, deren Unterzeichner aber lediglich dem leicht bethörten Landvolke angehörten, wiederholt. Natürlich war es jedoch, daß unter der damaligen Regierung und Verfaſſung die Jeſuiten-Vorkämpfer ihr Ziel nicht erreichen konnten. Nachdem aber in Folge der Verfaſſungs-Reviſion von 1841 die bisherige ſ. g. radicale Regierung durch eine andere im hierarchiſch-abſolutiſten Sinne radicale erſetzt worden war und dieſe Parthei auch im großen Rathe Luzerns eine überwiegende Majorität erlangt hatte, ſtand der Durchführung des Plans kein äußeres Hinderniß mehr im Wege. Doch gingen noch einige Jahre hin, ehe man zur Ausführung zu ſchreiten wagte. Die neue Regierung mußte ſich erſt ganz feſtſetzen, und der „Souverän", d. h. die Mehrheit des Luzerner Volks, erſt durch fortwährende Bearbeitung zu der Überzeugung gebracht werden, daß ſein irdiſches und ewiges Heil durch das Wirken der frommen Väter in ſeiner Mitte bedingt ſei. Gleichzeitig erhob dann die ultramontane Parthei in verſchiedenen Cantonen und offenbar nicht ohne innern Zuſammenhang kecker als je ihr Haupt im Jahre 1844; ſo in Wallis, wo die Verfaſſung von 1839 auf rechtswidrige Weiſe geſtürzt wurde, ſo in Graubünden, wo der Biſchof von Chur wegen der Aufſtellung eines paritätiſchen Erziehungsraths einen Kampf mit dem weltlichen Regiment eröffnete, ſo endlich und vor Allem in Luzern, wo ſie das Heft bereits vollſtändig in den Händen hatte. Von der Regierung war hier ein Vertrag mit den Jeſuiten in Freiburg, zur Überſiedelung einer Anzahl Ordensglieder nach Luzern, vorbereitet und dem großen Rathe wurde die Annahme des Vertrags dringend empfohlen. Am 21. Octbr. 1844 verſammelte ſich der große Rath und ſetzte mehr zum Schein eine Commiſſion zur Begutachtung der Sache nieder. An der Spitze derſelben ſtand wieder Herr Leu von Ebersol. Die Zuſtimmung des großen Rathes konnte kei-

nen Augenblick zweifelhaft ſein und erfolgte auch bereits am 24. October [1]). Mit 70 gegen 24 Stimmen wurde die Berufung der Jeſuiten beſchloſſen und zwar dahin, daß gemäß dem geſchloſſenen Vertrag die Geſellſchaft Jeſu das Seminar und die theologiſche Anſtalt in Luzern ſowie die Pfarrfiliale der Kleinſtadt übernehmen ſolle. „Der Orden verpflichte ſich, ſieben Geiſtliche und die nöthigen Laienbrüder zu liefern, und erhalte vom Staat für jeden Geiſtlichen 750 Schw. Fr. Beſoldung, für die Laienbrüder aber nichts.“ Alle Warnungen und eindringliche Hinweiſungen auf die traurigen Folgen des Schritts, welche bei der Verhandlung des großen Raths die verſtändigſten und beſonnenſten Mitglieder deſſelben machten, und wobei ſie alles daraus für Luzern und die ganze Schweiz entſprungene Unheil vorausſagten, machten keinen Eindruck, und gegen Altſchultheiß Kopp, der die Beſtrebungen zur Berufung der Jeſuiten einen Verrath am Vaterland genannt hatte, wurde, ungeachtet ſeiner Erklärung, daß er damit Niemanden perſönlich habe beleidigen wollen, auf Leu's Antrag das Mißfallen des großen Raths erkannt. Selbſt die von der Oppoſition, wegen der in der Berufung der Jeſuiten angeblich enthaltenen Verfaſſungs-Verletzung, für das Protocoll abgefaßte Verwahrung wurde auf Leu's Antrag für unſtatthaft erklärt. Das böſe Gewiſſen der Häupter der Jeſuiten-Parthei gab ſich übrigens ſogleich darin kund, daß ſich der Regierungsrath vom großen Rath auf Leu's Antrag eine Ermächtigung „zu beliebigen Vorſichtsmaaßregeln gegen allfällige Ruheſtörun-

1) Zwei gleichzeitige Ereigniſſe könnten einigen Stoff zu weiterem Nachdenken geben, nämlich daß in dieſen Tagen der Erzbiſchof von Cöln, Clemens Auguſt, Freiherr von Droſte-Viſchering, in Luzern war, und daß in dem proteſtantiſchen Zürich der Gottesdienſt in der neuen katholiſchen Kirche eröffnet wurde.

gen" ertheilen und dazu einen Credit auf die Staatscasse eröffnen ließ. Noch setzten Manche und besonders auch Gegner der frühern „radicalen" Regierung Luzerns, die aber verständig genug waren, in der Berufung der Jesuiten den von der hierarchischen Reactions-Parthei der großen Mehrheit der Schweizer hingeworfenen Fehdehandschuh zu erkennen, und die von einer Ahnung des künftigen Unheils erfaßt wurden, — ihre Hoffnung auf das verfassungsmäßige Veto des Volkes [1]) und meinten, „das Landvolk (daß die Stadt Luzern gegen die Jesuiten und in Opposition gegen das jetzige Regiment sei, war überdieß ganz sicher), nachdem es 1841 die Radicalen abgethan habe, die seiner Natur nicht zusagten, werde auch, ohne sich von Außen drängen zu lassen, die Jesuiten ausscheiden, da es auch ohne sie bleiben könne und bleiben werde, was es sei: ein frommes und braves Volk." Allein alle Hoffnungen der Besonnenen und Gemäßigten wurden getäuscht. Vergebens war die ernste und wohlmeinende Warnung und Abmahnung der Züricher Gesandtschaft, welche nach dem mißlungenen Aufstand in der Stadt Luzern und dem Blutbad an der Emmenbrücke nach Luzern geschickt worden war (27. Decbr. 1844), um eindringliche Vorstellungen gegen die

1) Im §. 35 der ganz demokratischen Luzerner Verfassung von 1841 ist nämlich bestimmt: „Gegen Gesetze, Bündnisse und Verträge oder Concordate, sowie gegen Einführung neuer Corporationen kann das souveräne Volk in den ordentlichen Gemeinde-Versammlungen Einspruch oder das Veto einlegen. Solche Veto-Gemeinden können jeweilen inner fünfzig Tagen, von dem Tage der Bekanntmachung eines Gesetzes oder Vertrags an auf folgende Weise stattfinden. — — — §. 37. Vor Ablauf der für Einlegung des Einspruchs oder des Veto's verfassungsgemäß eingeräumten Frist tritt kein Gesetz, Bündniß, Vertrag oder Concordat, sowie keine Bewilligung zur Einführung einer neuen Corporation, in Kraft."

Jesuitenberufung zu machen [1]); vergebens war auch die Hoffnung auf das Resultat der Volksabstimmung. In der Stadt sprach sich zwar bei der Vetogemeinde eine große Mehrheit gegen den Jesuitenvertrag aus; allein das „fromme und brave Landvolk" folgte den dasselbe aufregenden und am Gängelbande leitenden Führern, und das Resultat der Abstimmung war die Genehmigung des mit den Jesuiten abgeschlossenen Vertrags mit 18,000 gegen 8000 Stimmen! So trat mit dem 5. Jan. 1845 dieser Vertrag definitiv in Kraft und sollte nur durch ein neues Gesetz, welches wieder dem Veto des Volkes zu unterwerfen wäre, abgeändert werden können.

Sowie nun schon der Aufstand der Liberalen in Luzern am 10. Decbr. und der Einfall von Freischaaren aus dem benachbarten Aargau durch die Jesuitenberufung veranlaßt war, so mußten auch in Folge hiervon und um den Verfolgungen der reactionären Parthei zu entgehen, eine Menge Luzerner Bürger aus ihrer Heimath entfliehen. Diese Flüchtlinge sammelten sich dann an der Grenze und unternahmen in Verbindung mit den von allen Seiten zuströmenden Hülfsschaaren den zweiten Freischaarenzug Ende März 1845; einen gesetzlosen Schritt, den wir schon als unbedingt verwerflichen Landfriedensbruch bezeichnet haben, der aber doch, trotz seiner offenba-

1) Auch die damalige Regierung Bern's unterstützte diesen Schritt, indem sie an Luzern im Jan. 1845 schrieb: „Wir können Euch, getreue, liebe Eidgenossen, im Hinblick auf die große Aufregung, welche die Frage der Jesuitenberufung nach der Bundesstadt Luzern in einem bedeutenden Theile der Eidgenossenschaft und namentlich in unserm Canton hervorgerufen hat, nicht verhehlen, daß eine sofortige Vollziehung jenes Vertrags nicht blos als eine bedauernswerthe Nichtachtung der freundeidgenössischen Stimme des Mitstandes Zürich erscheinen müßte, sondern leicht die Ruhe und Wohlfahrt des gesammten Vaterlands gefährden könnte."

ren Widerrechtlichkeit, für die Auffaſſung der Jeſuitenfrage von dem allgemeinen oder bundesrechtlichen Standpunkt der Tagſatzung, welchen ſie kraft ihrer Pflicht, für die innere Ruhe und Sicherheit der Schweiz zu ſorgen, einnehmen mußte, als Symptom der großen Aufregung des Volks von Bedeutung war. Denn bei einer ſolchen Pflicht, die in ihrer Ausführung weſentlich prophylaktiſcher Natur iſt, kann es ſelbſt die allgemeine Gerechtigkeit nicht befriedigen, wenn blos die Verletzungen der allgemeinen Sicherheit verhindert und nicht zugleich die Urſachen, welche die Leidenſchaften aufregen und die Menge zu ungeſetzlichen Schritten hinreißen, beſeitigt werden.

Daß aber die Schweiz durch den eben ſo unklugen als verwegenen Schritt des Luzerner Regiments, welches ſich dabei mit dem Beifall und Zujauchzen der Volksſtimme brüſtete, die es doch ſelbſt durch ſeine Mitverſchwornen gemacht hatte, in eine große und fieberhafte Aufregung verſetzt war, iſt eine unleugbare Thatſache. Deshalb hielt es auch der Vorort Zürich, mit Rückſicht auf die ſich überall kundgebenden Symptome aufrühreriſcher Bewegungen des Volks, die begreiflicher Weiſe republikaniſche Staaten viel ſchwerer beherrſchen können als monarchiſche, und die eben dort den Umſturz der beſtehenden Regierungen leicht zur Folge haben können, für nothwendig, eine außerordentliche Tagſatzung auf den 24. Februar 1845 zu berufen, wobei „der hohe Grad von Gefährlichkeit“ der, durch die Berufung der Jeſuiten nach Luzern verurſachten, Gährung in den ſchweizeriſchen Cantonen ausdrücklich als Hauptgrund hervorgehoben war, obwohl die damalige conſervative Regierung des Vorortes noch keineswegs für die äußerſten Schritte geſtimmt war, welche andere Cantone ſchon jetzt für nothwendig hielten [1]).

1) Insbeſondere Bern. Auch hatte ſchon im Jahre 1844, wo die

Bald darauf erfolgte der lediglich durch die Jeſuiten-Berufung und die damit verbundenen Maaßnahmen veranlaßte

---

Sache noch in der Zukunft lag, auf die Nachricht von den Intentionen des Luzerner Regiments, Aargau in der Tagſatzung einen Antrag auf Ausweiſung der Jeſuiten aus der Schweiz geſtellt. Die Tagſatzung (Beſchluß v. 20. Aug. 1844) ging aber darauf nicht ein, und mit Recht, da die Ausweiſungsfrage an ſich nicht zu ihrer Competenz gehörte, eine gefährliche Bedrohung der innern Ruhe der Schweiz aber damals noch nicht vorlag. — Aus dem Kreisſchreiben des Vorortes Zürich vom Jan. 1845, welches die Cantone zunächſt eindringlich an ihre Verpflichtung in Betreff der Verhinderung der den Landfrieden bedrohenden Freiſchaaren erinnert und mit muſterhafter Beſonnenheit und Ruhe abgefaßt iſt, heben wir folgende Stellen hervor: „Es iſt aber nach unſerer Anſicht nicht hinreichend, einer verderblichen Bundesanarchie entgegenzutreten. Eben ſo nöthig erſcheint uns, daß gleichzeitig die Frage der Jeſuitenberufung nach Luzern zur Sprache komme. Wir werden auch hier mit der gleichen Offenheit und abgeſehen von allen cantonalen Rückſichten unſere Überzeugung ausſprechen. Eingedenk, daß die Eidgenoſſenſchaft aus reformirten, katholiſchen und gemiſchten Ständen beſteht, werden wir uns nicht durch Sympathie oder Antipathie gegen die eine oder andere Confeſſion leiten laſſen, ſondern unentwegt daran feſthalten, daß der Friede und die Wohlfahrt der Eidgenoſſenſchaft dann am ſicherſten gewahrt bleiben, wenn alle Stände und die Tagſatzung den Grundſätzen getreu handeln, welche der Geiſt und die Form des Bundes in confeſſionellen und politiſchen Dingen ihnen vorſchreiben. In confeſſioneller Beziehung iſt es ſeit der Reformation zu einem eidgenöſſiſchen Staatsprinzipe geworden, daß jeder Stand die Religion des andern achten und die kirchlichen Einrichtungen deſſelben unverkümmert gewähren laſſen ſolle; — — die politiſche Freiheit der Eidgenoſſen (beruht) weſentlich darauf, daß die Selbſtſtändigkeit der Cantone in allen ihren innern Angelegenheiten ſorgfältig gewahrt bleibe, ſoweit nicht eine ausdrückliche Beſchränkung der Cantonal-Souveränetät zu Gunſten des Bundes beſteht. — — — Gleichwie alle andern ſelbſtſtändigen Staaten iſt jeder ſouveräne ſchweizeriſche Canton befugt, nach eignem Gutfinden über

zweite Einfall der Freiſchaaren in den Canton Luzern und der vollſtändige, aber blutige und von empörenden Grauſamkeiten begleitete, Sieg über dieſelben. Hätte doch jetzt das Luzerner Regiment mit dem Siege, zu dem ihm alle Freunde der Ordnung Glück wünſchen mußten, Vernunft, Mäßigung und Gerechtigkeit zu verbinden gewußt, und großmüthig, ſelbſt wenn es gegolten hätte, die eigene Überzeugung dem allgemeinen Wohle des Vaterlands zum Opfer zu bringen, auf die

---

Aufnahme oder Wegweiſung der Geſellſchaft Jeſu zu entſcheiden. Dadurch ſoll indeſſen nicht geſagt ſein, es ſtehe dem Bund als ſolchem unter keinen Umſtänden ein Recht des Einſchreitens gegen den Jeſuiten- oder andere geiſtliche Orden zu; vielmehr beſitzt der Bund, unſerer Anſicht nach, allen geiſtlichen Orden gegenüber ganz die gleichen Rechte, die er in Betreff aller andern in der Schweiz beſtehenden Vereine und Corporationen beſitzt." Das Kreisſchreiben entwickelt dann aber die Bedenken, die einem Ausweiſungs-Beſchluß für jetzt noch entgegenſtänden, und fährt fort: „Geht man von dem politiſchen Geſichtspunkte aus, ſo iſt die Stellung des Cantons Luzern in der Eidgenoſſenſchaft ſo bedeutend, daß dringende politiſche Gründe dafür vorhanden ſind, um ihn zu einer Verzichtleiſtung auf die Berufung der Jeſuiten zu bewegen. Der Stand Luzern — ſteht als einer derjenigen Cantone, welche periodiſch berufen ſind, die vorörtlichen Geſchäfte zu beſorgen, in enger Beziehung zu den ſämmtlichen Ständen. Und weil er unter den drei vorörtlichen Cantonen allein der katholiſchen Kirche zugethan iſt, ſo hat er deshalb für die übrigen katholiſchen Stände eine erhöhte Bedeutung. Dieſe eidgenöſſiſche Stellung des Standes Luzern läßt die Berufung der Jeſuiten nach Luzern als ein Übel erſcheinen, welches in der Eidgenoſſenſchaft ſchwer empfunden wird, und es iſt begreiflich, wenn ein großer Theil der Stände und der ſchweizeriſchen Bevölkerung — die Überzeugung hat, daß jener Berufung und den ſchlimmen Folgen, welche ſich daran knüpfen können, im Intereſſe des Friedens der Eidgenoſſenſchaft entgegengewirkt werden müſſe." —

die Gemüther so tief beunruhigende Jesuitenberufung verzichtet! Denn daß die frommen Väter selbst unter den obwaltenden Umständen, um den Grund des Haders, Zwiespaltes und selbst des Blutvergiessens in der Eidgenossenschaft zu beseitigen, freiwillig der Vocation Folge zu leisten sich weigern sollten, wäre doch eine zu thörigte Hoffnung gewesen, welche höchstens von solchen gehegt werden konnte, die nicht wußten, daß die Jesuiten kein Vaterland haben und keine Opfer und keine Pflichten kennen, als diejenigen, welche ihr Orden für sich in Anspruch nimmt.

Alle Hoffnungen der Freunde der Ordnung und des Friedens wurden getäuscht. Auch die Erwartung, daß fremde Mächte sich in Rom zur Verhinderung des Einzugs der Jesuiten in Luzern verwenden würden, schlug fehl. Dagegen beeilten sich nun die Häupter der herrschenden Parthei, um noch vor dem Zusammentritt der Tagsatzung die Jesuiten-Berufung zu einem fait accompli zu machen und damit jede Brücke zum Rückzug zu verbrennen. Längere Zeit vor dem früher festgesetzten Termine, schon in der letzten Woche des Juni 1845, fand die Übersiedelung Statt und wurde sogleich mit rechtsverletzenden Eingriffen in die Eigenthumsrechte der Stadt Luzern zu Gunsten der Jesuiten bezeichnet. Erst am 1. November aber wurde die feierliche Übergabe des Priester-Seminars und der Pfarrfiliale an die Jesuiten in der ehemaligen Franziscaner-Kirche vollzogen. Nun hielt man „den Triumph der katholischen Sache“ für gesichert. Die Organe des damit identificirten Jesuitismus sprachen sogar aus, „daß der Staat seine Aufgabe ohne Einmischung der Jesuitenparthei nicht erreichen könne“, und jubelten über die errungenen Erfolge! Ende 1845 konnte schon berichtet werden, daß zwei Drittheile der Jugend in der katholischen Schweiz von Jesuiten gebildet und erzogen werde.

Je mehr aber die Sache des Jeſuitismus zu triumphiren ſchien, deſto heftiger wurde die Erbitterung in den antijeſuitiſchen Cantonen und eine deſto bedrohlichere Geſtalt nahmen die Zuſtände der Schweiz auch in den Augen des entferntern Beobachters ein. Die Tagſatzung von 1845 war zu keinem Beſchluß in der Jeſuitenſache gelangt. Kein Antrag, ſei es im bejahenden oder verneinenden Sinne, konnte nach den Berathungen am 4. u. 5. Aug. die erforderliche Majorität erlangen. Zehn und zwei halbe Stimmen ſprachen ſich dafür aus, die Jeſuitenfrage zur Bundesſache zu erklären und die Aufnahme des Ordens zu verbieten; der Antrag auf Ausweiſung erhielt nur 8½ Stimmen. In fortwährender fieberhafter Aufregung des Volkes und ſich ſtets ſteigernder Spannung verfloß wieder ein Jahr bis zur Tagſatzung im Sommer 1846. Aber auch jetzt keine entſcheidende Majorität in der die ganze Eidgenoſſenſchaft bewegenden Frage! Nun der lediglich durch die Verdacht erregende Halbheit in der Sonderbunds- und Jeſuitenfrage herbeigeführte Umſturz der ſonſt höchſt ehrenwerthen Genfer Regierung, welche ihre wahre Aufgabe, ihr Recht und ihre Pflicht dabei nicht zu erkennen vermocht hatte. Mit dieſer Regierungsveränderung und mit dem Erfolg der jüngſten Wahlen im Canton St. Gallen, wo eine Gleichheit der Stimmen im großen Rathe bisher die Inſtruction zur Tagſatzung verhindert hatte, ließ ſich im Voraus berechnen, daß die Tagſatzung von 1847 zu einer kräftigern Haltung gelangen und zu einer dem dringenden Bedürfniß und dem Willen der großen Mehrheit der Schweizer entſprechenden Schlußfaſſung gelangen werde. Und ſo geſchah es! — Zürich ſtellte hier den Antrag, daß die Jeſuitenſache als Bundesſache erklärt und die Cantone Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen werden ſollten, die Jeſuiten zu entfernen. Die bekannten 12½ Stimmen erklärten ſich für den Antrag, der da-

mit zum Tagsatzungsbeschluß in der Sitzung vom 3. Septbr. 1847 erhoben wurde. Während aber die eine Parthei wider diesen Beschluß als einen widerrechtlichen, die Cantonal-Souveränetät auf bundeswidrige Weise verletzenden protestirte, fand ihn die andere Parthei äußerst matt; vielleicht ein Zeichen, daß er die richtige Mitte getroffen hatte. „Die Jesuitenstände", sagte die Berner Zeitung, „können sich wahrlich nicht beklagen, daß die Tagsatzung ungestüm drängt und rasch drein fährt: man kömmt erst mit einer halben Bitte, nicht mit einem bestimmten Verlangen. Die Instruction von Graubünden, das nur einladen wollte, ist Schuld an diesem sachten Auftreten, indem fast alle übrigen Stände, die einen Schritt hätten weiter gehen sollen, sich zu dieser Einladung bequemen mußten, um einen unbedingten Mehrheits-Beschluß, ohne Ratifications-Vorbehalt und andere Anhängsel, zu Stande zu bringen."

Dieser Beschluß der Tagsatzung in Betreff der Jesuiten ist es nun, welcher die größte Anfechtung erlitten hat, welcher als eine offenbare Überschreitung der Competenz des Bundes hingestellt und von den Vertheidigern des Sonderbundes als ein den Widerstand der sieben Cantone zur Genüge rechtfertigender Eingriff in ihre Cantonal-Souveränetät betrachtet worden ist!

Dabei ist aber zuvörderst Eins nicht zu übersehen: Daß nämlich die Sonderbunds- und die Jesuitenfrage an sich unabhängig von einander sind und, obwohl sie bei der, noch Ende Octobers versuchten, gütlichen Vermittelung für den Zweck eines Vergleichs mit einander vereinigt werden mußten, bei der rechtlichen Beurtheilung sich doch als zwei von einander ganz zu scheidende Fragen herausstellen. Denn wäh-

rend die erſte Frage alle ſieben zum Sonderbund gehörige Cantone unmittelbar berührte, betraf der Beſchluß wegen der Jeſuiten nur die Cantone Luzern, Freiburg, Schwyz und Wallis; während die Stiftung des Sonderbundes mit einer offenbaren Verletzung des Bundesvertrags verknüpft und jedenfalls ein formelles Unrecht war, konnte die Berufung der Jeſuiten an ſich nicht dafür gelten; und während es ſich dort nur um die nothwendige Auflöſung der bundeswidrigen Ligue handelte, wobei die Competenz der Tagſatzung zur Beurtheilung der Vereinbarkeit des Sonderbündniſſes mit dem allgemeinen Bunde vernünftiger Weiſe gar nicht in Zweifel geſtellt werden konnte, handelte es ſich hier um einen Act der Cantonal-Souveränetät, welcher nur vermöge des Einfluſſes auf den ganzen Bund die Eigenſchaft einer Bundesfrage erhalten konnte. Deshalb iſt auch von der Tagſatzung die Sonderbunds- und die Jeſuitenfrage ganz von einander getrennt behandelt worden. Denn der Sonderbund war längſt für aufgelöſt erklärt, bevor die Cantone Luzern, Freiburg, Schwyz und Wallis zur Entfernung der Jeſuiten „eingeladen“ wurden und die bundesmäßige Execution, welche ſo ſchnell zum Ziele führte, hat nur zum Zweck der Auflöſung des Sonderbundes Statt gefunden, wie insbeſondere auch die vorausgegangene Proclamation der Tagſatzung an die Sonderbundscantone, die Eidgenoſſen und die Armee und der förmliche Executions-Beſchluß der Tagſatzung vom 4. Novbr. zur Genüge beweiſt. Nur mittelbar hat durch dieſe Execution der Beſchluß in Betreff der Jeſuiten ſeine Erledigung gefunden, indem die betreffenden Cantone ohne Einmiſchung des Bundes oder der eidgenöſſiſchen Repräſentanten durch eigne Verfügungen dem Tagſatzungs-Beſchluß Genüge leiſteten. Iſt hierbei und bei der mit der Flucht der bisherigen Mitglieder der Regierung nothwendig verbundenen Einſetzung neuer Staatsbehörden nicht

in verfassungsmäßiger Form und Ordnung procedirt worden, so hat dieß jedenfalls der Bund oder die Tagsatzung nicht zu verantworten!

Die Behauptung, der Beschluß der Tagsatzung über Entfernung der Jesuiten sei widerrechtlich, weil jeder Canton kraft seiner Souveränetät die Befugniß habe, Corporationen und geistliche Orden aufzunehmen, so viel er wolle, und weil es sein ausschließliches Recht sei, die Erziehungsanstalten anzuvertrauen, wem es ihm beliebe, beruht auf einer durchaus einseitigen Beurtheilung der Sache. Sie ist nämlich einseitig, weil sie blos die aus der Cantonal-Souveränetät gezogenen Folgerungen zur maßgebenden Norm erhebt und die Consequenzen, welche sich aus der allgemeinen Pflicht und Befugniß der Tagsatzung, als des legitimen Organs des eidgenössischen Bundes, ergeben, ganz unberücksichtigt läßt.

Darüber kann gar kein Zweifel obwalten, daß die einzelnen schweizerischen Cantone, als souveräne Staaten, jenes Recht haben. Ja, sie haben kraft ihrer Cantonal-Souveränetät dieses Recht, einerlei ob auf verständige oder unverständige Weise, geübt, die Jesuiten aufgenommen, gehegt und gepflegt und gestattet, daß sie allmälig die ganze Volkserziehung unter ihre Leitung bekamen. Dieß Recht konnte ihnen an sich nicht bestritten werden, und ist auch von Seiten des Bundes nicht in Zweifel gezogen worden. Eine Bestimmung des Bundesvertrags, welche die Jesuitenberufung direct oder indirect, ausdrücklich oder stillschweigend untersagte, liegt nirgends vor, und insofern ist es auch richtig, daß die Tagsatzung zur Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz, oder zur Nöthigung der einzelnen Cantone, die Jesuiten zu entfernen, an sich nicht competent war. Doch dieß allein kann nicht entscheiden! Die rechtliche Möglichkeit, daß die Jesuitenfrage dennoch aus einem andern Grunde zur Competenz der Tagsatzung, wie jede an-

dere Souveränetäts-Äußerung einzelner Cantone, erwachſen konnte, wird dadurch nicht ausgeſchloſſen!

Wir haben oben geſehen, wie die Competenz der ſchweizeriſchen Tagſatzung durch den Bundesvertrag im Allgemeinen begränzt iſt. Dieſe Competenz-Beſtimmung ſtützt ſich theils auf *ſpecielle* Überweiſung gewiſſer Gegenſtände an die Tagſatzung durch den Bundesvertrag, theils auf den darin ausgeſprochenen allgemeinen *Zweck* des Bundes, für deſſen Erreichung zu wirken die Tagſatzung das legitime Organ iſt. Dieſer Zweck beſteht, wie ſchon näher nachgewieſen wurde, in der Erhaltung der äußern und innern Sicherheit der Schweiz, und der Bundesvertrag Art. 4 und noch allgemeiner Art. 8 weiſt ihr ausdrücklich *alle* Verfügungen zur Sicherheit der Eidgenoſſenſchaft zu und verpflichtet ſie zur Ergreifung der dazu erforderlichen Maßregeln. Eine Beſchränkung auf beſtimmte *Fälle* bedrohter Sicherheit und auf Maßregeln einer beſtimmten *Art* iſt in dem Bundesvertrag nicht enthalten und konnte bei dieſer Gelegenheit, bei dieſer rein polizeilichen Frage, eben ſo wenig gegeben werden, als die Polizei des Staats ſich in dieſer Hinſicht in beſtimmte Gränzen einzwängen läßt. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur die Tagſatzung die Frage zu entſcheiden hat, ob die innere Sicherheit der Schweiz bedroht ſei und was zur Abwendung der drohenden Gefahr geſchehen müſſe. Hierüber hat ſie, wie ſich *auch* von ſelbſt verſteht, in verfaſſungsmäßiger Form einen Beſchluß zu faſſen, und in ſo fern es ſich dabei nur um Ausübung einer allgemeinen, ihr durch den Bundesvertrag aufgelegten, Verpflichtung, oder um Anwendung eines ſchon feſtſtehenden Grundſatzes handelt, kann und muß dazu die abſolute Stimmenmehrheit genügen, welcher ſich die Minorität, wenn nicht eine Bundesanarchie die augenblickliche Folge ſein ſoll, nothwendig unterwerfen muß.

Seit der Erneuerung des eidgenöſſiſchen Bundes im Jahre 1815 hat die Tagſatzung unbeſtritten ihre Befugniß, Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit der Schweiz zu ergreifen, ausgeübt und in mehreren Fällen eben ſo gut davon Gebrauch gemacht, wie wir auch in Deutſchland die Bundesverſammlung gerade in dieſer Sorge für die innere Sicherheit Deutſchlands eine in die Souveränetät der einzelnen Staaten oft ſehr weſentlich eingreifende Thätigkeit haben entwickeln ſehen. So hat die Tagſatzung, mit Rückſicht auf die innere Sicherheit der Schweiz oder „um die Ruhe und den Frieden in der geſammten Eidgenoſſenſchaft herzuſtellen und ferneres Unglück von dem Vaterland abzuwenden", im Jahre 1833 den Canton Schwyz beſetzt; ſie hat ſchon früher 1823 u. 1824 mehrfach Beſchlüſſe gefaßt gegen den Mißbrauch der Druckerpreſſen, ſie hat die Fremdenpolizei verſchärft, den Mißbrauch der Publicität in Betreff diplomatiſcher Verhandlungen mit dem Ausland, auch wenn ſie nur das Intereſſe einzelner Cantone betreffen, einer Ahndung unterworfen und durch Beſchluß vom 11. Aug. 1836 die unverzügliche Fortweiſung der unruhigen Flüchtlinge und Fremden aus der Schweiz auf den Grund hin, daß dadurch die innere Sicherheit und Ruhe ſowie die Neutralität der Eidgenoſſenſchaft gefährdet werde, verfügt. Dieſer Beſchluß war auch nur ein Majoritäts-Beſchluß, und mehrere Stände, wie St. Gallen, Thurgau, Waadt und Genf, die darin, wie in den frühern die Fremden-Polizei betreffenden Beſchlüſſen, einen Eingriff in die Cantonal-Souveränetät erblickten, verwahrten ſich gegen den Beſchluß; nach der Anſicht jedes Unpartheiiſchen gewiß mit großem Unrecht, obwohl der Bundesvertrag auch kein Wort über dieſe von der Tagſatzung geübte Befugniß ihrem beſonderen Gegenſtande nach enthält und es zweifellos ein Recht

der Cantonal-Souveränetät iſt, Fremde aufzunehmen, im Lande zu dulden und ihnen Schutz zu verleihen, oder ſie aus dem Lande zu verweiſen. Zufolge des Hauptgrundes, von welchem die Gegner der Tagſatzung in der Jeſuitenfrage Gebrauch machen, würde aber auch in jenem Tagſatzungs-Beſchluß von 1836 wirklich ein widerrechtlicher Eingriff in die Cantonal-Souveränetät gelegen haben. Denn der Fall iſt ein ganz analoger, da auch die Jeſuiten in der That „Fremde“ in den ſchweizeriſchen Cantonen ſind, deren Entfernung aus nothwendiger Rückſicht auf den innern Frieden der Schweiz die Tagſatzung begehrte.

Was würde überhaupt aus der Verpflichtung der Tagſatzung zur Erhaltung der innern Sicherheit der Schweiz, wenn ſie nur inſoweit dafür thätig werden dürfte, als in der Maaßregel kein Eingriff in die die Regel bildende Cantonal-Souveränetät enthalten wäre? In der That wäre dann dieſer ganze wichtige Beruf der Tagſatzung ein völlig leerer und nichtiger! Denn wie wir ſchon oben ſahen, ſo iſt die ganze Bundesgewalt nur ein Conglomerat von abgelöſten Souveränetäts-Beſtandtheilen, und die Tagſatzung kann keinen, auch nicht den kleinſten Schritt thun, ohne daß darin materiell eine Beſchränkung oder ein Eingriff in die Cantonal-Souveränetät enthalten wäre. Die Erhaltung der innern Sicherheit des Bundes iſt, wie geſagt, rein polizeilicher Natur; der Begriff iſt wie ein Stück Gummi elaſticum; man kann ihn ſehr in die Breite und Länge ziehen und ihn ganz zuſammenſchnellen laſſen. Eben ſo iſt es auch mit der Polizei des Staats in Betreff der fraglichen Function. Nur die obwaltenden factiſchen Umſtände können darüber entſcheiden, ob und wodurch die Sicherheit gefährdet und durch welche Mittel die Ruhe und der innere Frieden zu ſchützen und wiederherzuſtellen ſei. Die verfaſſungsmäßige, legitime Behörde allein iſt es aber im

Bunde, wie im Staate, welche darüber zu urtheilen competent ist. An Solchen, die ihre Ansicht nicht theilen, die ihre Sorge für überschwänglich, ihre Maaßregel für unnöthig und deshalb für widerrechtlich halten, wird es selten fehlen; was sollte aber aus der ganzen Staats- und Bundesordnung werden, wenn nach der allgemeinen Übereinstimmung aller Urtheilsfähigen die Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Maaßregel zu beurtheilen wäre? Man denke nur an die Maaßregeln des deutschen Bundes, welche aus dessen Zwecke, Erhaltung der (äußern und) innern Sicherheit Deutschlands, abgeleitet worden sind! Wie Viele haben sie angefochten, für unnöthig, widerrechtlich, die zugesicherten Rechte verletzend erklärt! Soll aber deshalb, weil die Bundesversammlung in der Beurtheilung der deutschen Zustände möglicher Weise einen unrichtigen Standpunkt einnahm und die Gefahren, welche von „einer im Finstern schleichenden Parthei" bereitet würden, vielleicht durch ein Vergrößerungsglas ins Auge faßte, die Rechtmäßigkeit der betreffenden Bundesbeschlüsse in Zweifel gestellt werden? Daß im deutschen Bunde diese Beschlüsse meistens mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt wurden, ist richtig; allein immer ist es doch auch nicht der Fall gewesen, und Protestationen einzelner Bundesglieder gegen gewisse Beschlüsse gehören auch im deutschen Bunde nicht zu den unerhörten Dingen.

Giebt es überhaupt keinen Gegenstand und keine Äußerung der Souveränetät der Gliederstaaten, welche in einem Bunde, der zugleich die Erhaltung der innern Sicherheit des Ganzen bezweckt, nicht einer, durch die Umstände hervorgerufenen, Beschränkung durch die Bundesgewalt unterworfen werden könnte (vergl. oben S. 50 f.), so ist nicht abzusehen, wie die Aufnahme oder Entfernung geistlicher Orden, besonders der Jesuiten, der Competenz des Bundes ganz entzogen sein sollte. Eine solche Aufnahme oder Entfernung fällt in das

Gebiet der Polizeigewalt, und gerade die Polizeigewalt der Gliederſtaaten wird in Beziehung auf jenen Zweck des Bundes, der auch polizeilicher Natur iſt, am leichteſten mit der Bundespolizei in Colliſion gerathen. Sowie aber überall, wo Einzelrechte mit den Rechten eines organiſchen Ganzen in Colliſion kommen, das Einzelrecht dem Rechte des Ganzen weichen muß, ſo auch entſchieden im völkerrechtlichen Bunde. Eine Berufung auf das nur durch Zuſtimmung der Betheiligten zu verletzende jus singulorum findet hier gar nicht Statt. Sie paßt nur auf Zumuthungen und Anforderungen, die nicht auf eine ſchon begründete allgemeine Bundespflicht oder ein anerkanntes Recht der Bundesgewalt gegründet werden können, und deshalb hat auch der deutſche Bund den durchaus richtigen Satz ausgeſprochen, daß kein Bundesglied durch ſeine ſpecielle Verfaſſung an der Erfüllung der Bundespflichten gehindert werden dürfe.

Auch die Behauptung, es habe ſich hier um eine Religions-Angelegenheit, um einen Eingriff in die religiöſen Inſtitutionen der katholiſchen Cantone gehandelt, iſt theils an ſich unwahr, weil der Jeſuitenorden nicht zu den weſentlichen Einrichtungen der katholiſchen Kirche gehört und weil, abgeſehen hiervon, die Competenz der Tagſatzung in Betreff der Frage, ob die innere Sicherheit der Schweiz gefährdet ſei, nicht durch Berufung darauf ausgeſchloſſen werden kann, es handle ſich um eine Religions-Angelegenheit, mit welcher der Bund nichts zu ſchaffen habe. (Vergl. oben S. 43 f. S. 50.) Nur das war die Frage, ob durch den Jeſuiten-Orden, durch deſſen Walten und Wirken und die daraus hervorgegangene allgemeine Beunruhigung der Gemüther und die damit in Verbindung ſtehenden Störungen der geſetzlichen Ordnung die innere Sicherheit der Schweiz gefährdet und demgemäß die die Jeſuiten beherbergenden Cantone aufzufordern ſeien, durch Ent-

fernung derſelben den geſtörten Frieden in der Eidgenoſſenſchaft wieder herzuſtellen. Dieß Recht kam der Tagſatzung nach dem anerkannten Zweck des Bundes und der ihr aufgelegten Verpflichtung unzweifelhaft zu, und wenn ſie dabei endlich nach längerm Zögern jene Frage mit Stimmenmehrheit bejahte und den Beſchluß vom 3. Sept. faßte, ſo wird man möglicher Weiſe behaupten können, ſie habe die durch die Jeſuiten, beſonders nach ihrer Berufung in den vorörtlichen Canton Luzern, der Schweiz drohenden Gefahren zu hoch angeſchlagen, und der, die Jeſuiten als die Erbfeinde des Proteſtantismus und freier ſtaatlicher Entwickelung haſſenden, Mehrheit der Schweizer eine ihr gewiſſermaßen abgenöthigte Conceſſion gemacht, — man wird aber die Thatſache der durch die Jeſuitenberufung Luzerns gefährdeten innern Sicherheit der Schweiz und demgemäß auch die Competenz der Tagſatzung in Betreff jenes Beſchluſſes nicht in Abrede ſtellen können. Wäre der Jeſuiten-Ausweiſungs-Beſchluß widerrechtlich, weil darin ein Eingriff in die Cantonal-Souveränetät liege, dann wäre die Tagſatzung auch in Betreff des Beſchluſſes gegen die politiſchen Flüchtlinge und gegen die Freiſchaaren, welche kein Canton ferner dulden ſollte, im Unrecht geweſen, indem dieſe Beſchlüſſe ebenfalls in die Cantonal-Souveränetät eingriffen, und man würde conſequenter Weiſe der Tagſatzung (und resp. auch dem deutſchen Bunde!) die Befugniß abſprechen müſſen, einzelne Bundesſtaaten zu verpflichten, die in ihrem Gebiete errichteten communiſtiſchen Lager aufzuheben, oder Strafgeſetze wider die Theilnehmer an communiſtiſchen Vereinen zu erlaſſen.

Wollte man aber endlich einwenden, es ſei doch nicht erwieſen, daß Jeſuiten in der Schweiz Aufruhr angeſtiftet, oder durch andere Handlungen den äußern Frieden wirklich gebrochen hätten, und es dürfe die durch ihre Berufung nach

Luzern in der Schweiz, besonders in den protestantischen Cantonen, entstandene fieberhafte Aufregung nicht ihnen zugerechnet werden, so ist hierauf zu erwidern: Auch bei der Aufhebung des Jesuiten-Ordens im vorigen Jahrhundert und bei der Ausweisung desselben aus Frankreich, Spanien, Portugal u. s. w., waren die Verbrechen und staatsgefährlichen Intriguen, welche man den Jesuiten zur Last legte, nicht gerichtlich erwiesen. Sie wurden vertrieben, weil man sie für staatsgefährlich hielt, und weil der Glaube an ihre Gefährlichkeit zur allgemeinen Überzeugung geworden war. Niemand wird aber behaupten, daß diese allgemeine Überzeugung, welche im vorigen Jahrhundert Fürsten und Völker theilten, sich später geändert, und daß man die frommen Väter des neunzehnten Jahrhunderts weniger der Verfolgung derjenigen Tendenzen zeihen könne, welche ihr Auftreten und Wirken, besonders in Ländern gemischter Confession, stets als ein mit unheilvollen Folgen verbundenes und den confessionellen Frieden störendes bezeichnet haben. Wären aber auch die Jesuiten in der Schweiz weit besser als ihr Ruf gewesen, so konnte es bei einer solchen politischen, eine Bestrafung der Einzelnen nicht involvirenden, Maaßregel nicht auf die wirkliche Nachweisung verbrecherischer Umtriebe, sondern nur darauf ankommen, daß ihre fortschreitende Ausbreitung und ihre Berufung nach Luzern die unleugbare Ursache einer Reihe die innere Sicherheit der Schweiz auf beklagenswerthe Weise erschütternder Ereignisse war; und so wenig man der Polizeigewalt des Staats das Recht absprechen kann, Vereine aufzulösen, welchen staatsgefährliche oder den öffentlichen Frieden störende Tendenzen allgemein zur Last gelegt werden, wenn die Mitglieder sich auch noch keiner gesetzwidrigen Handlungen nachweisbar schuldig gemacht haben, ebenso wird auch der Bundesgewalt in ihrer Sphäre die Befugniß beigelegt werden müssen, Bundesglieder, welche

den allgemeinen Frieden im Bunde störende Schritte thun, insbesondere Personen und Corporationen, die, der allgemein herrschenden Überzeugung gemäß, für Feinde der bestehenden Ordnung gelten, in ihren Schutz nehmen und ihnen eine auch die Nachbarn gefährdende Wirksamkeit unter Berufung auf ihre Souveränetät eingeräumt haben, — zur Abstellung des die innere Sicherheit des Ganzen bedrohenden Verfahrens anzuhalten.

Die Neutralitäts-Erklärung einzelner Cantone in der Sonderbundsfrage.

Als die eidgenössische Tagsatzung, nachdem sie das Sonderbündniß der sieben katholischen Cantone als ein bundeswidriges für aufgelöst erklärt, wegen des fortdauernden Widerstandes jener Cantone und der Fruchtlosigkeit aller gütlichen Ermahnungen und Vermittlungsversuche, im October die bundesmäßige Execution gegen die Sonderbunds-Cantone zur Ausführung des Beschlusses vom 20. Juli decretirt hatte, erklärte der Canton Neuenburg, daß er zur Vollziehung des Tagsatzungs-Beschlusses vom 20. Juli nicht mitwirken werde [1]).

1) Ein Patent S. M. des Königs v. Preußen, als souveränen Fürsten von Neuenburg, v. 19. Novbr. 1847 erklärte: „Nachdem Wir Kenntniß genommen haben von dem in der Sitzung v. 29. Octbr. d. J. gefaßten Beschlusse des gesetzgebenden Körpers, welcher die Neutralität des Landes während des jetzt in der Schweiz ausgebrochenen Bürgerkriegs verkündigt, und nachdem Wir von der vollkommenen Zustimmung zu diesem Beschlusse von Seite der vier Bürgerschaften, der Geistlichkeit und der vornehmsten Organe des Landes unterrichtet worden, erklären Wir hiermit, daß Wir den Beweggründen, welche dem gesetzgebenden Körper den Beschluß eingegeben haben, unsere vollkommene Billigung ertheilen; daß Wir demzufolge und in Unserer Eigenschaft als souveräner Fürst diesen Beschluß aus Eigener Bewegung ratificiren und bestätigen und demnach unser Fürstenthum Neuenburg

Die Tagsatzung beschloß hierauf (30. Octbr.): „Der Canton Neuenburg wird aufgefordert, sein Contingent ohne Verzug unter eidgenössisches Commando zu stellen. Derselbe ist für alle Folgen einer Zögeruug verantwortlich erklärt. Die Tagsatzung behält sich die weitern Maaßnahmen vor.“ Neuenburgs Gegengründe reducirten sich darauf, daß es jeder Zeit die rechtliche Stellung der sieben Cantone des Sonderbunds anerkannt und zu keinen Beschlüssen gegen dieselben mitgewirkt habe; es habe auch niemals das Recht anerkannt, daß irgendwelche Majorität der Minorität das Gesetz machen dürfe. — In ähnlicher Weise benahm sich auch Basel-stadt, — dessen gewiß wohlgemeinte Vermittelungs-Politik nur ganz zur unrechten Zeit und am unrechten Orte angebracht war, — und Appenzell I. Rh. Doch stellte sich bald auch Inconsequenz und Verschiedenheit im Benehmen der „neutralen“ Cantone heraus. Neuenburg verweigerte das von der Tagsatzung geforderte Geld- und Truppen-Contingent, und die dortige Regierung wollte auch dem Tagsatzungs-Beschluß in Betreff der (aus Frankreich kommenden) Kriegszufuhr für den Sonderbund keine Folge geben, konnte aber doch die Beschlagnahme derselben nicht verhindern. Baselstadt schickte das doppelte Geldcontingent ab, wünschte aber als neutraler Canton mit der Stellung des Truppen-Contingents ver-

---

und Valendis für ein neutrales und unverletzliches Land während der ganzen Dauer des gegenwärtigen Bürgerkrieges erklären, gleichwie diese Neutralität von dem gesetzgebenden Körper und dem Staatsrath von Neuenburg verstanden und näher bestimmt worden ist.“ Hierauf folgte noch die Note des Preußischen Gesandten v. Sydow an den Vorort v. 26. Novbr., welche mit der Erklärung schloß, „daß der König eine jede Verletzung dieser von Allerhöchstdenselben sanctionirten Neutralität als einen Friedensbruch und als einen gegen S. M. verübten Act der Feindseligkeit betrachten müßte.“

ſchont zu bleiben. Dann fügte ſich aber der große Rath doch „der gebieteriſchen Nothwendigkeit“ und erklärte ſich zur Stellung des Contingents bereit. Schließlich verſtand ſich auch Neuenburg und Appenzell I. Rh. zur Leiſtung des Geldcontingents und wurden bekanntlich von der Tagſatzung wegen der Verweigerung des Truppen-Contingents in eine von ihnen auch ohne Zwang entrichtete Geldbuße genommen.

Betrachten wir nun dieſe Neutralitäts-Erklärung einzelner Cantone vom rein rechtlichen Standpunkte, ſo müſſen wir offen bekennen, daß wir durchaus keinen Rechtfertigungsgrund dafür aufzufinden vermögen, und, die perſönliche Überzeugung der Urheber dieſer Neutralitäts-Erklärungen vollkommen ehrend, darin nur eine offenbare Verletzung ihrer Bundespflichten erkennen können.

Die Bundesgewalt iſt, wie wir wiſſen, keine Staatsgewalt, und unterſcheidet ſich in materieller Hinſicht weſentlich von der Staatsgewalt. Allein ein Moment hat ſie jedenfalls mit der Staatsgewalt gemein, daß ſie nämlich auch in ihrer Sphäre die höchſte Gewalt und inſofern unverantwortlich, unabhängig nach Innen und Außen und inappellabel iſt. So kann man dann auch den Staatenbund eine ſouveräne politiſche Geſammtmacht nennen. Sowohl in Betreff des deutſchen Bundes als der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft muß dieß als unbezweifelte Wahrheit anerkannt werden. Alle Beſchlüſſe werden durch die definitive Schlußfaſſung vollziehbar, es finden dagegen keine Rechtsmittel oder weitere Inſtanzen und noch weniger Interventionsgeſuche bei auswärtigen Mächten Statt, und jeder Beſchluß gilt ſo lange als rechtskräftig, bis er in verfaſſungsmäßiger Form wieder aufgehoben iſt [1]). Die Bundesverſammlung aber, und ſo auch die Tag-

1) Mein deutſch. Staats- u. Bundesrecht. Thl. III. §. 240.

ſatzung, hat das Recht und die Pflicht, für die Vollziehung des Bundesvertrags und der in Gemäßheit ihrer Competenz gefaßten Beſchlüſſe zu ſorgen, auch zu dieſem Ende, nach Erſchöpfung aller andern bundesverfaſſungsmäßigen Mittel, die erforderlichen Executions-Maaßregeln, unter Beobachtung der vorhandenen Executions-Ordnung, in Anwendung zu bringen [1]). Dieſem Rechte des Bundes entſpricht die Verpflichtung der Bundesſtaaten, ſich den gefaßten Bundesbeſchlüſſen zu fügen, auf Vollziehung derſelben zu halten, und dabei in der vom Organ der Bundesgewalt beſtimmten Weiſe mitzuwirken. Dieß iſt eine unleugbare Bundespflicht, und es kann daher auch nie dem individuellen Ermeſſen des einzelnen Bundesſtaats überlaſſen bleiben, ſeine Mitwirkung zu verſagen oder ſich für neutral zu erklären. Hinſichtlich der vom Bunde beſchloſſenen Executions-Maaßregeln und bei erklärtem Bundeskriege iſt dieß auch in den Grundgeſetzen des deutſchen Bundes ausdrücklich ausgeſprochen [2]). Eine Reviſion des ſchweizeriſchen Bundesvertrags wird auch dieſe Sätze zur ausdrücklichen Anerkennung bringen müſſen. Stillſchweigend ſind ſie durch den beſtehenden Bundesvertrag ſchon anerkannt und verſtanden ſich als nothwendige Folgerungen aus dem Weſen eines jeden Staatenbundes mit einer organiſirten Bundesgewalt von ſelbſt.

Denn klar iſt, daß auch eine einfache geſellſchaftliche Ordnung, die ihren Vorſtand und ihre Statuten hat, nicht beſtehen kann, wenn es den einzelnen Mitgliedern bei jedem Beſchluß, der ihnen nicht zuſagt, freiſtände, durch die Erklärung, ſie hielten den Beſchluß mit ihrer Überzeugung nicht vereinbar, ſich von den ſtatutenmäßigen Verpflichtungen loszumachen.

---

1) Vergl. Wiener Schlußacte Art. 31.

2) Deutſche Bundesacte Art. 11. Wiener-Schlußacte Art. 34. Art. 41.

In einer freien Societät bleibt freilich jedem Mitglied ſolchen Falls das Recht des Austritts, wodurch es ſich indeß nur für die Zukunft von den Societäts-Verbindlichkeiten befreit. In einem Staatenbund aber, der, wie wir oben ſein Weſen beſtimmten, das nothwendige Geſetz der Unauflöslichkeit in ſich trägt, iſt auch ein ſolcher willkührlicher Austritt unzuläſſig, — wie die Grundgeſetze des deutſchen Bundes ausdrücklich erklärt haben [1]) und wie es auch im Geiſte des ſchweizeriſchen Grundvertrags liegt [2]). Jede Weigerung eines Bundesglieds, zur Ausführung eines in verfaſſungsmäßiger Weiſe gefaßten Bundesbeſchluſſes mitzuwirken, iſt eine factiſche Losreißung vom Bundesverein, welche die Bundesgewalt vollkommen berechtigt, das renitirende Bundesglied nöthigenfalls zwangsweiſe zur Anerkennung ſeiner Bundespflichten zurückzuführen. Neuenburgs Gegengrund, daß es jederzeit die rechtliche Stellung der ſieben Cantone des Sonderbunds anerkannt

---

1) Wiener Schlußacte Art. 5. „Der Bund iſt als ein unauflöslicher Verein gegründet, und es kann daher der Austritt aus dieſem Verein keinem Mitgliede deſſelben freiſtehen."

2) Schon die alten ſchweizeriſchen Bünde waren „ewige" Bündniſſe, und im Grundvertrag von 1815 liegt die Unauflöslichkeit theils ſchon in der Zweckbeſtimmung ausgeſprochen, theils iſt ſie deutlich genug in der Schlußerklärung enthalten, wo es heißt: „Die 22 Cantone conſtituiren ſich als ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft; ſie erklären, daß ſie frei und ungezwungen in dieſen Bund treten, denſelben im Glück wie im Unglück als Brüder und Eidgenoſſen getreulich halten, inſonders aber, daß ſie von nun an alle daraus entſtehende Pflichten und Verbindlichkeiten gegenſeitig erfüllen wollen." Daß der neue ſchweizeriſche Bund ein unauflöslicher ſein ſollte, geht z. B. auch aus dem Schlußartikel der Rezeptions-Verträge mit Genf, Wallis und Neuenburg hervor, welcher lautet: „Durch die Ratification des gegenwärtigen Acts ſoll die Vereinigung vollendet und definitiv auf ewige Zeiten abgeſchloſſen ſeyn."

habe, konnte, abgesehen von der Unvereinbarkeit dieser Anerkennung mit der Pflicht gegen die ganze Eidgenossenschaft, bei der Berathung und Abstimmung Beachtung verdienen, aber nicht einmal die Weigerung, an der Abstimmung in einer Lebensfrage des ganzen Bundes Theil zu nehmen, würde dadurch gerechtfertigt werden können. Wollte man die Meinung oder Überzeugung eines Bundesglieds von der Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit eines Bundesbeschlusses als genügenden Grund betrachten, um dasselbe von seiner zweifellosen Bundespflicht für befreit zu erklären, so hieße das die Bundesordnung von vornherein gänzlich vernichten, und das für die Bundesthätigkeit ganz unentbehrliche Gesetz der Feststellung des Bundeswillens durch die Mehrheit der Stimmen geradezu umstoßen. Auch kann begreiflicherweise gar nichts darauf ankommen, ob eine große oder eine eben genügende absolute Mehrheit in bundesverfassungsmäßiger Form einen Beschluß gefaßt hat, und wenn es der Bund gestattet, daß auch nur in einem Falle die Minorität sich dem Beschluß der Mehrheit entzieht, so hat er sich damit selbst für recht- und machtlos erklärt und für die Zukunft seine Existenz und Wirksamkeit in Zweifel gestellt. Die Gefahr ist ganz dieselbe, wie wenn die Staatsgewalt dulden wollte, daß irgend ein Glied des Staats ungestraft den Gehorsam geradezu aufkündigte und seinen Sonderwillen über den allgemeinen Willen stellte.

Auch läßt sich kaum begreifen, was der, zur Rechtfertigung der in Anspruch genommenen Neutralität vorgeschobene, Grund bedeuten soll, „man habe niemals das Recht anerkannt, daß irgend welche Majorität der Minorität das Gesetz machen dürfe.“ Denn, ganz allgemein genommen, verstößt dieser Einwand gegen den klaren Buchstaben des Bundesvertrags, der im Art. 8 ausdrücklich den Majoritäts-Beschluß für verbindlich für alle Bundesglieder erklärt, und mit demselben Rechte

würden Neuenburg, Baſelſtadt und Appenzell J. Rh. auch bei einer Kriegserklärung der Eidgenoſſenſchaft die Neutralität in Anſpruch nehmen, einem eidgenöſſiſchen Bündniß die Anerkennung verweigern, oder nach geſchloſſenem Frieden den Krieg auf eigene Hand fortzuführen befugt ſein, obwohl drei Viertel der Cantonsſtimmen oder alle bis auf den einen Diſſentienten in verfaſſungsmäßiger Form den Beſchluß gefaßt hätten. Denn ſoll überhaupt je die abweichende Anſicht eines Bundesgliedes über die Rechtmäßigkeit eines Bundesbeſchluſſes ein Grund ſein, um daſſelbe von der Folgeleiſtung und der Mitwirkung zur Ausführung zu befreien, ſo kann auf das Viel oder Wenig der entgegenſtehenden Stimmen nichts ankommen. Damit wäre eben der dem Bundesvertrag geradezu widerſprechende Satz proclamirt, daß nicht die durch die Mehrheit adoptirte, ſondern die beſſere, richtigere Anſicht als der Wille des Bundes zu betrachten ſei, und, da es zur Entſcheidung der Frage, welches die beſſere und richtigere Meinung iſt, keinen andern, höhern Richter giebt, hiermit entweder die den Bund geradezu vernichtende Unmöglichkeit der Ausführung eines jeden, nicht mit Stimmeneinhelligkeit gefaßten, Bundesbeſchluſſes ſanctionirt, oder die offenbar unvernünftige Forderung aufgeſtellt, daß ſich die Majorität dem Beſchluß der Minorität unterwerfen müſſe. Sollte aber durch jenen Einwand geſagt werden, daß die Majorität der Minorität keine, nicht auf den ſchon beſtehenden Bundesvertrag gegründete, Geſetze machen dürfe, ſo konnte doch, die Richtigkeit dieſer Behauptung zugegeben, im fraglichen Falle, wo es ſich um Anwendung des deutlich genug gefaßten Art. 6 des Bundesvertrags gegen den Sonderbund handelte, hiervon gar keine Rede ſein. Hätten daher auch die Neutralitäts-Cantone die feſte Überzeugung gehabt, daß der Sonderbund keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Cantone nachthei-

lige Verbindung ſei, und daß ſich die Tagſatzung in der Beurtheilung der Natur des Sonderbundes *geirrt* habe, ſo war es dennoch ihre unverbrüchlich zu haltende und beſchworene Bundespflicht, ihre individuelle Überzeugung dem verfaſſungsmäßig ausgeſprochenen Bundeswillen unterzuordnen, nicht aber in anmaßlicher Behauptung der Untrüglichkeit der eigenen Anſicht ſich von ihrer durch den Bundesvertrag übernommenen Verpflichtung loszumachen, dadurch die Autorität der legitimen Bundesbehörde zu negiren und die vorhandene, die Exiſtenz des Bundes bedrohende, Spaltung noch zu vergrößern. Fälle, wo die Competenz der Bundesverſammlung in Zweifel geſtellt und mit ſtärkern oder ſchwächern Gründen angefochten werden kann, werden immer vorkommen. Allein auch in ſolchen Competenz-Fragen giebt es gar kein anderes Auskunftsmittel, als dem Organ der in ihrer Sphäre ſouveränen Bundesgewalt die Entſcheidung nach Stimmenmehrheit zu überlaſſen und die Minorität daran für gebunden zu erklären. So iſt es zweifellos im deutſchen Bunde, und auch die Eidgenoſſenſchaft kann ohne dieſes Geſetz nicht beſtehen. Sollte der Vorwand, der Bundesbeſchluß greife widerrechtlich in die Staatsſouveränetät der Bundesglieder ein, genügen, um die Unverbindlichkeit deſſelben für die einzelnen Souveränetäten zu begründen, um ihn blos als das willkührliche Product von ſo und ſo viel andern einzelnen Staatswillen hinzuſtellen, ſo *wäre damit das ganze Bundesrecht vernichtet* und *überhaupt die Möglichkeit eines ſolchen negirt*. Aber, wird man einwenden, ſoll ſich denn hiernach in jedem Falle die Minorität einer vielleicht tyranniſchen Mehrheit fügen und vielleicht niemals die Einrede der Incompetenz entgegen und ſich von der Theilnahme und Mitſchuld an der Ungerechtigkeit der Majorität frei halten können?! Inſofern die *Möglichkeit* einer ſolchen offenbaren Überſchreitung nicht zu

leugnen iſt, wird ein negatives und ſelbſt ein actives Widerſtandsrecht der Bundesglieder gegen die via facti vorſchreitende Bundesgewalt in den äußerſten Fällen, bei einem factum nullo jure justificabile, allerdings zugegeben werden müſſen. Dieß iſt aber ein ſehr trauriges Nothrecht, welches in einem Staatenbunde, vermöge der damit verbundenen Auflehnung gegen die Bundesgewalt, ſtets die ganze Bundesordnung in Frage ſtellen wird, und jedenfalls kann es vom rechtlichen Standpunkte aus eben nur da zugeſtanden werden, wo eine Majorität einer Minorität oder einzelnen Bundesgliedern wirklich ein neues Geſetz machen und aufdrängen, oder eine ganz beſondere, in den allgemeinen Bundespflichten nirgends begründete, Leiſtung in Anſpruch nehmen will, nie und nimmer aber, wenn nicht von vornherein alle Bundesordnung durchbrochen und unmöglich gemacht werden ſoll, bei einer irrthümlichen oder angeblich widerrechtlichen Anwendung eines ſchon vorhandenen Bundesgeſetzes auf einen concreten Fall. Nur hiervon konnte aber bei dem Beſchluſſe der Tagſatzung vom 20. Juli und deſſen nothwendig gewordener gewaltſamer Execution die Rede ſein; ebenſo in Betreff des die Ausweiſung der Jeſuiten betreffenden Beſchluſſes, für deſſen Ausführung übrigens den neutralen Cantonen nie eine Mitwirkung zugemuthet worden iſt und der, ſchon vermöge ſeiner Faſſung, nie eine gewaltſame Execution erhalten haben würde. In Betreff des Sonderbundsbeſchluſſes lag aber ein ſo deutliches, den allgemeinen Bund berechtigendes, Geſetz vor, daß nur Partheiſucht oder Verblendung der Tagſatzung die Competenz beſtreiten konnte, weshalb ſich auch die neutralen Cantone durch ihr Benehmen einer um ſo unbeſtreitbarern Verletzung ihrer beſchwornen Bundespflicht ſchuldig gemacht haben. Der Einwand einer Stimme aus Baſel (Deutſche Zeitung 1847. No. 136): „Mit Gewalt laſſe ſich bei einem Prin-

zipienstreite nie etwas Gutes erlangen, und nur auf dem Wege geistiger Entwickelung, bei ruhiger aber sicherer Durchbildung für die höheren und ernsteren Forderungen der Zeit, sei es möglich, das Ziel zu erreichen, nach welchem jetzt so Viele ohne klares Bewußtsein, Andere mit einem überstürzenden Eifer, noch Andere mit Ungeduld, Manche wieder mit brausender Leidenschaft sich drängen und gedrängt werden", ist an sich ein sehr wahres Wort, paßte aber, wie auch wohl Basels großer Rath eingesehen haben muß, als er mit 64 gegen 49 Stimmen endlich den Beschluß faßte, dem eidgenössischen Aufgebote gegen den Sonderbund Folge zu leisten, nicht in einem Falle, wo es sich um Erhaltung einer bestehenden äußern Rechtsordnung, die eben durch den Sonderbund bedroht war, handelte. Blos Prinzipien hat doch der Sonderbund wahrhaftig nicht aufgestellt. Seine Stiftung selbst schon war eine bundeswidrige That, welche zu Recht nicht bestehen konnte, sondern als Negation des anerkannten Rechts aufgehoben werden mußte. Und wäre die neutrale Fraction der Eidgenossenschaft wirklich so von der Überzeugung des Unrechts der Tagsatzungs-Majorität durchdrungen gewesen, wie sie vorgab, dann war es mindestens moralisch nicht zu entschuldigen, daß sie sich nicht geradezu auf die Seite des Sonderbundes stellte und den mit Unterdrückung bedrohten Bundesbrüdern auch mit der That Beistand leistete, abgesehen von der Inconsequenz, die darin lag, sich zur Leistung des zur Ausführung der beschlossenen Execution geforderten Geldcontingents bereit zu erklären, aber das Truppencontingent zu verweigern!

Was endlich Neuenburg insbesondere betrifft, so liegt in seiner Stellung zur Eidgenossenschaft durchaus kein Grund zu einer abweichenden Beurtheilung. Eigenthümlich, oder von allen übrigen schweizerischen Bundesstaaten verschieden, ist nur seine Beherrschungs- und Regierungsform, insofern es eine

Monarchie mit Landſtänden iſt. Mit dem Königreich Preußen ſteht es in keiner realen Verbindung oder Union. Das Verhältniß iſt nur das einer Perſonal-Union. Denn nicht Neuenburg und Preußen als zwei verſchiedene Staaten ſind für unirt oder mit einander verbunden erklärt, ſondern nur die Könige von Preußen, nach der hier gültigen Thronfolge-Ordnung, ſind zugleich ſouveräne Fürſten von Neuenburg [1]). Als Glied der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, der es 1815 durch die Erklärung des Wiener Congreſſes (oben S. 15) beigegeben worden war, nachdem es ſchon früher zu den „verbündeten Orten“ gehört hatte [2]), hat es ganz die nämlichen Rechte und Pflichten wie die übrigen ſchweizeriſchen Cantone, ſo daß es namentlich durch ſein Verhältniß zu dem auswärtigen Staatsoberhaupt nicht an der Erfüllung ſeiner Verpflichtungen gehindert werden darf. Dieß iſt bei der

1) Verf. Urk. des Fürſtenthums Neuenburg v. 18. Juni 1814. „Wir erklären demnach 1. daß Wir und unſere Nachfolger, die Könige von Preußen, unter Unſerer unmittelbaren Herrſchaft behalten werden das ſouveräne Fürſtenthum Neuenburg, mit allen ſeinen Zubehörungen — um daſſelbe in ſeiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveränderlichkeit und Untheilbarkeit zu behalten“ u. ſ. w.

2) Stettler, das Bundesſtaatsrecht der ſchweiz. Eidgenoſſenſchaft vor d. J. 1798. S. 55. Nach dem Ausſterben des Grafenhauſes von Neuenburg war Neuenburg in den Beſitz der Grafen von Hochberg und von dieſen 1504 durch Heirath an Ludwig von Orleans, Herzog von Longueville, gelangt. Nach dem Ausſterben der Herzoge von Longueville und wiederholten Succeſſionsſtreitigkeiten erklärten ſich die Neuenburgiſchen Stände für die Rechtmäßigkeit der Anſprüche Königs Friedrich I. von Preußen. Dieſer beſtätigte bei der Huldigung die Freiheiten und Privilegien Neuenburgs und die mit den benachbarten Eidgenoſſen geſchloſſenen Bündniſſe. Was 1815 geſchah, war daher nur eine Erneuerung eines alten Verhältniſſes zur Eidgenoſſenſchaft unter Anerkenntniß völlig gleicher Berechtigung im Bunde.

Aufnahme des Fürſtenthums Neuenburg und Valendis als eines Cantons der Eidgenoſſenſchaft ausdrücklich vorgeſehen, indem Art. 1 der Aufnahms-Urkunde lautet: „Der ſouveräne Staat Neuenburg wird als Canton in die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft aufgenommen. Dieſe Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung Statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staat Neuenburg als Glied der Eidgenoſſenſchaft obliegen, die Theilnahme dieſes Standes an der Berathung der allgemeinen Angelegenheiten der Schweiz, die Ratification und Vollziehung der Beſchlüſſe der Tagſatzung, ausſchließlich die in Neuenburg reſidirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanction und Genehmigung erforderlich ſei.“ Art. 2. „Der Canton Neuenburg tritt allen Beſtimmungen des Bundesvertrags bei, den er gleich den übrigen Ständen der Schweiz, zu beſchwören hat.“ Nach dieſer, nach Art. 6 „auf ewige Zeiten“ abgeſchloſſenen, Vereinigung konnte die oben erwähnte Königliche Sanction der Neutralitäts-Erklärung, wenn man die Sache vom rein rechtlichen Standpunkte betrachtet, der letztern keine höhere Wirkung beilegen, als ſie ohnedieß ſchon hatte und andrer Seits in keiner Weiſe eine Verbindlichkeit alteriren, welche dem Fürſtenthum Neuenburg als Glied der Eidgenoſſenſchaft oblag. — Die Note des Preußiſchen Geſandten vom 26. Novbr. aber, mit ihrer Schlußerklärung, fällt lediglich unter den Geſichtspunkt der Intervention einer auswärtigen Macht zu Gunſten eines einzelnen Gliedes der Eidgenoſſenſchaft, deren Rechtmäßigkeit allein davon abhieng, in wiefern nach völkerrechtlichen Grundſätzen für Preußen, als europäiſche Macht, eine Befugniß zur Einmiſchung in die ſchweizeriſchen Angelegenheiten begründet war.

Die Intervention der großen Mächte.

Über das ſ. g. Interventionsrecht auswärtiger Mächte in die innern und äußern Angelegenheiten eines Staates oder als politiſcher Körper beſtehenden völkerrechtlichen Bundes ſind bekanntlich verſchiedene Anſichten aufgeſtellt worden, welche jetzt nicht näher kritiſirt werden ſollen. **Praxis est multiplex**, heißt es auch hier, und es iſt zugleich erklärlich, daß meiſtens nur von einer Intervention des Stärkern gegen den Schwächern die Rede iſt. Kleine Staaten oder ſchwache politiſche Staats- und Bundeskörper haben am meiſten von Interventionen anderer Mächte zu leiden, und deshalb auch das größte Intereſſe, das Interventions-Recht überhaupt möglichſt zu negiren; die großen Mächte haben es für ſich ſelbſt wenig zu fürchten, ſtellen es natürlich für ihre eigenen Angelegenheiten auch ganz in Abrede, und kommen bei Interventionen gegen Dritte mit einander hauptſächlich nur aus Rückſicht auf das europäiſche Gleichgewicht in Colliſion, woraus ſich dann die Verſuche, ſich über eine gemeinſchaftliche Intervention zu verſtändigen, erklären.

Soll die im Begriff und Weſen des Staats liegende politiſche Unabhängigkeit der Staaten wirklich eine Wahrheit ſein und nicht unter den nichtigſten Vorwänden in jedem Augenblick der Gefahr der Verletzung Preis gegeben werden, ſo kann man unmöglich als Prinzip hinſtellen, daß blos das Intereſſe

der intervenirenden Macht darüber zu entscheiden habe, ob Intervention Statt finde oder nicht. Im Gegentheil wird man eine eigentliche Intervention [1]), wobei die intervenirende Macht als Hauptparthei auftritt und ihre Entschließungen äußersten Falls selbst mit Gewalt durchzuführen trachtet, der Regel nach gar nicht und ausnahmsweise nur da anerkennen können, wo sie auf einen wirklichen Rechtstitel gestützt werden kann [2]). Dieß haben auch von jeher die vorzüglichsten Autoritäten in der Wissenschaft des Völkerrechts und alle Schriftsteller, denen es nicht darauf ankam, die Prinzipien für gewisse Thatsachen erst zurecht zu machen, anerkannt [3]), und auch die Staaten haben den Grundsatz der Nichtintervention in officiellen Erklärungen oft genug vertheidigt. So sagt Heffter a. a. O.: „Es giebt im Allgemeinen keine Befugniß dazu (zur Intervention), weder in Ansehung dessen, was jedem Einzelstaat selbst vermöge seiner Freiheit und Unabhängigkeit zu ordnen zusteht, namentlich in Beziehung auf Ver-

---

1) Bekanntlich unterscheidet man davon die freundschaftliche Interceſſion für eigne oder fremde Interessen, die Ergreifung von Vorbeugungsmitteln zur Abwendung drohender Gefahren, und die besonders in der neuern Staatspraxis vorgekommene s. g. Cooperation.

2) Unter dieses Princip fällt dann auch die Einmischung der Bundesgewalt in die Angelegenheiten der einzelnen Bundesstaaten.

3) Vergl. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart §. 44 u. die daselbst angeführten Schriften. »C'est une conséquence manifeste de la liberté et de l'indépendance des nations, que toutes sont en droit de se gouverner comme elles le jugent à propos, et qu'aucune n'a le moindre droit de se mêler du gouvernement d'une autre.« Vattel, le droit des gens. Livr. II. §. 54. — Günther, europ. Völkerrecht. Bd. I. S. 280 f. Oppenheim, System des Völkerrechts. S. 198 f.

faſſung, Regierungsprinzipien und Anwendung derſelben; noch auch in Anſehung der beſondern völkerrechtlichen Verhältniſſe, welche unter mehreren fremden Staaten als Betheiligten Statt finden. Kein Staat kann daher dem anderen eine beſtimmte Verfaſſung aufdringen, Veränderungen darin fordern, oder denſelben entgegentreten; — keiner demſelben Geſetze des Verhaltens vorſchreiben — —. Das Prinzip der Nichtintervention iſt demnach allerdings Regel, eine Intervention die Ausnahme und nur aus beſonderen Gründen zu rechtfertigen, wozu in der Praxis freilich nicht immer Rechtsgründe, ſondern oft nur einſeitige oder vermeintliche Intereſſen gedient haben. Im Völkerrecht kann nur von Rechtsgründen die Rede ſein.“ Daß gleiche Grundſätze auch in Beziehung auf die Verhältniſſe eines Bundesſtaats und eines Staatenbundes gelten müſſen, verſteht ſich wohl an ſich von ſelbſt. Auch der Staatenbund will ein unabhängiger, in ſeiner Sphäre ſouveräner politiſcher Körper ſein, und kann ſo wenig wie der einfache Staat zugeben, daß ſich fremde Mächte in ſeine, d. h. die Bundesangelegenheiten, namentlich in das Verhältniß der Bundesgewalt zu den einzelnen Gliederſtaaten einmiſchen, oder direct oder indirect ein Richteramt über die Rechtmäßigkeit der Beſchlüſſe der Bundesgewalt ſich anmaßen. In dieſer Hinſicht liegt eine merkwürdige Erklärung des deutſchen Bundes v. 18. Sept. 1834 gegen einen franzöſiſch-engliſchen Interventionsverſuch zu Gunſten eines in ſeiner Selbſtſtändigkeit angeblich durch den Bund verletzten Bundesglieds vor, deſſen ſchon in der Einleitung kurz gedacht worden iſt. Von der Bundesverſammlung wurde damals beſchloſſen: „In Erwägung: daß der deutſche Bund ausſchließend nur von den ſouveränen Fürſten und freien Städten Deutſchlands errichtet worden iſt (Art. 1. der Bundesacte), — Daß durch die Einverleibung des Bundesvertrags in die Congreßacte den fremden Mächten, welche die

Congreßacte mit unterzeichnet haben, weder ein Recht, die Aufrechthaltung der in der deutſchen Bundesacte ſanctionirten Grundſätze zu beaufſichtigen, eingeräumt, noch eine Verpflichtung, die Unabhängigkeit der einzelnen Glieder des Bundes zu beſchützen, übertragen worden iſt, — Daß vielmehr für gedachte Mächte die Verbindlichkeit, ſich vermöge der vertragsmäßigen Grundverfaſſung des Bundes jeder Einmiſchung in deſſen innere Angelegenheiten zu enthalten, hervorgegangen iſt, — Daß es dagegen der eigentliche Zweck des deutſchen Bundes iſt, die innere und äußere Sicherheit Deutſchlands und die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutſchen Staaten ſelbſt zu erhalten (Art. 2 der B. A.), — in fernerer Erwägung: Daß der Bundesverſammlung das Recht zuſteht, die Grundgeſetze des Bundes abzufaſſen und abzuändern (Art. 6), und daß die Bundesglieder unter ſich über diejenigen Fälle übereingekommen ſind, in welchen die Bundesverſammlung durch Stimmenmehrheit oder Stimmeneinhelligkeit gültige Beſchlüſſe zu faſſen berechtigt iſt (Art. 7), — Daß ferner die organiſche Einrichtung des Bundes, in Rückſicht auf ſeine militäriſchen, innern und auswärtigen Angelegenheiten ausdrücklich der Bundesverſammlung zugewieſen iſt (Art. 10) — Daß alle Mitglieder des Bundes in der Bundesacte (ohne irgendwo und irgendwie die Garantie fremder Mächte in Anſpruch zu nehmen) verſprochen haben, ſowohl ganz Deutſchland als jeden einzelnen Bundesſtaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und ſich gegenſeitig ihre ſämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Beſitzungen zu garantiren (Art. 11) — in Erwägung endlich: Daß Deutſchland mittelſt der Bundesverfaſſung ein eigener, durch ſich ſelbſt entſtandener, für innere und äußere Zwecke ſo vollſtändig ausgebildeter und ſo feſt begründeter politiſcher Körper geworden iſt, daß es als ein Hauptbeſtandtheil des europäiſchen Staatengebäudes alle Mit-

tel beſitzt, um ohne fremde Hülfe ſeine innere Ruhe ebenſo, als die unverbrüchliche Sicherheit und Selbſtſtändigkeit der im Bunde vereinten ſouveränen Fürſten und freien Städte zu verbürgen; in Erwägung aller dieſer Verhältniſſe kann der deutſche Bund in dem Inhalte der Note des Königl. franzöſiſchen bevollmächtigten Miniſters vom 30. Juni und jener des Königl. Großbritanniſchen bevollmächtigten Miniſters vom 18. Juli d. J. nur eine fremde Einmiſchung in ſeine innern Angelegenheiten und eine Anforderung von Rechten und Befugniſſen erkennen, welche, wenn ſie, dem Bundesvertrage und der Congreßacte zuwider, zugeſtanden würde, das ganze Verhältniß des Bundes verrücken, ſeine Selbſtſtändigkeit gefährden und dem Bunde eine den Abſichten und Zwecken ſeiner Stifter widerſtrebende Abhängigkeit gegen das Ausland geben würde.“ [1])

---

1) Der fragliche Interventionsverſuch von Frankreich und England in Betreff deutſcher Bundesangelegenheiten war bereits früher durch Vorſtellungen gegen die militairiſche Beſetzung der Stadt Frankfurt, und dann durch die, eine Proteſtation involvirenden, Noten v. 21. Mai und 24. Mai 1834 gemacht worden. Auf dieſe Noten gab die Bundesverſammlung unterm 12. Juni 1834 folgende Erwiederung: „Die Bundesverſammlung, welche von der Verbalnote des — — Herrn Miniſters — Kenntniß genommen hat, kann nur bedauern, daß derſelbe von ſeiner Regierung zur Communication über einen Gegenſtand beauftragt worden iſt, hinſichtlich deſſen eine nähere Erläuterung — — zu geben, die Bundesverſammlung ſich ſelbſt dann verſagen müßte, wenn ihr ſolche in den freundſchaftlichſten Ausdrücken abverlangt würde. Denn das Recht ſeine innern Angelegenheiten zu ordnen, iſt ein Recht des eigends zur Bewahrung der Unabhängigkeit der einzelnen deutſchen Staaten und zur Erhaltung der Sicherheit Deutſchlands geſtifteten Bundes. Dieſes Recht unverletzt zu bewahren, wird ſich die Bundesverſammlung eben ſo getreulich zur angelegentlichen Pflicht machen, als der deutſche Bund, hinſichtlich der Maß-

Die Anwendung der in dieser Beschlußnahme von der deutschen Bundesversammlung aufgestellten, gewiß zweifellos richtigen, Grundsätze auf die Intervention der Mächte in der Schweiz macht sich in der That von selbst. Man würde nur die entsprechenden Änderungen in der Benennung des Bundes u. s. w. vorzunehmen brauchen, um daraus eine vollkommen passende Antwort der Tagsatzung auf die Noten der fremden Mächte zu bilden, in welchen auf den Grund „der Verpflichtungen", welche man „als eine der Mächte, die den Wiener Vertrag von 1815 unterzeichnet, gegenüber der schweizerischen Eidgenossenschaft übernommen habe", guter Rath und Vermittelung zwischen den streitenden Theilen angeboten wurde [1]). Die Tagsatzung konnte und durfte, selbst wenn der Sonderbund mit seiner ganzen Militairmacht damals überhaupt noch existirt hätte, sich auf ein solches Vermittelungs-Anerbieten nicht einlassen, ohne dadurch das Eingeständniß des eignen Unrechts, der Schwäche und Zaghaftigkeit abzulegen, sich ihrer legitimen Autorität ganz zu entkleiden und diejenige Theorie anzuerkennen, welche, das legitime Organ der Bundesgewalt ganz ignorirend, nur von einem Streite zwischen zwei politischen Factionen, von einem Bürgerkrieg zwischen den Cantonen, welche

---

regeln, welche auswärtige Mächte zur Vorbeugung und Dämpfung von Unruhen — im Umfang ihrer Staaten zu ergreifen in dem Falle sind, sich zu irgend einer Intervention nie berechtigt achten wird." — Es erfolgten hierauf die weitern Noten Frankreichs und Englands vom 30. Juni und 18. Juli 1834, welche die Bundesversammlung durch Abschriften ihres Beschlusses vom 18. Septbr. 1834 erwiderte. Dabei wurde auch ausdrücklich beliebt, daß dieser Beschluß zur Richtschnur für künftige Fälle fremder Einmischung in die Bundesangelegenheiten dienen solle.

1) Dieselben Gründe machten die Noten geltend, welche in der Frankfurter Sache an die deutsche Bundesversammlung gerichtet wurden.

die Eidgenoſſenſchaft bilden, zu reden wußte, den Sonderbund als politiſche Macht förmlich anerkannte, und den Präſidenten des ſonderbündiſchen Kriegsraths, von dem doch die Wiener Verträge ſo wenig wie von dem Sonderbund überhaupt etwas wiſſen, als legitimen und ebenbürtigen Gegner des Präſidenten der Tagſatzung behandelte. Es kann hier unerörtert bleiben, inwiefern man ſich bei dieſem, mit dem Legitimitäts-Prinzip ſchwer zu vereinbarenden, Verfahren durch gewiſſe, den Grundſätzen und Perſönlichkeiten geltende, Antipathieen und Sympathieen hat beſtimmen laſſen; es genügt, hier die rechtliche Überzeugung auszuſprechen, daß die ſchweizeriſche Tagſatzung zur Ertheilung der Antwort v. 7. Decbr. ebenſo vollkommen berechtigt und verpflichtet war, als die deutſche Bundesverſammlung in dem oben erwähnten Falle. Auf eine Rechtfertigung dieſer Überzeugung braucht, nach der ſchon gegebenen rechtlichen Beurtheilung des Sonderbundes und des Rechtes der Eidgenoſſenſchaft zur gewaltſamen Auflöſung deſſelben, nicht weiter eingegangen zu werden, ebenſowenig auf eine Kritik einzelner Thatſachen, welche beſonders die Unbefangenheit und Uneigennützigkeit der franzöſiſchen Politik in ein ſehr zweifelhaftes Licht ſtellen. Schon bei Übergabe der Noten war die weſentlichſte Vorausſetzung für die dargebotene Mediation — die factiſche Exiſtenz eines Sonderbundes und der ſ. g. Bürgerkrieg — nicht mehr vorhanden, und von den gemachten Vorſchlägen der eine, die Entſcheidung der Jeſuitenfrage dem heiligen Stuhle zu überlaſſen, eine Zumuthung, die vielleicht in frühern Zeiten, wo der Pabſt das Richteramt über Streitigkeiten der Fürſten und Völker in Anſpruch nahm, und die Staaten ſich demſelben zu fügen noch mehr geneigt waren, wenig Auffallendes gehabt hätte, auf die aber im neunzehnten Jahrhundert ſich wohl kaum irgend eine ſelbſtſtändige politiſche Macht einzulaſſen geneigt ſein dürfte und auf welche

die Tagsatzung um so weniger hätte eingehen können, als, ganz abgesehen von der sehr zweifelhaften Unpartheilichkeit des Richters, es sich hier gar nicht um eine Religions-Angelegenheit, sondern um eine lediglich zur Competenz der Bundesbehörde gehörige bundesrechtliche, die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit der Schweiz betreffende, Frage handelte, worüber sie die Entscheidung keinem Dritten überlassen konnte und durfte.

Die Wenn und die Aber, welche der Herzog von Broglie in der Unterredung mit Lord Palmerston in Betreff der schweizerischen Verhältnisse stellte, um den englischen Staatsmann zu Erklärungen in Betreff der von Frankreich so eifrig betriebenen intervenirenden Vermittelung zu bestimmen, brauchen nicht erörtert zu werden, da keiner dieser Fälle wirklich eingetreten ist. Bei der Anerkennung der Eidgenossenschaft durch den Wiener Congreß und der Unterzeichnung der Wiener Verträge ist durchaus kein besonderes Interventionsrecht der großen europäischen Mächte in die Angelegenheiten der Schweiz vorbehalten oder eingeräumt worden. Die Schweiz war den Congreßmächten für die uneigennützige Herstellung und Sicherung ihrer politischen Unabhängigkeit und Neutralität Dank schuldig, und hat diesen damals ausdrücklich ausgesprochen. Aber diese Pflicht der Dankbarkeit legt ihr nicht die Verbindlichkeit auf, den großen Mächten ein weiter gehendes Interventionsrecht in ihre innern Angelegenheiten zuzugestehen, als es sonst nach Völkerrecht begründet ist, und das Geschenk der ewigen Neutralität, welches allerdings keinen Freibrief gegen eine aus völkerrechtlichen Gründen sonst zulässige Intervention sein würde, ist von den großen Mächten der Schweiz nicht blos in ihrem, sondern auch im eignen Interesse gemacht worden [1]). Von

1) In der Erklärung des Wiener Congresses v. 20. März 1815

drohenden Rechtsverletzungen oder Gefahren für die benachbarten Staaten konnte bei dem die ganze Schweiz allerdings bewegenden Proceß gegen den Sonderbund keine Rede sein, ebensowenig von der Verhinderung eines ziellosen Kriegszustandes, der nach der Lage der Sache gar nicht zu erwarten war, und endlich auch nicht von einem dem widerrechtlich bedrängten und um Hülfe rufenden, für seine Existenz kämpfenden Theile zu leistenden Beistand, da es der Tagsatzung auch nach ihren bestimmten und wiederholten Erklärungen nie in den Sinn gekommen ist, die Souveränetät der Sonderbundscantone zu vernichten, ihre Verfassung oder Religion anzutasten, sondern nur das ihrem Ausspruch zufolge bundeswidrige Sonderbündniß mit Gewalt aufzulösen. Mochten nun auch alle auswärtigen Mächte der Ansicht sein, daß jener Ausspruch der Tagsatzung ein ungerechter sei, so konnte doch dadurch allein kein Recht der Einmischung begründet werden. „So oft es sich", sagt Hefftер [1]), „weder von drohenden Rechtsverletzungen noch Gefahren handelt, kann selbst die schreiendste Ungerechtigkeit, welche in einem Staate begangen wird, keinen andern zu einem eigenwilligen Einschreiten gegen den ersteren berechtigen, denn kein Staat ist dem andern zum Richter gesetzt." Sollte die unrichtige Anwendung oder Nichtanwendung eines Artikels des Bundesvertrags oder die vermeintliche Überschreitung der Grenzen der Bundesgewalt den Mächten, welche 1815 Bund und Bundesvertrag anerkannten und der Eidgenossenschaft, als einem Bund der souveränen schweizerischen Cantone, die Fortdauer ihrer histo-

---

heißt es ausdrücklich: „daß das allgemeine Staateninteresse zu Gunsten der schweizerischen Eidgenossenschaft die Anerkennung einer immerwährenden Neutralität erheische."

1) Das Europ. Völkerrecht der Gegenwart. §. 46.

risch begründeten [1]) Stellung im europäischen Staatensysteme zusicherten, das Recht geben, die Tagsatzung bald über ihre Schwäche, bald über ihre Energie zur Rede zu stellen und sich, sei es unaufgefordert, sei es kraft einer Sollicitation einzelner über erlittenes Unrecht gegen die Bundesgewalt klagender und sich derselben widersetzender Cantone, in die Bundesangelegenheiten einzumischen, so würde von einer politischen Selbstständigkeit des schweizerischen Bundes nicht mehr die Rede sein und niemals Ruhe und Frieden in der Eidgenossenschaft herrschen können. Sie würde fortwährend von Partheien zerfleischt werden, die bald um Gunst und Unterstützung im Westen, bald im Osten, Süden oder Norden sich zu bewerben suchten, und damit zugleich die für Deutschland wie Frankreich und alle europäische Mächte wichtige Neutralität gefährdet. Am meisten ist aber Deutschland dabei interessirt, daß das Princip der Nichtintervention in Betreff der Schweiz streng aufrecht erhalten werde. Denn es ist vorauszusehen, daß bei der Verletzung desselben nur Frankreich gewinnen, und die auch Deutschland an der verwundbarsten Stelle deckende schweizerische Veste für sich occupiren würde. Überdieß sind bei jedem Einmischungsversuch, wenn er sich auch in den Grenzen der freundschaftlichen Interceſſion zu halten sucht, alle Partheien in der Schweiz — die Häupter des Sonderbundes abgerechnet — noch patriotisch genug gesinnt, um sich, wenn es

1) Bekanntlich wurde die schon längst bestandene politische Selbstständigkeit der schweizerischen Cantone durch den Westphälischen Frieden Art. 6. förmlich anerkannt, worin erklärt wurde, daß Basel und die übrigen schweizerischen Cantone im Besitz („in possessione vel quasi“) der vollen Freiheit und Exemtion vom Reiche seien und in keiner Weise den Reichsgerichten unterworfen sein sollten. Freilich wurde auch nachher noch über den Sinn dieser Bestimmung gestritten.

der Abwehr eines äußern Angriffs gilt, brüderlich die Hand zu reichen und den häuslichen Streit so lange ruhen zu lassen [1]).

In der Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815 über die Angelegenheiten der Schweiz ist unter No. 1 der Vergleichsbedingungen und demgemäß in der Wiener Congreßacte Art. 74 ausgesprochen:

> *L'intégrité des dix-neuf cantons* tels qu'ils existaient en corps politique, lors de la convention du 29 décembre 1813 *est reconnue comme base du système helvétique.*

An sich geht diese Erklärung offenbar nur auf den Territorial-Bestand der neunzehn Cantone, welchen Wallis, Genf und Neuenburg noch als drei neue Cantone der Schweiz beigefügt wurden. In dem Manifest v. 21. Decbr. 1813 hatten die Alliirten ausdrücklich versichert, daß die Schweiz ihre künftige Verfassung ohne alle Rücksicht auf fremden Einfluß anzuordnen befugt, und daß auch die Bestimmung der wechselseitigen Verhältnisse der Cantone eine reine National-Angelegenheit der Schweizer sei, welche ihrer eignen Gerechtigkeit und Weisheit überlassen werden müsse (s. oben S. 14 f.).

Daß der hiernach von den schweizerischen Cantonen frei und ohne fremde Einmischung errichtete und beschworene Bundesvertrag v. 7. Aug. 1815 eine lex in perpetuum valitura sein oder nur mit Zustimmung oder unter Mitwirkung der großen Mächte solle abgeändert werden können, ist nir-

---

1) Beweise dafür liegen schon genug vor. Erklärte doch Dr. Bluntschli bei Eröffnung des großen Rathes zu Zürich am 1. April 1845, in Beziehung auf das Unwesen der Freischaaren „im jammervollen Nothfalle ziehe er selbst ein radicales Schreckensregiment der fremden Einmischung vor, die jeder ächte Schweizer, in dem noch freies Blut rolle, als das größte Unglück betrachten müsse."

gends ausgesprochen. Auch die Schweiz hat das Recht jedes unabhängigen Staats- und Bundeskörpers, ihre Verfassung einer Revision und Abänderung zu unterwerfen. Keine fremde Macht würde einer solchen Abänderung mit Recht entgegentreten können, wenn auch die Souveränetät der Cantone dadurch weit größern und auf mehr Gegenstände sich beziehenden Beschränkungen unterworfen würde. Nur wenn die Grundlage der von den Mächten anerkannten Verfassung der Schweiz wesentlich geändert, wenn mit Aufhebung der Cantonal-Souveränetät, oder des bisher bestandenen Föderativ-Systems die Schweiz aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat mit einer wirklichen Staatsgewalt und Central-Regierung oder in einen einfachen Staat verwandelt werden sollte, würden die europäischen Mächte das Recht haben, einer solchen neuen Staatsordnung die Anerkennung zu versagen, die der Eidgenossenschaft durch die Verträge von 1815 zugesprochenen Neutralitäts- und andern Rechte für erloschen zu erklären, und, insofern die neue Ordnung gegen einzelne Glieder mit Gewalt durchgesetzt werden wollte, für die bedrohten Souveränetäten zu intercediren, und, auf ihr Begehren, mit bewaffneter Macht für sie einzuschreiten.

Die Bundesrevision.

„Die Schweiz war von jeher föderal und wird es auch bleiben, so lange sie ihrer Natur und Geschichte nicht untreu wird.“ Kreisschreiben des Vorortes Zürich v. Jan. 1845.

Der Bundesvertrag von 1815 war ein Werk einer durch die Noth gebotenen eiligen Verständigung, wobei es sich um eine vorläufige Ausgleichung der verschiedenartigsten Interessen und Grundsätze handelte. Um so begreiflicher ist es, daß er die Eigenschaft jeder menschlichen Schöpfung, Unvollkommenheit und Mangelhaftigkeit, in erhöhtem Maaße an sich trägt und daß die Nothwendigkeit einer Reform oder Revision desselben schon längst und allgemein in der Schweiz gefühlt worden ist. Schwerer wäre es zu begreifen, daß die an wesentlichen Gebrechen leidende Bundesverfassung, nachdem bereits über drei Decennien verflossen sind, bis jetzt noch keiner weitern Entwickelung entgegengeführt ist, wenn nicht die Verschiedenheit der Religion, Sprache, Abstammung und Sitten, des Rechts und der Verfassung der einzelnen Cantone, die daraus entspringende Furcht vor einer Gefährdung der individuellen Interessen durch eine stärkere Bundesgewalt, die Eifersucht besonders der kleinern Cantone gegen die größern, der oft philiströse und ins Lächerliche fallende Souveränetäts-Dünkel, endlich die Intriguen der ultramontanen Reactions-Parthei, welche nur bei einer möglichst unbeschränkten Cantonal-Souveränetät durch den am Gängelband geleiteten Souverän auf ein Gelingen ihrer finstern Pläne hoffen durfte, auf der einen,

und die die Gemüther mit Beſorgniß erfüllenden Centraliſations-Beſtrebungen der Radicalen und das haſtige Drängen derſelben nach einem der Schweiz nicht zuſagenden Einheitsſyſtem auf der andern Seite — die Zögerung und den Widerſtand gegen eine Bundesreviſion zur Genüge erklärten.

Nachdem ſeit dem Jahre 1830, in Folge des auch die Schweiz durchzuckenden Einfluſſes der franzöſiſchen Revolution, die meiſten Cantonal-Verfaſſungen auf eine dem Princip der Volksſouveränetät huldigende und die ariſtokratiſchen Elemente der bisherigen Grundgeſetze möglichſt beſeitigende Weiſe umgeſtaltet worden waren, wurden auch auf der Tagſatzung Einleitungen zu einer Bundesreviſion gemacht und eine dazu niedergeſetzte Commiſſion brachte wirklich im Winter 1832—1833 einen Entwurf zur neuen Bundesverfaſſung zu Stande. Es blieb aber beim Entwurfe, weil er für die Furcht der einen Parthei zuviel, für die excentriſchen Forderungen der andern Parthei zu wenig enthielt. So ſchleppte ſich die Bundesreviſionsfrage von Jahr zu Jahr in den Tractanden der Tagſatzung fort und es blieb bei der Discuſſion und Berathung auch noch auf den ordentlichen Tagſatzungen von 1845 und 1846 um ſo mehr beim Alten, als jetzt die Sonderbundscantone jeder Reform der Bundesverfaſſung den hartnäckigſten Widerſtand entgegenſetzten und ſich für ihre Beſtrebungen nur um ſo feſter an die auf die Spitze getriebene Cantonal-Souveränetät anklammerten. Zugleich blickte die auswärtige Diplomatie, obwohl ſie häufig über die durch die mangelhaften Bundeseinrichtungen allein möglichen Zuſtände in der Schweiz Klage zu führen hatte, mit Beſorgniß einer Bundesreviſion entgegen, und wünſchte, daß lieber an den Bundeseinrichtungen gar nichts geändert werde. So glich die Schweiz einem baufälligen Gebäude, in welchem eine Mehrzahl Schutz zu finden und Jeder ſich möglichſt breit zu machen ſucht, für das aber

keiner der Bewohner die Koſten der für nothwendig gehaltenen Ausbeſſerung tragen will und gegen deſſen Ausbau auch die Nachbarn proteſtiren, weil ſie die Beſchränkung des freien Durchgangs fürchten. — Sollte aber, wie es den Anſchein hat, jetzt doch zu einer Reviſion des Bundesvertrags von 1815 geſchritten werden, ſo wird dabei theils die Form theils der Inhalt die Verfaſſungs-Änderung in Frage kommen.

Hinſichtlich der Form der Bundesreviſion kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ſie, abgeſehen von der Vorfrage, ob überhaupt eine Reviſion des Bundesvertrags vorzunehmen ſei, von der Tagſatzung nicht durch Stimmenmehrheit wird beſchloſſen werden können, ſondern daß dazu die freie Zuſtimmung ſämmtlicher Bundesſtaaten erforderlich ſein wird. Dieß liegt im Weſen des aus der vertragsmäßigen Vereinigung der einzelnen Souveränetäten hervorgegangenen Staatenbundes, daß die Verpflichtung der Einzelnen nicht weiter geht, als ſie ſich ſelbſt ſchon verbindlich gemacht haben. Deshalb kann, in ſo weit es auf die Anwendung der ſchon vertragsmäßig feſtgeſtellten Grundſätze ankommt, Stimmenmehrheit im Bundesverein genügen; was aber darüber hinausgeht, fordert eine neue Vereinbarung. Hierauf beruhen auch die im deutſchen Bunde anerkannten Prinzipien und auch im Betreff der Eidgenoſſenſchaft wurde die Abänderung des Grundgeſetzes (womit die Erweiterung rechtlich ganz zuſammenfällt), ſchon oben [1]) unter den Gegenſtänden genannt, welche einer Beſchlußfaſſung durch Stimmenmehrheit nicht unterliegen können. Wollte man dagegen einwenden, daß der Grundvertrag die Bundesreviſion nicht von der Stimmenmehrheit aus-

1) S. 41, wo aber im Texte Zeile 4 von unten Stimmeneinheit anſtatt Stimmenmehrheit zu leſen iſt, wie ſich aus dem Vorhergehenden und Nachfolgenden ergiebt.

nehme, ſo würde dagegen zu erinnern ſein, daß die Bundesreviſion auch nicht zu den der Tagſatzung durch den Grundvertrag übertragenen Verfügungen gehört und daß das Recht der Tagſatzung, welches nur auf dem Grundvertrag ruht, nicht darin beſtehen kann, in den für die Geltendmachung ihrer Competenz beſtimmten Formen ſich ſelbſt eine neue oder andere Competenz beizulegen [1]). Im Staate ſtellt ſich natürlich die Sache anders; hier kann und muß jede Verfaſſungsänderung durch bloße Stimmenmehrheit der dazu verfaſſungsmäßig zuſammenwirkenden Subjecte durchgeführt werden; der Grund iſt aber hier ganz einfach der, daß die in ſich ſchon vollſtändige, eine plenitudo potestatis in Betreff aller äußern, irdiſchen Verhältniſſe umſchließende, Staatsgewalt nicht erſt aus der vertragsmäßigen Willensvereinigung der Staatsglieder hervorgeht, und ihre Rechte nicht von dieſen, wie die Bundesgewalt von den ſouveränen Bundesgliedern, empfängt; und weil die zur Verfaſſungsänderung zuſammenwirkenden Subjecte auch in der demokratiſchen Republik nicht über eigene Rechte dabei disponiren, ſondern nur als Repräſentanten der in ſich vollberechtigten Staatsgewalt fungiren.

Daß durch die zur Änderung der Grundgeſetze nothwendige Stimmeneinhelligkeit die Reviſion des Bundesvertrags

---

1) Bedeutender könnte die Berufung auf die Erklärung der Tagſatzung v. 27. Mai 1815 ſein, deren ſchon oben S. 16 Note 2. gedacht wurde. Allein wenn man auch davon ausgeht, daß die Eidgenoſſenſchaft damals fortwährend rechtlich exiſtirte und in der Tagſatzung ihr legitimes Organ hatte, obwohl die Mediations-Acte nicht mehr galt und der neue Bundesvertrag noch nicht errichtet war, ſo durfte doch die Annahme der vom Wiener Congreß proponirten Vergleichspunkte (Aufnahme von drei neuen Mitgliedern u. ſ. w.) nicht zu den Gegenſtänden gerechnet werden, bei welchen ein Überſtimmen der Minorität durch die Majorität zuläſſig war.

außerordentlich erſchwert wird, wie bei jeder aus Einzelrechten zuſammengefügten Gemeinſchaft mit dem Grundſatz: Melior est conditio prohibentis, — iſt freilich nicht zu leugnen; dieß iſt aber kein Grund, um das in der Natur des Verhältniſſes begründete Geſetz umzuſtoßen. Es muß dann eben abgewartet werden, bis die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Reviſion bei allen Bundesgliedern herrſchend geworden iſt. Der Drang der Umſtände wird hierbei auch oft den guten Willen, wie bei Friedensſchlüſſen, erſetzen und es wird auch einzelnen Bundesgliedern dabei gehen wie jenem Bauernburſchen, welcher Soldat mit der Äußerung wurde: Ich will, weil ich muß. Eine derartige Willensnöthigung kann aber bei allen menſchlichen Handlungen, die nie das Product einer transſcendentalen Freiheit ſind, rechtlich überhaupt nicht in Betracht kommen.

Was die Reviſion der Bundesverfaſſung in materieller Hinſicht betrifft, ſo iſt durch das Motto dieſes Abſchnittes ſchon ausgeſprochen, in welchem Sinne wir dieſelbe nicht durchgeführt wünſchen. Auch würde, ſobald dabei die Baſis des Grundvertrags von 1815, das Föderativ-Syſtem, verlaſſen würde, nicht blos von einer Reviſion, ſondern nur von einer gänzlichen Umgeſtaltung der Verfaſſung die Rede ſein können. Die Schweiz muß, wenn ſie nicht gegen ihr eignes innerſtes Weſen verſtoßen und ein nicht zu berechnendes Unheil über ſich herabrufen will, ein Staatenbund bleiben, weil die ſchon angedeuteten großen Verſchiedenheiten ihrer Beſtandtheile einer Verwandlung in einen republicaniſchen Staat, oder eine einheitliche Republik durchaus widerſprechen. Eine Erſtarkung, Befeſtigung und Erweiterung der Bundesgewalt und eine Unterwerfung gewiſſer Angelegenheiten der einzelnen Bundesſtaaten unter die Competenz der Tagſatzung wird, wie auch die „beſondern Beſtimmungen" der deutſchen Bundesacte

und das deutſche Bundesrecht zeigen, hierdurch nicht ausgeſchloſſen, und wir ſind überzeugt, daß dadurch das Nationalgefühl der Schweizer einen ſeiner wirklichen Bedeutung und dem Bedürfniß vollkommen entſprechenden Ausdruck gewinnen kann. Beſchränkungen der Souveränetät der Gliederſtaaten liegen im Weſen jeder Bundesverfaſſung; eine Bundesgewalt wird, wie wir wiſſen, dadurch allein möglich; auch kann und muß der Bundesgewalt eine richteramtliche Entſcheidung gebühren über Handlungen und resp. Unterlaſſungen der einzelnen ſouveränen Regierungen; allein nie kann und darf eine perſönliche Unterwürfigkeit der Inhaber der einzelnen Regierungsgewalten wegen Verletzungen der beſtehenden Verfaſſung unter eine im Namen des Letztern fungirende richterliche Gewalt damit verbunden ſein, wenn nicht das dem Staatenbunde zu Grunde liegende Souveränetäts-Princip aufgehoben werden ſoll. Dieſer Punkt wurde ſchon oben (S. 19 fg.) beleuchtet, wo wir die ſchweizeriſche Mediations-Acte von 1803 ins Auge faßten. Von einer Beſtimmung, die Regierungsbehörden und geſetzgebenden Körper der einzelnen Cantone vor ein Bundesgericht zu ſtellen, wird daher auch bei einer Reviſion des Bundesvertrags in keiner Weiſe die Rede ſein können, wenn auch ſonſt die Mediations-Acte im Weſentlichen zu Grunde gelegt werden ſollte. Eben ſo wenig wird ſchon deshalb eine vollſtändige Übertragung der Verfaſſung der nordamerikaniſchen Freiſtaaten auf die Schweiz als zuläſſig erſcheinen.

Ein anderer, ganz allgemeiner, im Weſen des Staatenbundes liegender Geſichtspunkt iſt, im Gegenſatz zum Bundesſtaat, der, daß die Beſchlüſſe der Bundesgewalt immer nur die Regierungen der Bundesſtaaten unmittelbar verpflichten und daß die Bundesgewalt in den einzelnen Bundesſtaaten nicht ſelbſt Regierungshandlungen vornehmen, Geſetze erlaſſen,

oder wieder aufheben kann. Die Bundesgewalt kann die einzelnen Souveräne kraft der ihr übertragenen Competenz zur Erlaſſung von Geſetzen und Verfügungen, zur Beobachtung einer beſtehenden Verfaſſung oder zur Aufhebung eines den Verpflichtungen gegen den Bund widerſprechenden Geſetzes verpflichten und nöthigenfalls ſie dazu zwingen: ſie kann aber nicht ſelbſt neue Geſetze und Einrichtungen in den einzelnen Bundesſtaaten machen, oder eine Verfaſſung aufſtellen oder beſeitigen. Die Aufſtellung von Bundescommiſſionen und Inſpectoren an Ort und Stelle um ſich von der Beobachtung und Ausführung der Bundesbeſchlüſſe zu überzeugen u. ſ. w., wird dadurch nicht ausgeſchloſſen. Dieſe Repräſentanten oder Commiſſaire des Bundes werden aber auch nur durch Requiſition der Staatsbehörden ihren Vollmachten genügen und nur mit dieſen in unmittelbarem amtlichen Verkehr ſtehen können. Auch eine Bundesexecution kann im Staatenbunde, wie es die Grundgeſetze des deutſchen Bundes beſtimmt ausdrücken, nur gegen die Regierungen gerichtet werden, — abgeſehen natürlich von dem Einſchreiten des Bundes zum Schutze einer bedrohten Regierung.

Es iſt nicht meine Abſicht, die Bundesreviſionsfrage ins Detail zu verfolgen. Nur die Hervorhebung einiger Hauptpunkte, welche die Baſis der ganzen Verfaſſungs-Reviſion betreffen, liegt im Zwecke dieſer Schrift. Dazu gehört noch:

1. zu Art. 1 des Bundesvertrags, eine genauere und ſchärfere Beſtimmung des Zweckes des Bundes und der Bedeutung der durch den Bund zu gewährenden Garantie der Cantonal-Verfaſſungen. In jener Hinſicht mag es genügen, auf die ſchon oben S. 35 f. gemachten Bemerkungen zu verweiſen. Was aber die Garantie der beſtehenden Verfaſſungen betrifft, ſo muß hierbei nothwendig eine Lücke im Bundesvertrag ausgefüllt werden, bei welcher das ſ. g. Sie-

benerconcordat von 1832 einen Anhaltspunkt gewähren könnte. Die Begründung eines dauernden und gesicherten Rechtszustandes in dieser Hinsicht ist eins der dringendsten Bedürfnisse für die Schweiz und jeder Schweizer, dem es wirklich um die Wohlfahrt seines Vaterlandes zu thun ist, muß wünschen, daß durch den Bund ein wirksamerer Schutz als bisher gegen den willkührlichen Umsturz der bestehenden Regierungen gewährt werde. Das Volk soll freilich, so fingirt man, der ursprüngliche Souverän sein und bleiben. Allein daraus folgt nicht, daß dieser Souverän kein anderes Gesetz habe als seine eigne Laune und Willkühr. Wie das Staatsoberhaupt in der Monarchie an die bestehende Verfassung gebunden ist, selbst an die von ihm selbst octroirte, weil dieß eben im Wesen und Begriff der Verfassung liegt; wie wir in Deutschland den alten Rechtsgrundsatz anerkennen, daß die bestehende Verfassung nur auf rechtlichem, oder verfassungsmäßigem Wege abgeändert werden könne, so wird auch in der Republik das Volk, als fingirter Souverän, diesen Grundsatz, ohne welchen eine dauernde Staatsordnung noch viel weniger möglich ist, als in der absoluten Monarchie, anerkennen müssen. Soll hier die Maxime gelten, daß der Wille des souveränen Volks, dessen Feststellung überdieß eine höchst unsichere und wieder nur durch Fictionen zu ermittelnde Thatsache ist, ohne Weiteres Gesetz sei, so könnte, abgesehen davon, daß hier immer eine Majorität von Souveränetäts-Factoren der Minorität ihren Willen aufdrängt, die auf dem Prinzip der Volkssouveränetät beruhende Republik überhaupt auf den Namen eines Rechtsstaats gar keinen Anspruch machen. Nur von einer der Vernunft Hohn sprechenden Despotie kann dann noch die Rede sein! Wollte man aber zur Rechtfertigung einer dem Volke zustehenden willkührlichen Absetzungsbefugniß einwenden, daß ja auch in der Monarchie der Souverän jeden Augenblick seine

Miniſter zu entlaſſen die Macht habe und daß ebenſo auch in der Republik das ſouveräne Volk das der eingeſetzten Regierung ertheilte Mandat zurücknehmen könne, ſo müßte dieß eine durchaus unpaſſende Parallele genannt werden. Denn der republikaniſche Souverän leidet offenbar an einer totalen und dauernden Regierungs-Unfähigkeit, ſo daß immer nur durch Vormünder oder Stellvertreter in ſeinem Namen regiert werden kann [1]). Soll alſo ein Vergleich gemacht werden, ſo würde die im Namen des Volks regierende republikaniſche Regierung mit der Regentſchaft in der Monarchie verglichen werden müſſen, die bekanntlich von dem eigentlichen Inhaber der Souveränetät auch nicht nach Belieben entfernt werden kann und der Unterſchied beſteht nur darin, daß in der Republik die Regentſchaft und die geſetzgebenden Körper, in der verfaſſungsmäßig beſtimmten Weiſe, durch die Majorität der Souveränetäts-Träger ſelbſt beſtimmt werden. Nur für dieſen Zweck iſt dem Souverän eine Willensfähigkeit durch eine rechtliche Fiction beigelegt; nicht aber auch dazu, um die auf künſtliche Weiſe gefundene Willenserklärung beliebig zu revociren. — Das Prinzip der Volksſouveränetät kann daher, wenn man damit kein leichtſinniges und frevelhaftes Spiel treibt, kein Hinderniß für eine auch durch äußere Garantieen, namentlich durch den Schutz des Bundes, geſicherte Stellung der republikaniſchen Regierungen gegen die zum höhnenden Sprüchwort gewordenen ſchweizeriſchen Volks-Putſche ſein.

II. Eine andere wichtige Frage betrifft (zu Art. 8 des

1) Das Veto des Volks gegen Geſetze, Verträge und gewiſſe Regierungshandlungen, wie in der Luzerner Verfaſſung von 1841, iſt eine der verkehrteſten Conſequenzen des Prinzips der Volksſouveränetät und mit dem für die Demokratie nothwendigen Repräſentativ-Syſtem unvereinbar.

Bundesvertrags, welcher ſeine Stellung gleich nach der Zweckbeſtimmung des Bundes erhalten müßte) die Organiſation der Tagſatzung als des Organs des Willens und Handelns des Bundes. Ein Hauptfehler der ſchweizeriſchen Verfaſſung ſcheint hier zunächſt darin zu liegen, daß die Tagſatzung nicht permanent iſt, ſondern nur von Zeit zu Zeit ordentlicher oder außerordentlicher Weiſe zuſammentritt und ſich dann wieder auflöſt. So iſt dann der Bund in der Zwiſchenzeit ohne ſtellvertretendes Organ, ein Mangel, der durch die unterdeſſen (nach Art. 10 des Bundesvertrags) dem Vorort gebührende Leitung der Bundesangelegenheiten nicht erſetzt werden kann. Denn die Vollmachten des Vororts können der Natur der Sache nach nur von ſehr beſchränktem Umfange ſein und die Erfahrung zeigt, daß von den reactionären oder radicalen Unruhſtiftern immer die Zeit benutzt worden iſt, wo die Eidgenoſſenſchaft — den Kopf verloren hatte. Dabei iſt die, mit dem Wechſel des Vororts verbundene, Änderung des Sitzes der Bundesverſammlung und das Herumſchleppen der Bundeslade von einem Orte zum andern eine durchaus verkehrte Einrichtung, welche aus der Mediationsacte herübergenommen iſt, die 6 Vororte mit jährigem Wechſel (Cap. 20. Art. 13.) aufſtellte, während nach der Verfaſſung vor 1798 Zürich allein dieſe Ehre genoß, die Tagſatzung aber früher in der Stadt Baden und ſeit 1715 in Frauenfeld gehalten wurde. Würde nun die Tagſatzung, wie im deutſchen Bunde die Bundesverſammlung, permanent, dann würde damit von ſelbſt das vorörtliche Interregnum hinwegfallen, zugleich müßte man ſich aber auch über einen dauernden Sitz für die Tagſatzung vereinigen. Dieß könnte ja, wenn die Eiferſucht zwiſchen den vorörtlichen Cantonen Zürich, Bern und Luzern die Verſtändigung hindern ſollte, irgend eine dazu paſſende andere Stadt, vielleicht, wie nach dem ältern Bundes-

recht, wieder Frauenfeld ſein; der Bundesvertrag von 1815 bliebe aber in ſo fern die Norm, als das Präſidium auf der Tagſatzung von zwei zu zwei Jahren zwiſchen den bisherigen Vororten wechſelte.

Was aber die rechtliche Stellung der Tagſatzung, beſonders in Betreff der Abſtimmung betrifft, ſo kann, wenn die Eidgenoſſenſchaft ein Staatenbund bleiben und keine Central-Staatsgewalt errichtet werden ſoll, womit eben das allein im europäiſchen Staatenſyſtem anerkannte Föderativ-Syſtem aufgegeben würde, von dem ſelbſt in der Mediations-Acte ausgeſprochenen Satze, den auch der Bundesvertrag von 1815 ſanctionirt hat, nicht abgegangen werden, daß die Geſandten auf der Tagſatzung nach den ihnen ertheilten Inſtructionen zu ſtimmen haben [1]). Nur dadurch wird die Souveränetät der einzelnen Bundesglieder

---

1) Die Mediationsacte wich hierin prinzipiell von den Verfaſſungen der helvetiſchen Republik ab, welche ſowohl für die Geſetzgebung als die Vollziehung unabhängige Staatsbehörden aufſtellten, denen keine Inſtructionen gegeben werden konnten. — Nur für einen Fall ſchließt die Mediationsacte die Inſtructions-Ertheilung aus, ſ. oben S. 23. Dagegen läßt ſich auch nichts erinnern, und man muß es vielmehr als eine aus dem Richteramt nothwendig folgende Beſtimmung betrachten, daß da, wo die Tagſatzung nicht über Bundesrechte und Bundespflichten vom adminiſtrativen Standpunkt aus entſcheiden, ſondern als Richtercollegium über Rechtsſtreitigkeiten zwiſchen den Cantons erkennen ſollte, die Entſcheidung nur nach der Einſicht und dem Gewiſſen der das Syndicat bildenden Tagſatzungs-Geſandten zu geben war. — Der Bundesvertrag von 1815 kennt dieſes Syndicat der Mediations-Acte nicht, ſondern beſtimmt die Form des „eidgenöſſiſchen Rechts" mehr in der Weiſe der deutſchrechtlichen Austrägal-Inſtanz. Die Beſtimmung iſt aber eine mangelhafte und würde durch Einrichtung eines gehörig organiſirten Bundes-Schirdsgerichts von ſelbſt wegfallen. S. unten No. IV. S. 162 f.

gewahrt; nur dadurch iſt es möglich, die Bundesgewalt mit der fortdauernden Souveränetät der Bundesglieder in Einklang zu bringen, oder ihre Verfügungen als den Ausdruck des vereinigten Willens der ſouveränen Staaten zu betrachten. Wollte man die Deputirten auf der Tagſatzung nach ihrem eignen Ermeſſen ſtimmen laſſen, ſo wäre damit eine in ſich unabhängige, oberſte Gewalt conſtituirt, und die Souveränetät der Gliederſtaaten geradezu vernichtet, die Eidgenoſſenſchaft alſo kein Staatenbund mehr, ſondern ein Bundesſtaat. Mit dieſer Betrachtung wird dann auch über den, an die Verfaſſungen der helvetiſchen Republik vor der Mediations-Acte erinnernden, Vorſchlag, neben der Tagſatzung noch einen, durch Volkswahlen gebildeten und den Willen der ganzen Eidgenoſſenſchaft repräſentirenden, großen Rath aufzuſtellen und dadurch eine Garantie gegen eine antinationelle Richtung der Tagſatzung zu gewinnen, das Urtheil gefällt. Soll nämlich dadurch ein in ſich ſelbſtſtändiger, von den einzelnen Cantonal-Staatsgewalten unabhängiger Repräſentant eines eidgenöſſiſchen Willens gebildet werden, ſo wird damit eben die weſentliche Grundlage der bisherigen Verfaſſung der Eidgenoſſenſchaft gebrochen, und die Tagſatzung nur ein, durch den Willen dieſes großen Rathes geleitetes, Vollziehungs-Directorium. Sollen aber auch die Mitglieder des großen Rathes von den Cantonal-Staatsgewalten inſtruirt werden, dann läuft die ganze Einrichtung nur auf eine nutzloſe Formalität hinaus, da doch gewiß die Cantone die Mitglieder des großen Raths nicht anders inſtruiren würden, als die Tagſatzungsgeſandten, oder wenn nur jene Inſtructionen erhielten, die Tagſatzung aber nach den Beſchlüſſen des großen Raths zu verfahren hätte, damit nur die Aufſtellung einer nach Inſtruction handelnden Zwiſchenbehörde, alſo in der That gar nichts gewonnen wäre. Der ganze Vorſchlag iſt mit-

hin entweder völlig unpractisch, oder ohne Veränderung des wesentlichen Fundaments der bisherigen Verfassung unausführbar.

Es liegt im Wesen des Staatenbundes, daß alle Glieder desselben im Allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten haben. Hieraus folgt nun allerdings, daß jede der verbündeten Souveränetäten ihren Willen in die Wagschaale der Bundesbeschlüsse zu legen hat, und daß derselbe dabei ein bestimmtes, wirklich erhebliches, Gewicht haben muß; es folgt aber nicht daraus, daß bei einer bedeutendern Ungleichheit des Umfangs und der materiellen Kräfte der einzelnen Bundesstaaten, alle ein ganz gleiches Stimmrecht haben müßten. Denn so wie dann nicht Alle in gleicher Weise zu den Bundeslasten beitragen können, so können sie auch nicht verlangen, daß ihre Stimmen in Bundesangelegenheiten gleichviel gelten sollen, und es kann mithin kein Verstoß gegen das Rechtsprincip genannt werden, wenn entweder die größern Bundesglieder mehr Stimmen haben als die kleinern, oder wenn eine Mehrzahl kleinerer Stimmen zu einer Collectivstimme vereinigt wird. Beides kömmt auch, wie allgemein bekannt ist, im deutschen Bunde vor, und zwar dergestalt, daß im Plenum der Bundesversammlung jedes Bundesglied wenigstens eine Stimme hat, einigen dagegen 2, andern 3, und den sechs bedeutendsten Bundesgliedern 4 Stimmen beigelegt sind, während im engern Rath kein Bundesglied mehr als eine Stimme besitzt, die 12—17te Stimme aber s. g. Gesammtstimmen sind, von welchen jede eine Mehrzahl von Bundesstaaten umfaßt [1]). Eine ähnliche Rücksicht hat auch die schweizerische Mediations-Acte genommen, indem sie jedem der Cantone mit über 100,000 Einwohnern 2 Stimmen, den übrigen aber nur 1 Stimme

1) Deutsche Bundesacte Art. 4. 6.

in der Tagſatzung beilegte (oben S. 33.). Eine Aufnahme dieſer Beſtimmung in den revidirten Bundesvertrag würde mithin prinzipiell nichts gegen ſich haben, obwohl eine ſtrenge Durchführung einer Repräſentation nach der Seelenzahl mehr der Natur eines Bundesſtaats als eines Staatenbundes entſpricht.

Die Frage, wie und wann Stimmenmehrheit entſcheide? iſt zwar durch Art. 8 des Bundesvertrags ſchon entſchieden. Eine genauere Faſſung wäre aber auch hierbei wünſchenswerth, und nothwendig zugleich eine Beſtimmung der Fälle, in welchen Stimmeneinhelligkeit der Bundesglieder oder wenigſtens Zuſtimmung der Betheiligten erforderlich ſei. Die Ausführungen, welche über dieſen Punkt ſchon oben S. 39 f. 78 f. gegeben ſind, machen ein wiederholtes Eingehen auf denſelben überflüſſig.

III. In Betreff der Competenz des Bundes oder ſeines legitimen Organs, der Tagſatzung, würde bei einer Reviſion des Bundesvertrags Mehreres beſſer gefaßt und zuſammengeſtellt werden können, als es im Bundesvertrag von 1815 der Fall iſt. Die Competenz einer Bundesgewalt iſt aber theils eine allgemeine, welche durch den Zweck des Bundes — Erhaltung der äußern und innern Sicherheit (resp. Neutralität) der Schweiz und der Integrität und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundesſtaaten — gegeben iſt (oben S. 38 f.), die ſich aber hinſichtlich der einzelnen möglichen Objecte auf keine Weiſe im voraus beſtimmt begrenzen läßt, theils eine beſondere Competenz, welche ſich auf gewiſſe, aus Rückſicht auf die Wohlfahrt der Schweizer der Tagſatzung zu übertragende Angelegenheiten bezieht, die an ſich der unabhängigen Beſtimmung der Cantonal-Souveränetäten unterliegen würden, und wozu auch die Garantieleiſtung in Betreff gewiſſer ſtaatsbürgerlicher Rechte gezählt werden kann. — Zur allgemeinen Competenz gehören natürlich auch die Mittel zur

Ausführung des Bundeszwecks, Geld- und Truppencontingente der Eidgenoſſen, Aufſtellung der Kriegsmacht des Bundes und Verfügung über dieſelbe, die Verträge, Bündniſſe und der diplomatiſche Verkehr mit auswärtigen Staaten, Anſtalten zur Entſcheidung von Streitigkeiten zwiſchen Bundesgliedern und zur Erhaltung und Wiederherſtellung der durch Aufruhr in den Cantonen geſtörten innern Sicherheit. Die Art. 2. 3. 4. 5. 6. 8. u. 9 des Bundesvertrags fallen unter dieſen Geſichtspunkt. Gar Manches wird aber dabei beſſer gefaßt und genauer beſtimmt werden können, inſoweit es nicht durch ſpätere, jetzt in den revidirten Bundesvertrag mit aufzunehmende, Tagſatzungs-Beſchlüſſe geſchehen iſt. Von beſonderer Wichtigkeit iſt die Organiſation des eidgenöſſiſchen Militairweſens oder die Kriegsverfaſſung des Bundes, wovon aber hier nicht weiter die Rede ſein kann, und die Beſtimmung eines Organs zur Entſcheidung der zur Competenz des Bundes gehörigen Rechtsſachen, wovon nachher noch unter No. IV. beſonders zu handeln iſt. Gegenſtände einer noch beſonders feſtgeſtellten Competenz enthalten die Art. 11 f. des Bundesvertrags. Sie laſſen aber noch mancherlei zu wünſchen übrig, und es würde hier eine Wiederherſtellung verſchiedener Beſtimmungen der Mediations-Acte (Kap. 20. §. 4 f. oben S. 18), die allerdings alle auf Beſchränkungen der Einzel-Souveränetäten hinauslaufen, aber nicht gegen das Prinzip verſtoßen, als wünſchenswerth erſcheinen. Außerdem wäre aber noch von großer Bedeutung:

a. Die Sanction eines Bundespreßgeſetzes für die Schweiz, wofür ja auch der deutſche Bund ſchon in der Bundesacte Art. 18. Lit. d. für competent erklärt wurde. Daß dieſelbe auf dem Princip der Preßfreiheit beruhen müſſe, hätte der Bundesvertrag auszuſprechen und die Tagſatzung zur baldigen Erlaſſung eines ſolchen Bundesgeſetzes zu verpflichten.

b. Die Aufſtellung eines (Art. 29 der Wiener Schluß-acte analogen) Artikels gegen Juſtiz-Verweigerung, Hemmung der Rechtspflege und improviſirte Volksjuſtiz in den Bundesſtaaten, um den Schweizern eine Bürgſchaft gegen adminiſtrative Willkühr und insbeſondere auch gegen ſo frevelhafte und die Gerechtigkeit mit Füßen tretende Specialgeſetze der Cantonal-Gewalten zu geben, wie ſie öfters vorgekommen und nun in der jüngſten Zeit beſonders gegen die ſ. g. Anſtifter des Sonderbundes, nach Art feindlicher Brandſchatzungs-Decrete, erlaſſen worden ſind.

c. In Verbindung mit dem Ausſpruch des Art. 7 des Bundesvertrags die Sanction, daß katholiſche und evangeliſche Chriſten in allen Cantonen gleiche bürgerliche und politiſche Rechtsfähigkeit genießen und überall das Recht der öffentlichen Religionsübung haben ſollen. Die Kloſtergarantie des Art. 12 aber müßte beſeitigt und dafür eine Sicherung des Kirchengut's der chriſtlichen Confeſſionen gegen Verfügungen der Cantonal-Staatsgewalten, wodurch eine Religionspartei zum Nachtheil der andern begünſtigt, oder das Kirchengut ſeiner weſentlichen Beſtimmung entzogen wird, im Bundesvertrag ausgeſprochen werden, in der Weiſe, wie z. B. in Betreff der ſ. g. Entſchädigungsländer der Reichsdeputations-Hauptſchluß von 1803. §. 63. Kirchengut und Schulfonds in Schutz nahm.

IV. Gewiſſermaaßen als Schlußſtein der Bundesverfaſſung in ihrem Zuſammenhang mit den Cantonal-Verfaſſungen iſt die Einſetzung eines Bundesgerichts zu betrachten. Daß dieſe Sache manche Schwierigkeiten habe, iſt nicht zu verkennen. Allein als unlösbar können ſie nicht betrachtet werden. Die erſte Frage wäre, welche Sachen ſollen dem Bundesgericht zugewieſen werden? — Die zweite, in welcher Art und wie ſoll das Gericht conſtituirt werden? Hinſichtlich

der erſten Frage wird es keinem Bedenken unterliegen, daß 1) wie es der Bundesvertrag Art. 5 bezeichnet, „alle Anſprüche und Streitigkeiten zwiſchen den Cantonen über Gegenſtände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleiſtet ſind", welche bisher dem ſ. g. eidgenöſſiſchen Recht zugewieſen waren, auch zur Entſcheidung des Bundesgerichts geeignet ſeien, wogegen die Verhältniſſe der einzelnen Cantone zum Bunde und die aus Bundespflichten und Rechten entſpringenden Streitigkeiten zwiſchen einzelnen Cantonen fernerhin der Tagſatzung zur Entſcheidung vorbehalten blieben, inſofern nicht eine vom Bundesverhältniß an ſich unabhängige Rechtsfrage zu einem Präjudicium für das Bundesgericht geeignet wäre [1]). Außerdem würden 2) auch Verfaſſungsſtreitigkeiten, die in den einzelnen Cantonen entſtehen möchten, dem Bundesgericht zuzuweiſen ſein, vorbehältlich des Rechts der Tagſatzung zur Aufrechthaltung der garantirten Verfaſſung und Wiederherſtellung der geſtörten innern Ruhe und Ordnung. Endlich könnten 3) auch Beſchwerden Einzelner über Juſtizverweigerung, Eingriffe in die Rechtspflege und republicaniſche Cabinets-Juſtiz, wie wir ſie vorhin bezeichneten, dem Bundesgericht zur Entſcheidung zugewieſen werden, und vielleicht auch, nach Maaßgabe der Verfaſſungen, Anklagen wegen Verfaſſungsverletzung gegen Mitglieder des Regierungsraths u. ſ. w.

Zur Löſung der zweiten Frage bieten ſich zwei verſchiedene Wege dar: entweder die Niederſetzung eines ſtändigen Bundesgerichts, was wohl in einem Staatenbund mit den

---

1) Das deutſche Bundesrecht iſt gerade in dieſer Materie ſehr entwickelt und könnte, obwohl Vieles nicht auf die Schweiz paßt, doch zur Fortbildung des ſchweizeriſchen Bundesrechts ſehr gut benutzt werden. Vergl. überh. darüber mein deutſch. Staats- u. Bundesrecht. Th. III. §. 244 fg.

meiſten Schwierigkeiten verknüpft ſein dürfte, — oder Compoſition eines Gerichts für den einzelnen Fall. Letzteres würde leichter ausführbar ſein, jedoch auch wieder in verſchiedener Weiſe geſchehen können, entweder 1) durch Bildung eines Gerichts nach Art der Mediationsacte (Kap. 20. §. 11), welches aus den Präſidenten der oberſten Gerichte der einzelnen Cantons zuſammengeſetzt würde, — oder 2) nach Art der deutſchen bundesrechtlichen Austrägal-Inſtanz, — oder 3) durch Conſtituirung eines Gerichts aus einer, von der Tagſatzung von Zeit zu Zeit zu erneuernden, Liſte von Spruchmännern, deren Wahl aber nicht nach Stimmenmehrheit, ſondern dergeſtalt erfolgte, daß von jedem Cantone 2 Spruchmänner für die Aufnahme in die Liſte denominirt würden, aus welcher dann im einzelnen Fall, unter der Direction der Tagſatzung, bei welcher alle Streitigkeiten und Klagen erſt angebracht werden müßten, von jeder der Partheien eine gleiche Anzahl ausgewählt, oder die geſetzliche Zahl, z. B. von 12 Richtern, durch Geltendmachung eines freien Recuſationsrechtes beſtimmt werden könnte. Dieſe letzte Form sub 3. würde eine dem deutſchen Bundesſchiedsgericht von 1834 [1]) analoge Geſtaltung werden, die vielleicht den ſchweizeriſchen Verhältniſſen am angemeſſenſten ſein dürfte.

Alle dieſe Punkte ſind natürlich einer viel weitern Ausführung fähig. Für unſern Zweck mußte aber die bloße Andeutung der Hauptgeſichtspunkte, welche bei einer Reviſion des ſchweizeriſchen Bundesvertrags ins Auge zu faſſen ſein möchten, genügen!

1) Vergl. mein deutſches Staats- u. Bundesrecht. Thl. III. §. 256.

Digitized by Google